

ACHTUNG: Das Angebot ist elektronisch über <https://www.ankoe.at/auftragnehmer/angebote-elektronisch-abgeben.html> abzugeben.

Vom Bieter sind jeweils die doppelt umrandeten und blau unterlegten Felder sowie das Leistungsverzeichnis auszufüllen!

Name (Firma, Geschäftsbezeichnung, FB-Nummer) und Geschäftssitz des Bieters (bei Bietergemeinschaften von allen Mitgliedern):

Federführendes Mitglied (nur bei Bietergemeinschaften) – Firma:

Sachbearbeiter des Bieters / Federführers:

Name:

Tel:

E-Mail:

Ende der Angebotsfrist (Einlangen):

Datum/ Zeit: 18. März, 2022, 10:00 Uhr

Ende der Zuschlagsfrist: 5 Monate ab Ablauf der Angebotsfrist

E-ANGEBOT – DIREKTVERGABE MIT VORHERIGER BEKANNTMACHUNG

**Auftraggeber/in und
Vergebende Stelle**

Gemeinde Au
Argenau 376
A-6883 Au im Bregenzerwald

Ort/Bauvorhaben/Bauteil

Neubau Volksschule Au

**Angebotsgegenstand/
Leistungsgegenstand**

Bauftrag - Holzbauarbeiten

Verfahrensart

Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung gemäß § 47
BVergG 2018 (Unterschwellenbereich)

Leistungsbeginn	Ende Oktober 2022
Auskunftsperson	Mag. iur Antina Meyer, Vorarlberger Gemeindeverband Telefon: 05572/ 554 501 25 E-Mail: antina.meyer@gemeindeverband.at
Anfragen an/bis	11.03.2022, 17:00 Uhr

Abgabeform des Angebotes:

Die Angebotsabgabe hat auf elektronischem Wege über die Plattform <https://www.ankoe.at/auftragnehmer/angebote-elektronisch-abgeben.html> zu erfolgen. Bitte beachten sie dazu folgende Beilagen:

- Hinweise für die elektronische Angebotsabgabe
- Merkblatt_qualifizierte elektronische Signatur

Das Angebot ist auf Basis der gesamten Original-Ausschreibungsunterlagen der Auftraggeberin zu erstellen und digital über das Ankö-Vergabeportal innerhalb der Angebotsfrist einzureichen. Das Risiko der Rechtzeitigkeit des Einlagerns im Verfügungsbereich der Auftraggeberin trägt der Bieter.

Bei der Durchführung einer Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung gemäß §47 BVergG ist keine formalisierte Angebotsöffnung mit Teilnahmemöglichkeit der Bieter vorgesehen.

Beilagenverzeichnis: Dem Angebot sind folgende Beilagen angeschlossen: (sämtliche Beilagen müssen angeführt werden!)
☐ _____
☐ _____
☐ _____
☐ _____
☐ _____

Haftungsrücklass:

5%

 sind als **Mindest-Haftungsrücklass** festgelegt.

	Zusätzlicher vom Bieter angebotener Haftrücklass in % (max. +2 %)	Wird vom Bieter hier keine Angabe gemacht, bedeutet dies, dass der Mindesthaftungsrücklass (5%) gilt.
-------------	--	---

Gewährleistungsfrist

3	Jahre sind als Mindest-Gewährleistungsfrist (Rügefrist) für die Bekanntgabe von Mängeln festgelegt.	
	Zusätzliche vom Bieter angebotene Gewährleistungsfrist in Jahren	Wird vom Bieter hier keine Angabe gemacht, bedeutet dies, dass die Mindestgewährleistungsfrist (3 Jahre) gilt

Nachweis „Holz von Hier“-Zertifikat oder gleichwertig

Der Bieter bestätigt, dass er bei der Ausführung für das gesamte in den Positionen 36.02.01.A, 36.02.01.C, 36.03.01.A, 36.03.01.B, 36.03.01.C, 36.04.01.A, 36.04.01.B, 36.04.01.C, 36.04.01.D, 36.04.01.E, 36.04.01.F, 36.04.03.A, 36.04.03.B, 36.04.03.C, 36.04.03.D, 36.04.56.D, 36.40.01.A, 36.40.01.B

angeführte Massivholz

- Produkte mit „Holz von Hier“-Zertifikat oder einem gleichwertigen Zertifikat einsetzt oder
- bei den verwendeten Produkten die Voraussetzungen zur Erlangung eines solchen oder gleichwertigen Zertifikates einhält.

Ausnahmen: Für Furnierschichtholzplatten, OSB-Platten, MDF-Platten, DWD-Platten, Dämmstoffe sowie die BSP Brettsperrholzplatte gilt das Holz-von-Hier-Kriterium nicht.

Kriterien bzw. Anforderungen an mit „Holz von Hier“ gekennzeichnete Produkten oder gleichwertigen Produkten sind:

- Das Rohholz muss aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern stammen, d.h. für den Ernteort des Rundholzes muss ein Forstmanagementzertifikat (FSC, PEFC) beigebracht werden. Waldflächen in Österreich erfüllen aufgrund der Bestimmungen im Forstgesetz diese Anforderung jedenfalls.
- Ein Produkt darf kein Holz als international gefährdet eingestuft Baumarten (Internationale Rote Liste nach IUCN) enthalten.
- Das jeweilige Holzprodukt muss unter Berücksichtigung der Warenströme entlang der gesamten Verarbeitungskette überdurchschnittlich transportarm und damit umwelt- und ressourcenfreundlich hergestellt worden sein. Dabei gelten maximale Entfernungsgrenzen für jeden Knotenpunkt bzw. Verarbeitungsschritt in der Prozesskette. Die sortimentspezifisch definierten Obergrenzen können auf der Webseite von Holz von Hier eingesehen werden. (siehe Beilage 4 Transportgrenzen)

- Die Massenbilanz muss aufgehen, d.h. jeder Betrieb der Verarbeitungskette muss nachweisen, dass er nicht mehr an hergestelltem Produkt unter Holz von Hier oder gleichwertig vermarktet, als zur Herstellung notwendiges Rohmaterial auch nach den Kriterien von Holz von Hier bezogen worden ist.

Mit Vorlage von Holz-von-Hier-Zertifikaten sind alle diese Kriterien automatisch erfüllt und nachgewiesen.

Spätestens mit dem Ende der Angebotsfrist hat der Bieter bei Ankreuzen von „Ja“ in untenstehender Auswahl einen Nachweis über die Registrierung bei „Holz von Hier“ oder einen anderen gleichwertigen Nachweis vorzulegen.

Mehr Informationen dazu können unter folgendem Link

<https://www.holz-von-hier.eu/ueber-holz-von-hier/das-umweltzeichen/>

abgerufen werden. Die entsprechenden Transportgrenzen können auch Beilage 4 entnommen werden.

Kontaktstelle „Holz von Hier“ für Fragen oder Anregungen:

DI Erich Reiner

Platz 39, 6870 Bezaus

T +43 5514 4170

erich@reiner.at

www.reiner.at

Für die Aktualität der URL wird keine Haftung übernommen.

☐
☐

Ja (1)

Nein (0)

HvH ID-Nr. (oder gleichwertig):

--

Mit der Fertigstellung der Leistung sind die „Holz von Hier“-Zertifikate oder gleichwertiges, welche die Warenströme gemäß der Kriterien von Holz von Hier entlang der gesamten Verarbeitungskette vom Wald an bis zum Einsatzort bzw zum privaten oder kommunalen Endkunden zertifizieren, an den Auftraggeber auszuhändigen.

Werden nach Fertigstellung keine oder unzureichende Zertifikate vorgelegt, behält sich der Auftraggeber vor, eine Vertragsstrafe in Höhe von 3 % der Angebotssumme zu verlangen. Wird vom Bieter hier keine Angabe gemacht, werden für dieses Zuschlagskriterium keine Punkte vergeben.

INHALTSVERZEICHNIS

ACHTUNG: Das Angebot ist elektronisch über <https://www.ankoe.at/auftragnehmer/angebote-elektronisch-abgeben.html> abzugeben. I

Vom Bieter sind jeweils die doppelt umrandeten und blau unterlegten Felder sowie das Leistungsverzeichnis auszufüllen! I

A. ALLGEMEINE ANGEBOTSBESTIMMUNGEN	VII
A.1. Verfahrensart, Vergabekontrollbehörde, Sprache	VII
A.2. Teilnahmeberechtigung/Eignungsnachweise	VII
A.3. Kriterien zur Auswahl des erfolgreichen Angebotes	VII
A.4. Verschwiegenheit	VII
A.5. Rügepflicht	VIII
A.6. Datenschutz	VIII
A.7. Angebotserstellung	IX
A.8. Angebotserstellung auf Datenträger	IX
A.9. Produktbezeichnungen und Gleichwertigkeit der angebotenen Leistung	X
A.10. Arbeitsgemeinschaften und Bietergemeinschaften	X
A.11. Subunternehmer	X
A.12. Teilangebote	XII
A.13. Bemusterung	XII
A.14. Rechenfehler, Kommastellen	XII
A.15. Preise	XII
A.16. Verhandlungen	XII
B. RECHTLICHE UND WIRTSCHAFTLICHE BEDINGUNGEN DES LEISTUNGSVERTRAGES	XIII
B.1. Vertragsbestandteile / Sonstige Bestimmungen des Leistungsvertrages	XIII
B.2. Sicherstellungen	XIV
B.3. Rauchverbot	XV
B.4. Ökologische Kriterien für die Materialwahl / Produktdeklaration	XV
B.5. Luftdichtheit	XV
B.6. Montageschäume	XVI
B.7. Fristen/Vertragsstrafe	XVI
B.8. Nachlässe und Skonto	XVII
B.9. Rechnungslegung, Zahlung	XVII
B.10. Rechnungsabzüge	XVIII
B.11. Personaleinsatz/Sprache	XVIII

B.12. Abfall	XVIII
B.13. Aufrechnungsverbot	XVIII
B.14. Gewährleistung	XVIII
B.15. Salvatorische Klausel	XIX
C. LEISTUNGSVERZEICHNIS UND LEISTUNGSBESCHREIBUNG	XX
D. ÖKOLOGISCHE KRITERIEN ZUR MATERIALWAHL	XXI
E. BIETERERKLÄRUNGEN INKL. UNTERFERTIGUNG DES ANGEBOTES	XXII
F. ANHÄNGE / BEILAGEN	XXIV

A. ALLGEMEINE ANGEBOTSBESTIMMUNGEN

A.1. Verfahrensart, Vergabekontrollbehörde, Sprache

Auf das Verfahren sind die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018 (BVerG) in aktueller Fassung für die Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung gemäß § 47 BVerG 2018 und die dazu erlassenen Verordnungen anzuwenden.

Als Vergabekontrollbehörde für dieses Verfahren ist das Landesverwaltungsgericht Vorarlberg zuständig.

Als Verfahrenssprache für das gegenständliche Vergabeverfahren und die nachfolgende Leistungserbringung wird Deutsch festgelegt.

A.2. Teilnahmeberechtigung/Eignungsnachweise

Teilnahmeberechtigt am Vergabeverfahren sind befugte, zuverlässige und technisch, wirtschaftlich und finanziell leistungsfähige Bieter, bei denen kein Ausschlussgrund gemäß § 78 BVerG 2018 vorliegt.

Mit Unterfertigung dieses Angebotes wird erklärt, dass die erforderliche Befugnis, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit zur Erbringung aller ausgeschriebenen Leistungen gegeben ist. Die Auftraggeberin ist berechtigt entsprechende Nachweise zur Überprüfung der Eignung anzufordern.

A.3. Kriterien zur Auswahl des erfolgreichen Angebotes

Die Auswahl des erfolgreichen Angebotes erfolgt unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

- Angebotspreis
- Angebotene Gewährleistungsfrist
- Angebotener Haftungsrücklass
- Qualität der angebotenen Leistung
- Holz-von-Hier-Zertifikat oder gleichwertige Ausführung
- Qualität der Ausführung bei Referenzbauvorhaben

A.4. Verschwiegenheit

Der Bieter verpflichtet sich während und auch nach der Durchführung oder Beendigung des Vergabeverfahrens zur Geheimhaltung der Ausschreibungsunterlagen sowie von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen der Auftraggeberin. Der Bieter hat diese Verpflichtungen gegebenenfalls weiterzugeben (z.B. an Subunternehmer).

Verletzt der Bieter diese Verschwiegenheitsverpflichtung hat die Auftraggeberin gegenüber dem Bieter jeweils einen verschuldensunabhängigen Anspruch auf eine Mindest-Vertragsstrafe von EUR 5.000,00 pro Einzelfall.

Die Auftraggeberin wird den vertraulichen Charakter aller die Bieter und deren Unterlagen betreffenden Angaben gegenüber Dritten wahren.

Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt das Angebot, sowie alle mit dem Angebot oder während des Vergabeverfahrens eingereichten Unterlagen, an Personen, welche für den Auftraggeber für Zwecke des Vergabeverfahrens tätig sind (zB technische, wirtschaftliche oder rechtliche Berater), weiterzugeben.

A.5. Rügepflicht

Der Bieter hat die Ausschreibungsunterlagen insbesondere auf Vollständigkeit und Rechtmäßigkeit zu prüfen.

Ist aus Sicht des Bieters eine Berichtigung der Bekanntmachung oder der Ausschreibungsunterlagen erforderlich, so hat er seine Bedenken umgehend bis spätestens 7 Tage vor Ablauf der Angebotsfrist der ausschreibenden Stelle mitzuteilen. Die Auftraggeberin wird erforderlichenfalls eine Berichtigung durchzuführen.

Bestehen nach Ansicht des Bieters bei der Auslegung des Ausschreibungstextes mehrere Möglichkeiten bzw. erscheint etwas unklar, so hat der Bieter vor Abgabe des Angebotes eine Klärung mit der Auftraggeberin herbeizuführen. Nach Vertragsabschluss gilt die für die Auftraggeberin günstigste Auslegung.

Der Bieter bestätigt mit Abgabe des Angebotes, dass die Leistungen in den Ausschreibungsunterlagen vollständig beschrieben sind und auch keine Teilleistungen fehlen, die zur einwandfreien Erfüllung des Vertrages notwendig sind. Mit Angebotsabgabe bestätigt der Bieter weiters, dass die Ausschreibungsunterlagen für seine Kalkulation ausreichend sind und dass der Bieter die zu erbringenden Leistungen sowie alle damit verbundenen Kosten mit der erforderlichen Genauigkeit beurteilen kann.

Der Bieter bestätigt mit Abgabe des Angebotes auch, dass er die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 in Bezug auf die Angebotserstellung einhält und allenfalls erforderliche Einwilligungen von Dritten eingeholt und dokumentiert hat.

A.6. Datenschutz

Im Rahmen des Vergabeverfahrens sowie der Erfüllung des Vertrages werden personenbezogene Daten verarbeitet. Zweck der Verarbeitung ist die Durchführung des Vergabeverfahrens gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere des BVergG), sowie der Abschluss und die nachfolgende Erfüllung des Vertrages.

Der Bieter bestätigt mit Abgabe des Angebotes, dass er die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 und des Datenschutzgesetzes in Bezug auf die Angebotserstellung einhält und allenfalls erforderliche Einwilligungen von Dritten (Mitarbeiter, Schlüsselpersonal, Subunternehmer, Referenzauftraggeber) eingeholt und dokumentiert hat und auch allfällige Subunternehmer diesbezüglich verpflichtet hat.

A.7. Angebotserstellung

Der Bieter hat sein Angebot gemäß den Bestimmungen des BVergG zu erstellen. Dazu hat er sich der Vordrucke (doppelt umrandete Felder) der ausschreibenden Stelle zu bedienen. Die Vordrucke sind in allen Teilen vollständig auszufüllen.

Der vorgeschriebene Text der Ausschreibungsunterlagen darf weder geändert noch ergänzt werden.

Das Angebot inkl. Leistungsverzeichnis ist wie folgt abzugeben:

- **vollständig in allen vorgesehen Punkten vom Bieter ausgefüllte Ausschreibungsunterlage**
- **Zusätzliche Dateien wie z.B. Datenblätter, Nachweise etc. können zudem hochgeladen werden (Empfehlung als zip-Datei)**
- **Das Angebot ist vom Bieter rechtsgültig mit einer qualifizierten, elektronischen Signatur im Vergabepattform ANKÖ zu signieren und abzugeben siehe Beiblatt: Hinweise für die elektronische Angebotsabgabe).**

Sollte der Bieter Abweichungen oder Änderungen der Ausschreibungsunterlage wünschen, hat er solche Abweichungen in einem Begleitschreiben zum Angebot mit dem Titel „Verhandlungsgegenstände“ zu übermitteln. Es liegt im Ermessen des Auftraggebers, ob diese Verhandlungsgegenstände tatsächlich im weiteren Verfahren berücksichtigt werden.

Weitere Bestandteile (z.B. Begleitschreiben) sind gemeinsam mit dem Angebot abzugeben und als **Beilage** zu kennzeichnen sowie mit dem Namen des Bieters zu versehen und im Beilagenverzeichnis als Beilage anzuführen.

Für die Erstellung der Angebote (auch auf Datenträger) wird keine Vergütung geleistet; besondere Ausarbeitungen werden dem Bieter nur dann zurückgestellt, wenn dies vor Ablauf der Zuschlagsfrist verlangt wird.

Während der Angebotsfrist kann der Bieter durch eine zusätzliche, rechtsgültig unterfertigte Erklärung sein Angebot ändern, ergänzen oder von demselben zurücktreten. Ergibt sich bei der Angebotsänderung oder -ergänzung ein neuer Gesamtpreis, ist auch dieser anzugeben. Die Angebotsänderung oder -ergänzung ist nach den für Angebote geltenden Vorschriften dem Auftraggeber zu übermitteln und von diesem wie ein Angebot zu behandeln. Der Rücktritt ist dem Auftraggeber zur Kenntnis zu bringen. In diesem Fall kann der Bieter die sofortige Rückstellung seines ungeöffneten Angebotes verlangen.

A.8. Angebotserstellung auf Datenträger

Der Datenträgeraustausch gemäß ÖNORM A 2063 ist nur zulässig, wenn durch die ausschreibende Stelle die entsprechenden elektronisch bearbeitbaren Daten mit dem Ausschreibungsleistungsverzeichnis ausgegeben werden.

Macht der Bieter gemäß den nachstehenden Bedingungen vom Datenträgeraustausch Gebrauch, ist das Ausschreibungsleistungsverzeichnis nicht auszufüllen.

Folgende Teile des Angebotes sind bei einer Angebotserstellung auf Datenträger abzugeben:

- das bis auf das Leistungsverzeichnis ausgefüllte und rechtsgültig unterfertigte Angebot,
- der maschinell lesbare Datenträger laut ÖNORM A 2063 mit allen Kontrollsummen,
- die damit übereinstimmende PDF-Datei des Datenträgers
- sonstige in der Ausschreibung bedungene Beilagen

Der vom Bieter übergebene Datenträger muss dasselbe Format und dieselbe Formatierung aufweisen, wie die übermittelten Daten.

Bei allfälligen Differenzen/Unklarheiten zwischen LV als PDF und Datenträger wird der Auftraggeber eine Auslegung anhand des objektiven Erklärungswertes des gesamten Angebotes, ggf. nach Einholung einer schriftlichen Aufklärung des Bieters, vornehmen.

A.9. Produktbezeichnungen und Gleichwertigkeit der angebotenen Leistung

Falls in den Ausschreibungsunterlagen aus Gründen der Verständlichkeit in technischen Spezifikationen Produktbezeichnungen, geschützte Marken oder Bezeichnungen von Industriestandards verwendet werden, sind auch Lieferungen und Leistungen gleichwertiger Art, die zu den genannten Produkten voll kompatibel sind, ausschreibungskonform.

Erfolgt ausnahmsweise die Ausschreibung eines bestimmten Erzeugnisses mit dem Zusatz „oder gleichwertig“, so kann der Bieter in freien Zeilen (Bieterlücken) des Leistungsverzeichnisses ein gleichwertiges Erzeugnis angeben. Den Nachweis der Gleichwertigkeit hat der Bieter zu führen. Die in den Ausschreibungsunterlagen als Beispiele genannten Erzeugnisse gelten als angeboten, wenn vom Bieter keine anderen Erzeugnisse in die freien Zeilen des Leistungsverzeichnisses eingesetzt wurden. Wenn die vom Bieter genannten Erzeugnisse nach sachverständiger Prüfung den in den Ausschreibungsunterlagen angeführten Kriterien der Gleichwertigkeit nicht entsprechen, gilt das ausgeschriebene Erzeugnis nur dann als angeboten, wenn der Bieter dies in einem Begleitschreiben zum Angebot erklärt hat. Hierfür hat der Bieter die **Beilage 3** auszufüllen.

A.10. Arbeitsgemeinschaften und Bietergemeinschaften

Arbeits- und Bietergemeinschaften sind zulässig.

Im Auftragsfall schulden Bietergemeinschaften als Arbeitsgemeinschaften solidarische Leistungserbringung. Auf der Seite I des Angebotes ist ein bevollmächtigter Vertreter/das federführende Mitglied anzugeben und ist die **Beilage 1** auszufüllen.

Der bevollmächtigte Vertreter vertritt die Mitglieder der Gemeinschaft in allen Angelegenheiten gegenüber der Auftraggeberin rechtsverbindlich, schließt für die Gemeinschaft den Leistungsvertrag ab und ist berechtigt, mit uneingeschränkter Wirkung für jedes Mitglied Zahlungen entgegen zu nehmen.

A.11. Subunternehmer

Die Weitergabe des gesamten Auftrages ist unzulässig, ausgenommen hiervon sind Kaufverträge.

Die Weitergabe von Teilen der Leistung ist nur insoweit zulässig, als der Subunternehmer die für die Ausführung seines Teiles erforderliche Befugnis, technische, finanzielle und

wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie die berufliche Zuverlässigkeit besitzt. Die Auftraggeberin ist berechtigt, entsprechende Nachweise zu verlangen.

Es sind **alle Teile des Auftrages** die der Bieter jedenfalls oder möglicherweise im Wege von Subaufträgen an Dritte zu vergeben beabsichtigt, bekannt zu geben. Die bloße Lieferung von Waren oder Bestandteilen, die zur Erbringung einer Leistung erforderlich sind, ist keine Subunternehmerleistung.

Ein **erforderlicher Subunternehmer** liegt dann vor, wenn sich der Bieter zum Nachweis der finanziellen, wirtschaftlichen und technischen Leistungsfähigkeit oder Befugnis auf einen Subunternehmer stützt.

Für jeden einzelnen Subunternehmer ist der Umfang der Subunternehmerleistung anzugeben sowie ein Nachweis über die tatsächliche Verfügbarkeit vorzulegen. Es ist jeweils anzugeben, ob es sich um einen erforderlichen Subunternehmer handelt.

Die Subunternehmer sind im Angebot in **Beilage 2** zu benennen.

Ein Wechsel von Subunternehmern oder die Beauftragung von Subunternehmern, die nicht im Angebot genannt sind, bedarf vor Erbringung der Leistung der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Werden Subunternehmer ohne Zustimmung beschäftigt, ist der Auftraggeber – unbeschadet weiterer Schritte und unabhängig vom Eintritt eines konkreten Schadens - berechtigt, vom Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Auftragswertes zu fordern.

Der Auftraggeber kann nicht vorher benannte Subunternehmer auch ohne Angabe von Gründen ablehnen; daraus kann der Auftragnehmer weder einen Anspruch auf Schadenersatz noch ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag ableiten.

Auch im Falle einer teilweisen Weitergabe an Subunternehmer bleibt der Auftragnehmer dem Auftraggeber gegenüber für die Erfüllung des gesamten Auftrages verantwortlich.

Die Weitergabe ist nur im Rahmen des § 98 BVergG 2018 erlaubt. Ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zum sofortigen Vertragsrücktritt bei voller Schadenersatzverpflichtung des Bieters.

Insbesondere hat der Bieter zu gewährleisten, dass bei Übertragung von Teilen seines Auftrages an einen oder mehrere Subunternehmer von diesem (diesen) sämtliche Auftragsverpflichtungen aus dessen Vertrag mit dem Auftraggeber übernommen und eingehalten werden.

Nach Zuschlagserteilung hat der Auftragnehmer jeden beabsichtigten Wechsel eines Subunternehmers oder jede beabsichtigte Hinzuziehung eines nicht im Angebot bekannt gegebenen Subunternehmers der Auftraggeberin schriftlich unter Anschluss aller zur Prüfung der Eignung erforderlichen Nachweise mitzuteilen. Der Einsatz dieser Subunternehmer darf nur nach vorheriger Zustimmung der Auftraggeberin erfolgen.

Eine Weitergabe des gesamten oder Teile des Subauftrages seitens eines Subunternehmers des Auftragnehmers an einen weiteren Subunternehmer (Subsubunternehmer) ist verboten. Dieses Verbot kann nur im begründeten Einzelfall mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers aufgehoben werden. Ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zum sofortigen Vertragsrücktritt bei voller Schadenersatzverpflichtung des Bieters.

A.12. Teilangebote

Eine Vergabe in ausgewiesenen Teilen (Baulose) ist

☐

vorgesehen

☒

nicht vorgesehen

A.13. Bemusterung

Eine Bemusterung ist auf Verlangen des Auftraggebers binnen einer von ihm festgesetzten angemessenen Frist einzureichen und ist für den Auftraggeber kostenlos.

A.14. Rechenfehler, Kommastellen

Mit Rechenfehler behaftete Angebote werden unabhängig von der Höhe des Rechenfehlers nicht ausgeschieden. Die Vorreihung von rechnerisch fehlerhaften Angeboten ist zulässig. Sollten vom Bieter mehr als zwei Kommastellen bei den Einheitspreisen angegeben werden, wird von der prüfenden Stelle buchhalterisch gerundet und der korrigierte Betrag beim Preisvergleich zugrunde gelegt. Für die Bewertung werden jeweils die angebotenen Einheitspreise herangezogen.

A.15. Preise

Die im Leistungsverzeichnis angebotenen Einheits-, Pauschal- und Regiepreise gelten als

X

Festpreise

Veränderliche Preise

Neue Einheitspreise können dann vereinbart werden, wenn die Mehr- bzw. Minderleistungen 25 % überschreiten und sich die Kalkulationsgrundlagen erheblich ändern. Das Ausmaß der Änderung ist aus dem Preis für die Gesamtleistung zu berechnen.

A.16. Verhandlungen

Jene Bieter, die für eine Zuschlagsentscheidung in Betracht kommen, können von der Auftraggeberin zu Verhandlungen eingeladen werden. Die Verhandlungen können nach Ermessen der Auftraggeberin in mündlicher oder in schriftlicher Form durchgeführt.

B. RECHTLICHE UND WIRTSCHAFTLICHE BEDINGUNGEN DES LEISTUNGSVERTRAGES

B.1. Vertragsbestandteile / Sonstige Bestimmungen des Leistungsvertrages

a)

Als **Vertragsbestandteile** gelten in nachstehender Reihenfolge:

- Auftragsschreiben
- Angebot
- Die Beschreibung der Leistung und/oder das mit Preisen versehene Leistungsverzeichnis samt technischen Spezifikationen.
Das Österr. Institut für Bautechnik führt ein jeweils auf dem letzten Stand befindliches Verzeichnis aller in Österreich gültiger oder abgelehnten Zertifizierungen und europäisch technischer Zulassungen sowie der in Österreich akkreditierten Überwachungs- und Prüfstellen sowie der österreichischen Zertifizierungsstellen. Diese Unterlagen sind dort erhältlich.
- Alle für die Ausführung, Benützung und den Betrieb erforderlichen behördlichen Bewilligungen, sowie die Bestimmungen, Bescheide, Auflagen und Angaben der Behörden bzw. kommunaler Institutionen für Ver- und Entsorgungsmaßnahmen.
- Die behördlich genehmigten Pläne sowie die Ausführungs- und Detailzeichnungen der Architekten und die Ausführungsunterlagen und sonstigen Ausarbeitungen der Sonderfachleute sowie die vereinbarten Detailterminpläne.
- Besondere Bestimmungen für den Einzelfall. Allenfalls Hinweise auf Abweichungen von den europäischen Spezifikationen.
- Sofern in der Ausschreibung nicht abweichendes festgelegt ist, alle in Betracht kommenden ÖNORMEN, die europäische Normen technischen Inhalts umsetzen, im übrigen alle sonstigen in Betracht kommenden ÖNORMEN technischen Inhalts
- Die ÖNORMEN B 2110
- Von der Geltung ausgeschlossene Regelungen:
 - ÖNORM B 2110 Punkt 12.3.1: die darin bestimmten Obergrenzen werden ausdrücklich abbedungen. Die Haftung des Auftragnehmers für Schäden gilt bis zur tatsächlichen Höhe des Schadens (volle Genugtuung), auch bei leichter Fahrlässigkeit.
 - Punkt 7.2.1. 2. Unterpunkt 2.: diese Regelung wird durch § 1168 ABGB ersetzt.
 - A 2060
- Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) sowie Handlungsanleitung der Sozialpartner für den Umgang mit Baustellen aufgrund von COVID-19
- Die ÖNORMEN (Werkvertragsnormen) mit vornormierten Vertragsinhalten, die für einzelne Sachgebiete gelten und die den europäischen Spezifikationen entsprechenden Normen technischen Inhaltes.
- Die anerkannten Regeln der Technik.
- Pläne, Zeichnungen, Beschreibungen, Muster udgl.
- Für alle Leistungen der Heizungs-, Lüftungs-, Klima-, Kälte-, Gas- u. Wasserinstallationstechnik: die "Allgemeinen und Besonderen technischen Vorbemerkungen zu Leistungsverzeichnissen für die Gewerke der Installationstechnik und für die Gesundheitstechnik", Heft 8 b, (Kommissionsverlag: Österr. Ingenieur- und Architektenverein, 1010 Wien, Eschenbachg. 9).
- Alle einschlägigen Vorschriften betreffend das barrierefreie Bauen. Falls derartige Vorschriften für das konkrete Bauvorhaben nicht bestehen, sind für die Planung und

Errichtung von Neubauten sowie für Generalsanierungen von Gebäuden vorbehaltlich der baurechtlichen Zulässigkeit die im § 107 BVergG 2018 genannten Mindest-Erfordernisse barrierefreien Bauens vorzusehen.

AGBs des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil

Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind jene ÖNORMEN anzuwenden, die am Tag der Veröffentlichung der Ausschreibung (offene Verfahren) bzw. am Tag der Versendung der Angebotsunterlagen an den Unternehmer (nicht offene Verfahren) Gültigkeit haben.

b)

Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers oder die Abweisung eines solchen mangels Kostendeckung berechtigt den Auftraggeber zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag, sofern die gesetzlichen Vorschriften den Rücktritt nicht untersagen.

c)

Im Streitfall ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, die Leistung einzustellen.

d)

Für den Leistungsvertrag ist das österreichische Zivilrecht anwendbar. Gerichtsstand ist das für den Auftraggeber zuständige Gericht.

e)

Der Vertrag kommt mit der schriftlichen Verständigung des Bieters über die Erteilung des Zuschlags zustande. Allfällige Abweichungen vom Inhalt dieses Vertrages gelten nur, wenn sie schriftlich vom Auftraggeber bestätigt werden.

f)

Eine Vertragsanfechtung wegen Irrtum ist ausgeschlossen.

B.2. Sicherstellungen

B.2.1. Deckungsrücklass

Der Deckungsrücklass beträgt 10% der Auftragssumme. Er wird von den jeweiligen Abschlagsrechnungen in Abzug gebracht und mit der Schlussrechnung abgerechnet.

B.2.2. Haftungsrücklass

Der Mindest-Haftungsrücklass beträgt 5% der Auftragssumme. Er wird in jedem Fall von der Schlussrechnung einbehalten, wenn er EUR 2.000 oder mehr beträgt, sofern nicht ein Bankgarantiebrief einer inländischen Bank vorgelegt wird. Unterschreitet er diese Wertgrenze, kann er einbehalten werden. Der Haftungsrücklass wird, soweit er nicht bestimmungsgemäß in Anspruch genommen wird, spätestens 28 Tage nach Ablauf der Gewährleistungsfrist zurückgestellt. Ein Bankgarantiebrief hat die Bestimmung zu enthalten, dass die Auszahlung des Haftungsbetrages auf jederzeitiges Verlangen der Auftraggeberin ohne Angabe eines Grundes erfolgt. Die Kosten der Bankgarantie trägt der Auftragnehmer.

Im Auftragsfall gilt der auf Seite III des Angebotes gegebenenfalls zusätzlich vom Bieter angebotene Haftungsrücklass.

B.2.3. Versicherung

Der Auftragnehmer bestätigt, dass eine Haftpflichtversicherung mit einer Pauschalversicherungssumme **zumindest in Höhe des doppelten Auftragswertes** vorliegt. Arbeitsgemeinschaften müssen für das Projekt eine eigene Haftpflichtversicherung mit dieser Pauschalversicherungssumme abschließen. Der Nachweis über aufrechten Versicherungsschutz für das gegenständliche Projekt ist in Form einer Deckungsbestätigung des Versicherers im Auftragsfalle binnen einer Frist von 1 Woche nach Aufforderung zu erbringen.

B.3. Rauchverbot

Unbeschadet der Bestimmungen "Brandschutz" und den damit verbundenen bestehenden rechtlichen Pflichten erfüllt der AN folgende Brandschutzmaßnahmen ohne gesonderte Vergütung: Rauchverbot im gesamten Gebäude.

B.4. Ökologische Kriterien für die Materialwahl / Produktdeklaration

Die Ausführung des Bauvorhabens erfolgt im Rahmen des Servicepaketes „Nachhaltig:Bauen in der Gemeinde“ nach den ÖkoBauKriterien der baubook ökologisch ausschreiben (www.baubook.info/oea).

Die Anforderungen „Ökologische Kriterien zur Materialwahl (siehe Beilage D)“ sind Musskriterien und vom Auftragnehmer einzuhalten.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet binnen 14 Tagen ab Aufforderung eine **Produkt-Deklarationsliste** inklusive der geforderten Nachweise, wie Produktbeschreibungen, chemischen Sicherheitsdatenblätter und Herstellerbestätigungen, über alle verwendeten Produkte oder einen Nachweis der Listung auf www.baubook.info/oea (Einhaltung aller geforderten Kriterien) nach entsprechender Vorlage des Auftraggebers vorzulegen. Geringwertige Einzelkomponenten (z.B. Dichtungen, Zahnräder udgl.) und Systembauteile können von diesen Kriterien ausgenommen werden.

Eine Unterstützung der Auftragnehmer bei der Produktdeklaration erfolgt durch die Partner des Servicepakets „Nachhaltig:Bauen in der Gemeinde“ oder durch einen Handwerkerinfoabend nach Abschluss der Leistungsverträge.

B.5. Luftdichtheit

Zur Überprüfung der Luftdichtheit wird auf Kosten des Auftraggebers eine Luftdichteprüfung gemäß EN 13829 durchgeführt. Der maximale Grenzwert für die volumenbezogene Luftwechselrate n_{50} beträgt $0,6 \text{ h}^{-1}$. Bei Nichterreichen dieses maximalen Grenzwertes wird folgende Vorgangsweise vereinbart:

- Mängelprotokoll
- Nachbesserung durch den betroffenen Auftragnehmer
- neuerliche Messung der Luftdichtheit (Blower-Door-Test) durch ein befugtes Unternehmen

Die Kosten hierfür – bis zum Erreichen der geforderten Werte – trägt der Auftragnehmer, der für die mangelhafte Bauausführung verantwortlich ist.

B.6. Montageschäume

PU-Schäume sind nicht zulässig (nicht konform mit Kriterium „2. 2. 1. Frei von KMR (kanzerogenen, mutagenen, reproduktionstoxischen)-Einsatzstoffen“). Verfüllen von Löchern erfolgt mit Gips oder Mauermörtel. Hohlräume zwischen Stock und Gebäude werden z. B. mit Naturfaserbändern wie z.B. Schafwolle, Flachs oder Hanf ausgestopft. Sollte ein Einsatz von Montage- und Füllschäumen technisch erforderlich erscheinen, ist dieser zu begründen, die Einsatzmenge zu minimieren und es sind isocyanatfreie Montageschäume zu verwenden.

B.7. Fristen/Vertragsstrafe

B.7.1. Fristen

Leistungsfristen:

Leistungsbeginn (Montage): Ende Oktober 2022
a Zwischentermine gemäß schriftlicher Bekanntgabe durch die ÖBA
b Gesamtfertigstellungsfrist: Mitte November 2022

Sollten unvorhersehbare Ereignisse zu einer Unterbrechung der Leistungsfristen führen, so ist eine einvernehmliche Lösung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer anzustreben.

B.7.2. Vertragsstrafe

Bei Überschreitung der vorstehenden Frist(en) und einer Beauftragung bis spätestens 30.6.2022 können je Kalendertag und überschrittener Frist folgende **Vertragsstrafen** einbehalten werden. Bei Aufträgen mit einer Auftragssumme von

bis	EUR	7.200	2,0 %	jedoch mind.	EUR 100
bis	EUR	72.000	1,0%	jedoch mind.	EUR 400
bis	EUR	720.000	0,2%	jedoch mind.	EUR 800
über	EUR	720.000	0,1%	jedoch mind.	EUR 1.600

der Gesamtnettoauftragssumme pro Tag.

Die Fälligkeit einer Vertragsstrafe setzt keinen Schadensnachweis des Auftraggebers voraus. Die Geltendmachung darüber hinaus gehender Ersatzansprüche ist dem Auftraggeber auch im Falle leichter Fahrlässigkeit vorbehalten. Der Auftragnehmer haftet auch für den Verzug seiner Lieferanten und Subunternehmer. Die Vertragsstrafe ist nach oben hin nicht begrenzt.

Verschiebt sich die Beauftragung bzw. der Leistungsbeginn, so verschiebt sich die Gesamtfertigstellungsfrist im selben Ausmaß. Die oben angeführten Bedingungen gelten auch für die neue Gesamtfertigstellungsfrist.

B.8. Nachlässe und Skonto

B.8.1. Nachlässe

Nachlässe sind ausschließlich unabhängig von jeglichen Bedingungen anzubieten und gelten auch für sämtliche Zusatzangebote

B.8.2. Skonto

Erfolgt die Bezahlung der ausschreibungsgemäß erbrachten Leistung nach erfolgreicher Abnahme des Gewerkes und Rechnungsfreigabe (Kontrollvermerk) innerhalb von 21 Tagen, so ist die Auftraggeberin berechtigt, von der Rechnungssumme **vom Auftragnehmer 3% Skonto** in Abzug zu bringen. Skonto kann von jeder Teilrechnung, die innerhalb der Skontofrist beglichen wird, abgezogen werden. Wenn die Skontofrist bei einer (Teil-)Zahlung nicht eingehalten wird, hat dies keinen Einfluss auf den Skontoabzug aller anderen fristgerechten Zahlungen.

B.9. Rechnungslegung, Zahlung

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die Fertigstellung der vom Auftrag umfassten Leistungen bzw von einzelnen Teilleistungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen und ihn zur Abnahme aufzufordern. Gemäß der Leistungsbeschreibung bzw dem Zeitplan hat dies für jede Teilleistung gesondert zu erfolgen. Die Rechnungslegung ist frühestens nach mängelfreier Abnahme der Leistung/Teilleistung möglich.

Binnen 3 Monate nach Abnahme der Leistung ist die Schlussrechnung zu legen.

Auf Wunsch des Auftraggebers müssen Rechnungslegungen auch elektronisch erfolgen (weitere Informationen und Erläuterungen zu elektronischen Rechnungen siehe https://www.erb.gv.at/erb?p=info_erb).

B.9.1. Rechnungslauf

Als Rechnungseingangsdatum gilt der Eingang einer prüffähigen Rechnung bei der Auftraggeberin. Ab dem Rechnungseingang gilt eine Prüffrist von 20 Werktagen (Samstag gilt hierfür nicht als Werktag), für Schlussrechnungen beträgt die Prüffrist insgesamt 30 Tage. Das Ende der Prüffrist wird im Kontrollvermerk des Kostenmanagements dokumentiert.

B.9.2. Zahlungsbedingungen

Als Zahlungsbedingungen gelten 21 Kalendertage für Skontoabzug, ohne Skonto 30 Tage netto. Der Skontifristenlauf beginnt mit dem Tag nach der Rechnungsfreigabe durch das Kostenmanagement (Kontrollvermerk). Bei Zahlungsverzug gilt der in § 456 UGB (idF des ZVG) festgelegte gesetzliche Zinssatz.

Der erste Tag der Zahlungs- und Skontofrist ist der auf das Datum der Rechnungsfreigabe (Kontrollvermerk) folgende Tag. Als Zahlung gilt der Überweisungsauftrag des Auftraggebers an seine Hausbank.

Für Rechnungseingänge zwischen 20.12. und 7.1. gilt jedoch als Rechnungseingangsdatum (für den Beginn des Fristenlaufs) der 7.1.

B.10. Rechnungsabzüge

Unbeschadet allfälliger zivilrechtlicher Schadenersatzansprüche kann der Auftraggeber von der Nettoabrechnungssumme folgende Abzüge vornehmen:

- für Bauwesen- und Bauherrenhaftpflichtversicherung: 0,50%
- allgemeine Baustellengemeinkosten: 0,50%

B.11. Personaleinsatz/Sprache

Mindestens ein Vorarbeiter auf der Baustelle sowie ein Projektleiter müssen die deutsche Sprache in dem Ausmaß beherrschen, dass mit dem Auftraggeber bzw. dem Bauherrn in fließender deutscher Sprache die auszuführenden Leistungen verständlich besprochen werden können.

B.12. Abfall

Auf der Baustelle hat so gut wie möglich eine Abfalltrennung zu erfolgen. Der Auftragnehmer hat hierfür geeignete Sammelbehältnisse (Container und ähnliches) zur Sammlung von Wertstoffen und Restabfall bereit zu stellen und auf seine Kosten eine geeignete Verwertung und Entsorgung sicher zu stellen.

Die Baustelle ist vom Auftragnehmer sauber zu halten. Erfolgt durch den Auftragnehmer trotz Aufforderung keine Sauberhaltung/Baureinigung, so wird auf Kosten des Auftragnehmers eine Reinigung bzw. Entsorgung/Verwertung von Abfällen veranlasst.

B.13. Aufrechnungsverbot

Eine Aufrechnung allfälliger Gegenforderungen des Auftragnehmers wird ausgeschlossen.

B.14. Gewährleistung

Der Auftragnehmer leistet volle Gewähr für die Einhaltung der in Österreich geltenden allgemeinen und besonderen Normen sowie der anerkannten Regeln und des letzten Standes der Wissenschaft und Technik und für die Einhaltung aller bei der Leistungserbringung maßgeblichen gesetzlichen und sonstigen Vorschriften.

Es liegt im Ermessen des Auftraggebers, ob er zunächst Verbesserung, Austausch der Sache oder Preisminderung oder – außer bei geringfügigen Mängeln – den Rücktritt vom Vertrag begehrt.

Die Mängelrüge gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb der Gewährleistungsfrist erhoben wird. Verlangt der Auftraggeber Verbesserung, so hat der Auftragnehmer während der Gewährleistungsfrist auftretende Mängel auf seine Kosten zu beheben und schadhafte Teile auf Verlangen auszutauschen. Die Mängelbehebung hat unverzüglich, längstens aber

innerhalb einer Frist von einem Monat zu erfolgen, sofern der Auftraggeber nicht einer Fristerstreckung ausdrücklich zustimmt.

Bei Gefahr in Verzug (insbesondere bei drohendem Personen- oder Sachschaden) hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass innerhalb von 1 Stunde ab Schadensmeldung eine von ihm benannte Schlüsselperson zur Mängelbehebung bzw. zum Austausch einer Sache vor Ort sein kann. Auf Verlangen durch den Auftraggeber hat der Auftragnehmer den Nachweis zu erbringen, wie diese Frist eingehalten werden kann (z.B. durch Benennung eines Subunternehmers, Hinweis auf die Adresse des Auftragnehmers, etc.).

In dringenden Fällen, bei Gefahr im Verzug und Überschreitung der obengenannten Frist von 1 Stunde oder Nichteinhaltung der Monatsfrist ist der Auftraggeber berechtigt, nach Verständigung des Auftragnehmers Mängel selbst auf Kosten des Auftragnehmers zu beheben oder beheben zu lassen.

Die Gewährleistungsfrist beginnt ab Abnahme des Gesamtbauwerkes bzw. bei Übernahme von einzelnen Gewerken ab der Abnahme des jeweiligen Gewerkes.

3	Jahre sind als Mindest-Gewährleistungsfrist (Rügefrist) für die Bekanntgabe von Mängeln festgelegt, welche die wesentlichen, tragenden Teile betreffen.
----------	--

Im Auftragsfall gilt die auf Seite III des Angebotes gegebenenfalls zusätzlich vom Bieter angebotene Gewährleistung.

B.15. Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so tritt anstelle dieser Bestimmung eine wirksame Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt. Die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen wird dadurch nicht berührt.

C. LEISTUNGSVERZEICHNIS UND LEISTUNGSBESCHREIBUNG

Inhalt

00	Allgemeine Bestimmungen	3
36	Holzbau	5

► *Ständige Vorbemerkungen*

Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten folgende Regelungen:

1. Standardisierte Leistungsbeschreibung:

Dieses Leistungsverzeichnis (LV) wurde mit der Standardisierten Leistungsbeschreibung Hochbau, Version 021 (2018), herausgegeben vom Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW), erstellt.

2. Unklarheiten, Widersprüche:

Bei etwaigen Unklarheiten oder Widersprüchen in den Formulierungen gilt nachstehende Reihenfolge:

1. Folgetext einer Position (vor dem zugehörigen Grundtext)

2. Positionstext (vor den Vorbemerkungen)

3. Vorbemerkungen der Unterleistungsgruppe

4. Vorbemerkungen der Leistungsgruppe

5. Vorbemerkungen der Leistungsbeschreibung

3. Material/Erzeugnis/Type/Systeme:

Bauprodukte (z.B. Baumaterialien, Bauelemente, Bausysteme) werden mit dem Begriff Material bezeichnet, für technische Geräte und Anlagen werden die Begriffe Erzeugnis/Type/Systeme verwendet.

4. Bieterangaben zu Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme:

Die in den Bieterlücken angebotenen Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme entsprechen mindestens den in der Ausschreibung bedungenen oder gewöhnlich vorausgesetzten technischen Anforderungen.

Angebote Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme gelten für den Fall des Zuschlages als Vertragsbestandteil. Änderungen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

Auf Verlangen des Auftraggebers weist der Bieter die im Leistungsverzeichnis bedungenen oder gewöhnlich vorausgesetzten technischen Anforderungen vollständig nach (Erfüllung der Mindestqualität).

5. Beispielhaft genannte Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme:

Sind im Leistungsverzeichnis zu einzelnen Positionen zusätzlich beispielhafte Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme angeführt, können in der Bieterlücke gleichwertige Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme angeboten werden. Die Kriterien der Gleichwertigkeit sind in der Position beschrieben.

Setzt der Bieter in die Bieterlücke keine Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme seiner Wahl ein, gelten die beispielhaft genannten Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme als angeboten.

6. Zulassungen:

Alle verwendeten Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme haben alle für den projektspezifischen Verwendungszweck erforderlichen Zulassungen oder CE-Kennzeichen.

7. Leistungsumfang:

Jede Bezugnahme auf bestimmte technische Spezifikationen gilt grundsätzlich mit dem Zusatz, dass auch rechtlich zugelassene gleichwertige technische Spezifikationen vom Auftraggeber anerkannt werden, sofern die Gleichwertigkeit vom Auftragnehmer nachgewiesen wird.

Alle beschriebenen Leistungen umfassen auch das Liefern der zugehörigen Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme einschließlich Abladen, Lagern und Fördern (Vertragen) bis zur Einbaustelle.

Sind für die Inbetrieb- oder Ingebrauchnahme einer erbrachten Leistung besondere Überprüfungen, Befunde, Abnahmen, Betriebsanleitungen oder Dokumentationen erforderlich, sind etwaige Kosten hierfür in die Einheitspreise einkalkuliert.

8. Nur Liefern:

Ist ausdrücklich nur das Liefern vereinbart, ist der Transport bis zur vereinbarten Abladestelle (Lieferadresse) und das Abladen in die Einheitspreise einkalkuliert.

9. Nur Verarbeiten oder Versetzen/Montieren:

Ist ausdrücklich nur das Verarbeiten oder Versetzen/Montieren von Materialien/Erzeugnissen/Typen/Systemen vereinbart, ist das Fördern (Vertragen) von der Lagerstelle oder von der Abladestelle bis zur Einbaustelle in den jeweiligen Einheitspreis der zugehörigen Verarbeitungs- oder Versetz-/Montagepositionen einkalkuliert.

10. Geschoße:

Alle Leistungen gelten ohne Unterschied der Geschoße.

00 Allgemeine Bestimmungen

00.12 Umstände der Leistungserbringung

00.12.01 Folgende Angaben und Anforderungen an die Art und Weise der Leistungserbringung gelten als vereinbart und sind in die Einheitspreise der zutreffenden Positionen einkalkuliert.

00.12.01.B Terminplan einvernehmlich

Für Zwischentermine wird nach Auftragserteilung einvernehmlich ein verbindlicher Terminplan erstellt.

00.12.02 Nachstehende Umstände (z.B. örtliche oder zeitliche Umstände oder besondere Anforderungen hinsichtlich der Art und Weise der Leistungserbringung, besondere Erschwernisse oder Erleichterungen) sind für die Ausführung der Leistung und damit für die Erstellung des Angebotes von Bedeutung.

00.12.02.A Örtliche Besonderheiten

Örtliche Besonderheiten: Der Neubau befindet sich direkt neben der bestehenden Volks- und Mittelschule. Der Unterricht darf durch die Bauarbeiten nicht gestört werden.

00.13 Zusammenfassende Beschreibung der Leistung

00.13.01 Folgende Angaben und Anforderungen an die Art und Weise der Leistungserbringung gelten als vereinbart und sind in die Einheitspreise der zutreffenden Positionen einkalkuliert.

00.13.01.A Beschreibung der Leistung

Zusammenfassende Beschreibung der Leistung: Neubau einer Volksschule und Doppelturnhalle in Au. Die Ausführung wird in zwei Bauetappen aufgeteilt. In der Bauetappe 1 wird die Volksschule inkl. unterirdischem Zwischentrakt erstellt. Mit dieser Bauetappe wird im Sommer 2022 gestartet. Die Bauetappe 2 (Abbruch der bestehenden Turnhalle sowie Neubau einer Doppelturnhalle) soll dann zu einem späteren Zeitpunkt (2025) erfolgen. Die in der Ausschreibung enthaltenen Positionen beziehen sich alle auf die Bauetappe 1. Beim Neubau der Volksschule handelt es sich um einen nahezu quadratischen Baukörper der sich über vier Stockwerke erstreckt. Im Untergeschoss bildet ein Zwischentrakt die Verbindung der neuen Volksschule mit der bestehenden Mittelschule und der geplanten Doppelturnhalle. Das Untergeschoss sowie die Treppenhäuser der Volksschule sollen in Stahlbeton-Massivbauweise errichtet werden. (Oberflächen größtenteils in Sichtbeton) Das Erdgeschoss sowie die Obergeschosse werden dann als Holzrahmenbau ausgeführt. Inhalt dieses LV's sind die Konstruktiven Bauteile der Volksschule, Fassadenarbeiten und Innenausbau-Arbeiten werden in einem Separaten LV erfasst. Bauherr ist die Gemeinde Au.

00.16 Besondere Bestimmungen für den Einzelfall

00.16.01 Als Vertragsbestandteile gelten:

00.16.01.A SiGe-Plan verbindlich

Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan), in der Fassung: Die aktuellste Fassung ist zu verwenden.

00.16.03 Für den etwaigen Einsatz gefährlicher Stoffe durch den Auftragnehmer gilt:

00.16.03.A

Ankündigung gefährlicher Stoffe

Der Auftragnehmer beabsichtigt, die in der Folge angekündigten gefährlichen Stoffe bis zu den angegebenen Lager- und Tagesmengen einzusetzen, weil Ersatzstoffe hierfür nicht verwendet werden können.

Der Auftraggeber veranlasst die Berücksichtigung der angekündigten Stoffe in einem etwaigen SiGe-Plan.

Ergibt sich im Zuge der Baudurchführung die Notwendigkeit, nicht angekündigte gefährliche Stoffe einzusetzen, wird vor deren Verwenden das Einvernehmen mit dem Baustellenkoordinator hergestellt.

Auf Verlangen des Auftraggebers werden nähere Angaben zu den gefährlichen Stoffen beigebracht. Das Verwenden gefährlicher Stoffe wird angekündigt.

00.16.06

Die Kosten für den Verbrauch von Wasser trägt:

00.16.06.A

Wasserverbrauch:AG

Der Auftraggeber (AG).

00.16.07

Die Kosten für den Verbrauch von Strom trägt:

00.16.07.A

Stromverbrauch:AG

Der Auftraggeber (AG).

00.16.08

Der Auftragnehmer stellt die von ihm für eigene Leistungen hergestellten Entnahmemöglichkeiten, Anschlüsse oder dergleichen anderen Auftragnehmern (AN) kostenlos zur Verfügung.

00.16.08.B

Leistungen f. andere AN Tarif

Der festgestellte Verbrauch anderer AN wird nach dem Tarif des zuständigen Versorgungsunternehmens ohne Aufschlag weiterverrechnet.

00.16.10

Unbeschadet aller für den Auftragnehmer bestehenden rechtlichen Pflichten trifft der Auftragnehmer insbesondere folgende Feuerschutzmaßnahmen ohne gesonderte Vergütung

00.16.10.A

Feuerschutz

Feuerlöscher

00.16.12

Außergewöhnliche Witterungsverhältnisse begründen nur dann einen Anspruch auf Verlängerung der Leistungsfrist, wenn diese Witterungsverhältnisse auf Grund der Art der Leistung diese auch tatsächlich behindern (Außenarbeiten).

00.16.12.A

Frist außergewöhnliches Schlechtwetter

Die Ausführungsfrist kann nur verlängert werden, wenn auf Grundlage des Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetzes für das zutreffende Wettergebiet Erhöhungsstunden kundgemacht werden. Füllt die Ausführungsfrist nur einen Teil einer statistischen Winter- oder Sommerperiode aus, so werden die Erhöhungsstunden anteilig bewertet (kundgemachte Erhöhungsstunden dividiert durch die Kalendertage der Periode mal den Kalendertagen der in der Periode fallenden Ausführungsfrist). Erstreckt sich die Ausführungsfrist über mehrere Perioden, so werden die Einzelergebnisse (Schlechtwetterstunden) addiert und durch 8 dividiert (8 Schlechtwetterstunden je Kalendertag). Das Endergebnis wird auf ganze Kalendertage auf- oder abgerundet (das Ergebnis kann auch Null sein).

Das Endergebnis wird mit der auf der Baustelle festgestellten (z.B. Bautagebuch oder Bautagesberichte) Anzahl von Schlechtwettertagen verglichen

Ist deren Anzahl geringer als das oben erwähnte Endergebnis der Berechnung, dann gilt die auf der Baustelle festgestellte Anzahl von Schlechtwettertagen.

Ist die auf der Baustelle festgestellte Anzahl von Schlechtwettertagen gleich oder höher als das oben erwähnte Ergebnis, gilt das oben erwähnte Ergebnis als anspruchsbegründende Verlängerung

der Leistungsfrist (ein etwaiger Unterschied gilt als Witterung, mit der erfahrungsgemäß gerechnet werden muss).

00.16.15 Aufzeichnungen über wichtige Vorkommnisse:

00.16.15.B Bautagesberichte AN

Die Führung von Bautagesberichten durch den Auftragnehmer (AN) wird vereinbart.

00.16.17 Hinsichtlich der Übernahme durch den Auftraggeber wird vereinbart:

00.16.17.B Übernahme förmlich

Eine förmliche Übernahme gemäß ÖNORM B 2110.

Folgende Form wird eingehalten: nach Absprache mit Bauleitung

00.16.19 Hinsichtlich der Schlussfeststellung über die Mängelfreiheit vor Ablauf der Gewährleistungsfrist wird vereinbart:

00.16.19.B Schlussfeststellung vereinbart

Eine Schlussfeststellung wird gemäß ÖNORM B 2110 vereinbart.

00.16.20 Hinsichtlich einer automationsunterstützten Bauabrechnung wird vereinbart:

00.16.20.A EDV-Bauabrechnung zulässig

EDV-Bauabrechnung mit Datenträgeraustausch gemäß ÖNORM ist zulässig.

36 Holzbau

Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten für alle Leistungen dieser Gruppe folgende Regelungen:

1. Materialien:

Im Folgenden sind Ausführungen in Fichte bzw. Tanne (Fichte) beschrieben.

Wenn nicht anders angegeben, wird Vollholz (VH) verwendet.

Vollholz (VH): Für Vollholz gilt eine maximale Einzellänge von 6 m in einer Festigkeitsklasse C 24.

Konstruktionsvollholz: Als Konstruktionsvollholz wird keilgezinktes Vollholz gemäß ÖNORM EN 15497, Oberfläche egalisiert (auf Maß gehobelt, mit zulässigen Raustellen) verwendet. Soweit in der Position nicht gesondert angegeben, gelten für Konstruktionsvollholz eine maximale Einzellänge von 13 m, eine maximale Breite von 16 cm und eine maximale Höhe von 28 cm.

Brettschichtholz (BSH): Es wird Brettschichtholz gemäß ÖNORM EN 14080 mit der Festigkeitsklasse GL 24h verwendet. Für Brettschichtholz gilt eine maximale Höhe von 60 cm, eine maximale Breite von 24 cm und eine maximale Einzellänge von 13 m.

Brettsperrholz (BSP): Es wird Brettsperrholz mit einer Europäisch technischen Zulassung (ETZ)

verwendet. Ausgangsmaterial ist Vollholz C24, E0, $\text{mean}=11600 \text{ N/mm}^2$; Gr, $\text{mean}=65 \text{ N/mm}^2$, fertig abgebunden mit Formatschnitt senkrecht zur Plattenebene.

Oriented Strand Board (OSB): Es wird der Plattentyp OSB/3 für tragende Zwecke ungeschliffen und stumpf gestoßen im Feuchtbereich gemäß ÖNORM verwendet.

Spanplatte: Spanplatten, geschliffen, werden für tragende Zwecke im Trockenbereich gemäß ÖNORM verwendet.

Mitteldichte Faserplatte (MDF): Plattentyp MDF.LA für tragende Zwecke zur Verwendung im Trockenbereich gemäß ÖNORM.

2. Oberflächenqualität:

Die Oberflächen werden gemäß ÖNORM ausgeführt.

3. Höhen:

Im Folgenden sind Leistungen bei Höhen von Null bis 3,2 m (b.3,2m) beschrieben.

4. Leistungsumfang/einkalkulierte Leistungen:

- Montagehilfen (z.B. Unterstellungen, Abspannungen)
- Einbauteile und Verbindungsmittel aus Stahl bis 1 kg je Stück

- Dachkonstruktionen mit einer Neigung bis 45° (ausgenommen Mansardendach)

36.00 Wählbare Vorbemerkungen

- 36.00.01 ▶ *Frei formulierte Gruppe*
Folgende Angaben und Anforderungen an die Art und Weise der Leistungserbringung gelten als vereinbart und sind in die Einheitspreise einkalkuliert:
- Hinweise und Ergänzungen
Allgemeines
1. Zugehörige Unterlagen = Ausschreibungspläne LV1-5 11.02.2022
 2. Brettschichtholz und Vollholz inklusive Abbund und Montage Abrechnung in **m³**
 3. BSP, OSB-Platte, 3-S Platte Abrechnung in **m²**
 4. Stahlprofile und übrige Stahlteile in **kg**
 5. Abrechnung Holz und Holzwerkstoffe: Fertigmaß (keine Verrechnung von Zumaßen, Verschnitt oder Hobeln)
 6. Angegebene Produkte = Nur genormte oder bauaufsichtlich zugelassene Produkte.
 7. Bei Unstimmigkeiten zwischen Ausschreibungstext und Ausschreibungsplänen: Rücksprache mit der ausschreibenden Stelle.
 8. Bedenken in Bezug auf Umsetzbarkeit der ausgeschriebenen Konstruktion sind mit Angebotsabgabe bekannt zu geben.
 9. Werkstattplanung ist durch Unternehmer auf Grundlage der Pläne von Architekt und Fachplanern zu erstellen. Sie ist rechtzeitig zur Prüfung bei Architekt und Fachplanern jeweils 1-fach in Papierform zur Freigabe vorzulegen. Die Werkstattplanung ist als separate Position ausgeschrieben.
 10. In der Werkstattplanung sind Toleranzen für fachgerechte Montage zu berücksichtigen. Sollten sich daraus Modifikationen in Anschlüssen ergeben, so sind die Planer rechtzeitig zu informieren.
 11. Unternehmervarianten zur ausgeschriebenen Amtsvariante müssen mit Bezug auf Gestalt, Konstruktion und Preis leicht vergleichbar angeboten werden. Die konstruktive und statische Bearbeitung von Unternehmervarianten ist Sache des Unternehmers und in angebotene Preise einzukalkulieren.
 12. Vom Unternehmer zu gewährleisten: zuverlässiger Schutz vor Witterungseinflüssen (inkl. Starkwind und Schlagregen), Verschmutzung und mechanischer Beschädigung sämtlicher Konstruktionsteile und der gesamten Konstruktion zu jedem Zeitpunkt bei Lagerung, Transport und Montage bis zur Abnahme des Werkes durch die Bauleitung (mit Montage fortschreitender, zuverlässiger Witterungsschutz). Dies gilt insbesondere für im Endzustand sichtbare Holzoberflächen. Witterungsschutz während der Bauphase muss in Werkstattplanung einfließen und ist vor Ausführung mit der Bauleitung abzustimmen.
 13. Bei allen Positionen ist - sofern nicht gesondert ausgeschrieben - Lieferung, Abbund und Montage sämtlicher benötigter Materialien in die Preise einzurechnen
 14. Das Liefern inkl. Sondertransporte und Sonderbewilligungen sind in die Einheitspreise einzurechnen.
 15. Der Unternehmer ist für die Montage der ausgeschriebenen Konstruktion verantwortlich. Die Stabilität der Konstruktion ist während jeder Montagephase durch Unternehmer zu gewährleisten.
 16. Luftdichtigkeit bzw. Dampfdichtigkeit der Gebäudehülle liegt in der Verantwortung des Unternehmers. Die Übergänge an bauseitige Bauteile (Massivbau, Stahlbau, Fenster) sind luftdicht abzukleben. Es sind entsprechend den zu verbindenden Bauteilen geeignete Materialien zu verwenden. Sämtliche

Materialien zur Abdichtung, wie Kleb- und Dichtungsbänder und der Arbeitsaufwand für das fachgerechte

Verkleben sind in die Einheitspreise einzurechnen.

17. Generell erhöhte Toleranzanforderungen wird vorausgesetzt und ist einzukalkulieren.

18. Schraubenpressklebung nach ÖNorm B 1995-1-1. Alle darin enthaltenen Vorgaben (insbesondere Personalqualifikation, Überwachung, Dokumentation, Prüfungen, etc.) sowie die Angaben des Klebstoffherstellers sind einzuhalten

Stahlteile

19. Die Stahlkonstruktion ist entsprechend den Anforderungen der Ausführungsklasse EXC2 herzustellen.

Der Herstellerbetrieb muss über Eignungsnachweise bzw. Zertifikate der entsprechenden Qualifikation und Qualitätssicherung (WPK) verfügen.

20. Alle Stahlteile im Innenbereich sandgestrahlt und grundiert für Kategorie C2 (Schutzdauer lang) nach

DIN EN ISO 12944. Stahlbleche bis 3 mm Dicke sowie sämtliche Außenbauteile aus Stahl sind feuerverzinkt

mit Schichtdicken gemäß DIN EN ISO 1461 auszuführen.

21. Brandschutz durch dämmschichtbildende Anstriche oder entsprechende Verkleidungen

22. Liefern, Montieren und Entfernen inkl. Entsorgung einer sturmfesten Notfassade inkl. dichter Anschluss der Notfassade an das Notdach

Ausführung gem. Vorschlag Unternehmer

23. folgende Verbindungsmittel als Nebenleistung in die EP einzukalkulieren:

Drahtstifte, Rillennägeln bis $\varnothing 6$, Schrauben bis $\varnothing 6,0 \times 100$

► *Frei formulierte Position*

36.00.01.A

Hinweise und Ergänzungen

Hinweise und Ergänzungen

Allgemeines

1. Zugehörige Unterlagen = Ausschreibungspläne LV1-5 11.02.2022

2. Brettschichtholz und Vollholz inklusive Abbund und Montage Abrechnung in **m³**

3. BSP, OSB-Platte, 3-S Platte Abrechnung in **m²**

4. Stahlprofile und übrige Stahlteile in **kg**

5. Abrechnung Holz und Holzwerkstoffe: Fertigmaß (keine Verrechnung von Zumaßen, Verschnitt oder Hobeln)

6. Angegebene Produkte = Nur genormte oder bauaufsichtlich zugelassene Produkte.

7. Bei Unstimmigkeiten zwischen Ausschreibungstext und Ausschreibungsplänen: Rücksprache mit der ausschreibenden Stelle.

8. Bedenken in Bezug auf Umsetzbarkeit der ausgeschriebenen Konstruktion sind mit Angebotsabgabe bekannt zu geben.

9. Werkstattplanung ist durch Unternehmer auf Grundlage der Pläne von Architekt und Fachplanern zu erstellen. Sie ist rechtzeitig zur Prüfung bei Architekt und

Fachplanern jeweils 1-fach in Papierform und als CAD-Datei zur Freigabe vorzulegen.

Die Werkstattplanung ist als separate Position ausgeschrieben.

10. In der Werkstattplanung sind Toleranzen für fachgerechte Montage zu berücksichtigen. Sollten sich

daraus Modifikationen in Anschlüssen ergeben, so sind die Planer rechtzeitig zu informieren.

11. Unternehmervarianten zur ausgeschriebenen Amtsvariante müssen mit Bezug auf Gestalt, Konstruktion

und Preis leicht vergleichbar angeboten werden. Die konstruktive und statische Bearbeitung von Unternehmervarianten ist Sache des Unternehmers und in angebotene Preise einzukalkulieren.

12. Vom Unternehmer zu gewährleisten: zuverlässiger Schutz vor Witterungseinflüssen (inkl. Starkwind und

Schlagregen), Verschmutzung und mechanischer Beschädigung sämtlicher Konstruktionsteile und

der gesamten Konstruktion zu jedem Zeitpunkt bei Lagerung, Transport und Montage bis zur Abnahme des Werkes durch die Bauleitung (mit Montage fortschreitender, zuverlässiger Witterungsschutz). Dies gilt insbesondere für im Endzustand sichtbare Holzoberflächen. Witterungsschutz während der Bauphase muss in Werkstattplanung einfließen und ist vor Ausführung mit der Bauleitung abzustimmen.

13. Bei allen Positionen ist - sofern nicht gesondert ausgeschrieben - Lieferung, Abbund und Montage

sämtlicher benötigter Materialien in die Preise einzurechnen

14. Das Liefern inkl. Sondertransporte und Sonderbewilligungen sind in die Einheitspreise einzurechnen.

15. Der Unternehmer ist für die Montage der ausgeschriebenen Konstruktion verantwortlich. Die Stabilität der Konstruktion ist während jeder Montagephase durch Unternehmer zu gewährleisten.

16. Luftdichtigkeit bzw. Dampfdichtigkeit der Gebäudehülle liegt in der Verantwortung des Unternehmers.

Die Übergänge an bauseitige Bauteile (Massivbau, Stahlbau, Fenster) sind luftdicht abzukleben. Es sind entsprechend den zu verbindenden Bauteilen geeignete Materialien zu verwenden.

Sämtliche

Materialien zur Abdichtung, wie Kleb- und Dichtungsbänder und der Arbeitsaufwand für das fachgerechte

Verkleben sind in die Einheitspreise einzurechnen.

17. Generell erhöhte Toleranzanforderungen wird vorausgesetzt und ist einzukalulieren.

18. Schraubenpressklebung nach ÖNorm B 1995-1-1. Alle darin enthalten Vorgaben (insbesondere Personalqualifikation, Überwachung, Dokumentation, Prüfungen, etc.) sowie die Angaben des Klebstoffherstellers sind einzuhalten

Stahlteile

19. Die Stahlkonstruktion ist entsprechend den Anforderungen der Ausführungsklasse EXC2 herzustellen.

Der Herstellerbetrieb muss über Eignungsnachweise bzw. Zertifikate der entsprechenden Qualifikation und Qualitätssicherung (WPK) verfügen.

20. Alle Stahlteile im Innenbereich sandgestrahlt und grundiert für Kategorie C2 (Schutzdauer lang) nach

DIN EN ISO 12944. Stahlbleche bis 3 mm Dicke sowie sämtliche Außenbauteile aus Stahl sind feuerverzinkt

mit Schichtdicken gemäß DIN EN ISO 1461 auszuführen.

21. Brandschutz durch dämmschichtbildende Anstriche oder entsprechende Verkleidungen

22. Liefern, Montieren und Entfernen inkl. Entsorgung einer sturmfesten Notfassade inkl. dichter Anschluss der Notfassade an das Notdach

Ausführung gem. Vorschlag Unternehmer

23. folgende Verbindungsmittel als Nebenleistung in die EP einzukalkulieren:

Drahtstifte, Rillennägel bis ø6, Schrauben bis ø6,0x100

36.01 Sonderkosten der Baustelle

► *Frei formulierte Gruppe*

36.01.01 Statische Berechnungen und Konstruktionszeichnungen werden vom Auftragnehmer so beigestellt, dass sie sowohl inhaltlich als auch zeitmäßig für die Vorlage an die Behörde geeignet sind.

► *Frei formulierte Position*

36.01.01.A **Werkpläne**

Die zur Ausführung notwendigen Werkplanungen sind vom Auftragnehmer zu erstellen und mit Architekt und Bauherrn frühzeitig abzustimmen und zur Freigabe vorzulegen. (Freigabe auch durch Statiker)

Es sind alle erforderlichen Angaben für

den Baumeister zu liefern (Firstausbildung, Trauf und Firsthöhen, Auflagerdetails usw.) Die Rohbaumaße sind am Bau zu prüfen!
 Die Angaben und Vorgaben der Sonderplaner (HSL / Elektro) sowie vom Statiker und Bauphysiker sind zu beachten und einzuarbeiten.

Menge	Einheit	Einheitspreis	Positionspreis
	Lohn		
	Sonstiges		
1,00	PA	EP	

- 36.01.02 ▶ *Frei formulierte Gruppe*
 Hebegerät für den Transport des eigenen Materials antransportieren, aufbauen, betreiben, abbauen und abtransportieren für die Dauer der eigenen Leistung. Diese Position kommt nur zur Verrechnung, wenn auf der Baustelle kein passendes Hebegerät vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt wird.

36.01.02.A ▶ *Frei formulierte Position*
Hebegerät auf-abbauen+betreib.

Menge	Einheit	Einheitspreis	Positionspreis
	Lohn		
	Sonstiges		
1,00	PA	EP	

- 36.01.03 ▶ *Frei formulierte Gruppe*
 Dachplanen, auf gesonderte Anordnung des Auftraggebers, beistellen, verlegen, vorhalten und abtragen.

36.01.03.A ▶ *Frei formulierte Position*
Dachplane verleg.+vorhalt,VE
 Abgerechnet in Verrechnungseinheiten VE = m² x Tage.

Menge	Einheit	Einheitspreis	Positionspreis
	Lohn		
	Sonstiges		
2 700,00	VE	EP	

36.01 ▶ **Sonderkosten der Baustelle**

36.02 ▶ *Frei formulierte Gruppe*
Binder, Dachriegel
 Der Transport und das Versetzen der Binder sowie die erforderlichen Windverbände sind im Einheitspreis einkalkuliert.

- 36.02.01 ▶ *Frei formulierte Gruppe*
 Brettschichtholzträger (BSH).

36.02.01.A ▶ *Frei formulierte Position*
Überzüge, Stützen BSH
 Liefern und montieren von BSH Träger als Überzug und Stützen in Wandelementen integriert. Es sind alle Befestigungsmittel, Kleiseisenteile, schräge Schnitte, usw. in den EHP einzurechnen. Abrechnung erfolgt nach m³ tatsächlich eingebauter Holzmenge.

Die Detailzeichnungen vom Statikbüro Merz - Kley - Partner LV1, LV2, LV3, LV4, LV5 sind zu berücksichtigen und die Angaben in den EHP einzurechnen.

Brettschichtholz aus Nadelholz

- Überzug Achse A und D - Dach 140/360 GL24h 44 lfm 2,30 m³
- Überzug Achse A und D - Decke 140/400 GL24h 69 lfm 3,90 m³
- Überzug Bereich Loggia Decke ü. EG 140/320 GL24h 6 lfm 0,30 m³
- Stützen Innen 280/280 GL24h 98 lfm 7,70 m³
- Stützen Außen Achse B und C 280/280 GL24h 47 lfm 3,70 m³
- Stützen Außen Achse A und D 180/280 GL24h 223 lfm 11,30 m³

Menge	Einheit	Einheitspreis	Positionspreis
		Lohn	
		Sonstiges	
30,00	m ³	EP	

36.02.01.C

- *Frei formulierte Position*
Aufzahlung BSH Sicht

Menge	Einheit	Einheitspreis	Positionspreis
		Lohn	
		Sonstiges	
3,00	m ³	EP	

36.02

► **Binder, Dachriegel**

36.03

- *Frei formulierte Gruppe*
Rohbauelement Holzrahmenwand

Im Folgenden sind Wandrohbauelemente beschrieben.

Die Bezeichnung der einzelnen Schichten beschreiben das Rohbauelement und beinhalten die unterschiedlichen Rahmen- und Dämmstoffdicken, die in den jeweiligen (Folge-)Positionen beschrieben sind.

Konstruktionsholz: Unter Konstruktionsholz ist Vollholz zu verstehen.

Abkürzungsverzeichnis:

λ = Wärmeleitfähigkeit (W/mK)

μ = Wasserdampfdiffusions-Widerstandszahl

ρ = Dichte [kg/m³]

c = spezifische Wärmekapazität (kJ/kgK)

Angaben im Positionsstichwort (Wandrohbauelement):

Im Positionsstichwort ist die Wand-Rohbaudicke (cm) angegeben.

36.03.01

- *Frei formulierte Gruppe*
 Wand Elemente
 Abrechnung gemäß ÖNORM B 2215

Die Detailzeichnungen vom Statikbüro Merz - Kley - Partner LV1, LV2, LV3, LV4, LV5 sind zu berücksichtigen und die Angaben in den EHP einzurechnen.

36.03.01.A

► *Frei formulierte Position*

Außenwandelemente 31,6cm EG

Liefern und montieren von Wand-Elementen inkl. allen Befestigungsmitteln, Anpassungen, Durchbrüche (Leitungen) sind in den Einheitspreis einzurechnen.

Bei Elementstößen ist eine Luftdichte Ausführung einzukalkulieren.

Das Einlegen eines Bitumpappe-Streifens gegen Aufsteigende Feuchtigkeit im Anschlussbereich der Schwelle bei Betonaufkantung ist in den Einheitspreis einzurechnen.

Im Anschlussbereich Decke-Wand, Zwischenwand-Außenwand usw. ist die Dampfbremse beim Aufrichten einzulegen.

Die Elemente werden ohne Richt-Schwelle ausgeführt.

Aus diesem Grund sind Winkelverbinder zu verwenden. Winkelverbinder in separater Position.

Stahlteile für Querdruckverstärkungen im Bereich der Säulen, sowie Schubbleche und Zugbleche werden in einer separaten Position erfasst.

Das Einarbeiten dieser Statischen Bauteile in die Elemente ist im EHP einzurechnen.

Das Material (BSH) für die Statischen Stützen und Überzüge werden in einer separaten Position erfasst.

Das Einarbeiten dieser Statischen Bauteile in die Elemente ist im EHP einzurechnen.

Material:	KVH 6/28cm KVH-Anteil: 0,03m ³ /m ²
Einbinder/Schwelle:	8-12/28cm
Qualität:	NSI
Wandhöhe:	ca.320cm
Beschreibung:	Außenwandelemente VS AU Erdgeschoss

-innere Beplankung:

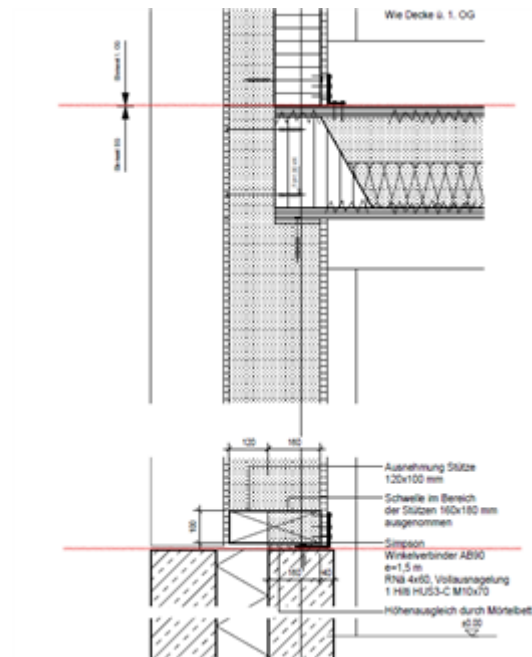
Material:	Rauhspunt Diagonalschalung
Dicke:	20mm
Verbindung:	genagelt

Wärmedämmung:	Mineralwolle (SP> 1000° C, p >26 kg/m ³) λ = Wärmeleitfähigkeit (W/mK)
0,039	2 x 140mm

-äußerer Beplankung:

Material:	MDF DWD (Nut und Feder)
Dicke:	16mm

Verbindung: genagelt



Wandelement EG

Menge	Einheit	Einheitspreis	Positionspreis
	Lohn		
	Sonstiges		
195,00	m ²	EP	

► *Frei formulierte Position*

36.03.01.B

Außenwandelemente 31,6cm OG1 + OG2

Liefern und montieren von Wand-Elementen inkl. allen Befestigungsmitteln, Anpassungen, Durchbrüche (Leitungen) sind in den Einheitspreis einzurechnen.

Bei Elementstößen ist eine Luftdichte Ausführung einzukalkulieren.

Im Anschlussbereich Decke-Wand, Zwischenwand-Außenwand usw. ist die Dampfbremse beim Aufrichten einzulegen.

Die Elemente werden ohne Richt-Schwelle ausgeführt.

Aus diesem Grund sind Winkelverbinder zu verwenden. Winkelverbinder in separater Position.

Stahlteile für Querdruckverstärkungen im Bereich der Säulen, sowie Schubbleche und Zugbleche werden in einer separaten Position erfasst.

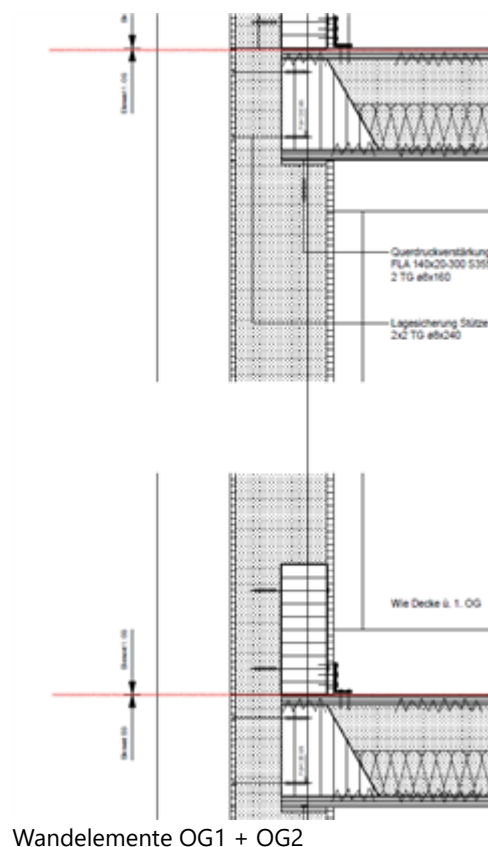
Das Einarbeiten dieser Statischen Bauteile in die Elemente ist im EHP einzurechnen.

Das Material (BSH) für die Statischen Stützen und Überzüge werden in einer separaten Position erfasst.

Das Einarbeiten dieser Statischen Bauteile in die Elemente ist im EHP einzurechnen.

Material: KVH 6/28cm KVH-Anteil: 0,03m³/m²
 Einbinder/Schwelle: 6-12/28cm
 Qualität: NSI
 Wandhöhe: ca.384cm

Beschreibung:	Außenwandelemente VS AU OG1 + OG2
-innere Beplankung:	
Material:	Rauhspunt Diagonalschalung
Dicke:	20mm
Verbindung:	genagelt
Wärmedämmung:	Mineralwolle (SP> 1000° C, $\rho > 26 \text{ kg/m}^3$) $\lambda =$ Wärmeleitfähigkeit (W/mK) 0,039
	2 x 140mm
-äußerer Beplankung:	
Material:	MDF DWD (Nut und Feder)
Dicke:	16mm
Verbindung:	genagelt



Wandelemente OG1 + OG2

Menge	Einheit	Einheitspreis	Positionspreis
	Lohn		
	Sonstiges		
525,00	m ²	EP	

► *Frei formulierte Position*

36.03.01.C

Außenwandelemente 31,2cm Attika

Liefern und montieren von Wand-Elementen inkl. allen Befestigungsmitteln, Anpassungen, Durchbrüche (Leitungen) sind in den Einheitspreis einzurechnen.

Bei Elementstößen ist eine Luftdichte Ausführung einzukalkulieren.
Im Anschlussbereich Decke-Wand, Zwischenwand-Außenwand usw. ist die Dampfbremse beim Aufrichten einzulegen.
Die Elemente werden ohne Richt-Schwelle ausgeführt.
Aus diesem Grund sind Winkelverbinder zu verwenden. Winkelverbinder in separater Position.

Stahlteile für Querdruckverstärkungen im Bereich der Säulen, sowie Schubbleche und Zugbleche werden in einer separaten Position erfasst.
Das Einarbeiten dieser Statischen Bauteile in die Elemente ist im EHP einzurechnen.

Das Material (BSH) für die Statischen Stützen und Überzüge werden in einer separaten Position erfasst.
Das Einarbeiten dieser Statischen Bauteile in die Elemente ist im EHP einzurechnen.

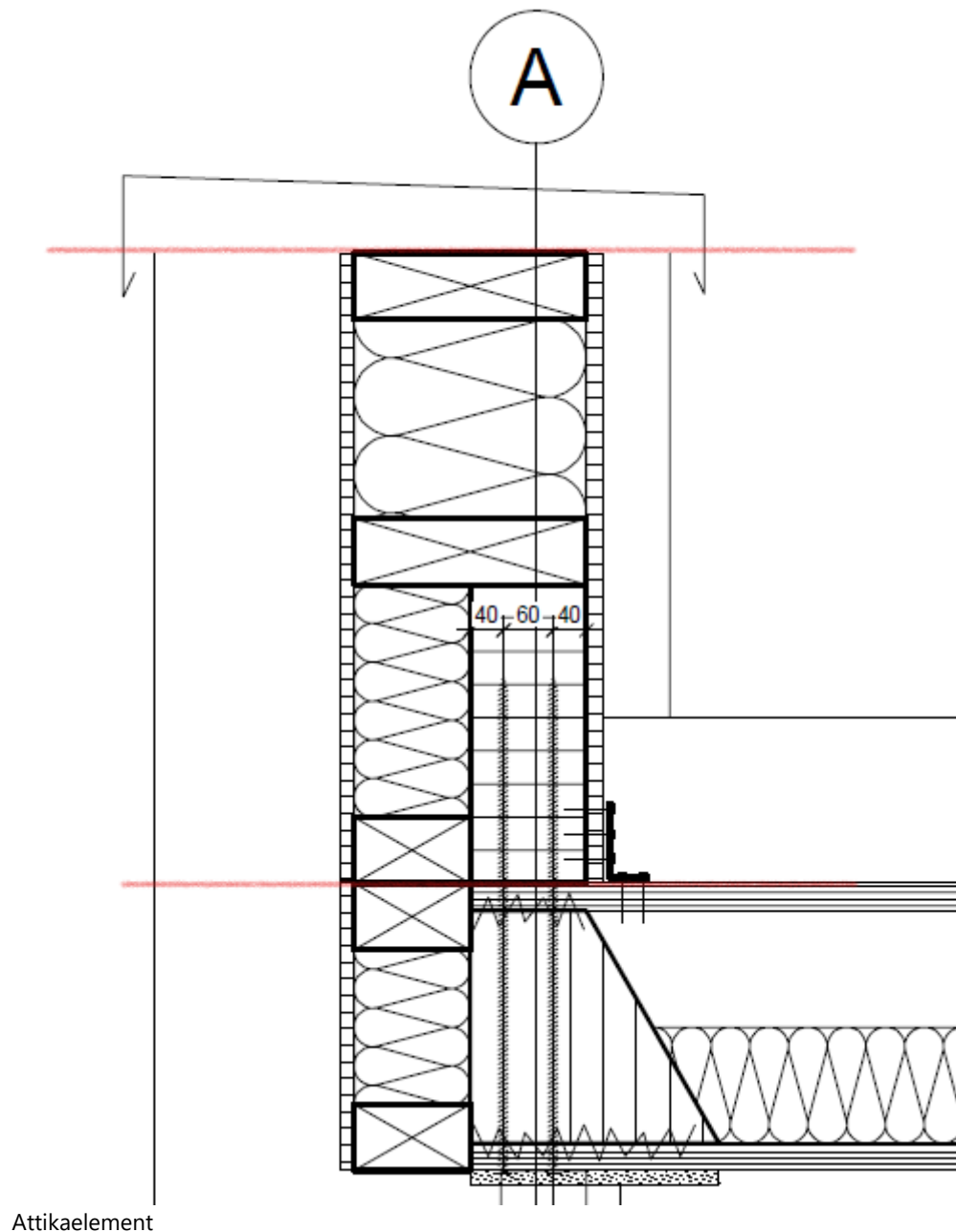
Material:	KVH 6/28cm KVH-Anteil: 0,03m ³ /m ²
Einbinder/Schwelle:	6-12/28cm
Qualität:	NSI
Wandhöhe:	ca.75cm
Beschreibung:	Außenwandelemente VS AU Attikabereich

-innere Beplankung:	
Material:	Agepan DWD (Nut und Feder)
Dicke:	16mm
Verbindung:	genagelt

Wärmedämmung:	Mineralwolle (SP>1000° C, p >26 kg/m ³) λ = Wärmeleitfähigkeit (W/mK)
0,039	
	2 x 140mm

-äußerer Beplankung:	
Material:	MDF DWD (Nut und Feder)
Dicke:	16mm

Verbindung: genagelt



Attikaelement

Menge	Einheit	Einheitspreis	Positionspreis
	Lohn		
	Sonstiges		
75,00	m ²	EP	

► *Frei formulierte Position*

36.03.01.D

Az. Ausparungen für Lüftungskanäle

Aufzahlung für das Herstellen von Ausparungen in den Außenwandelementen für

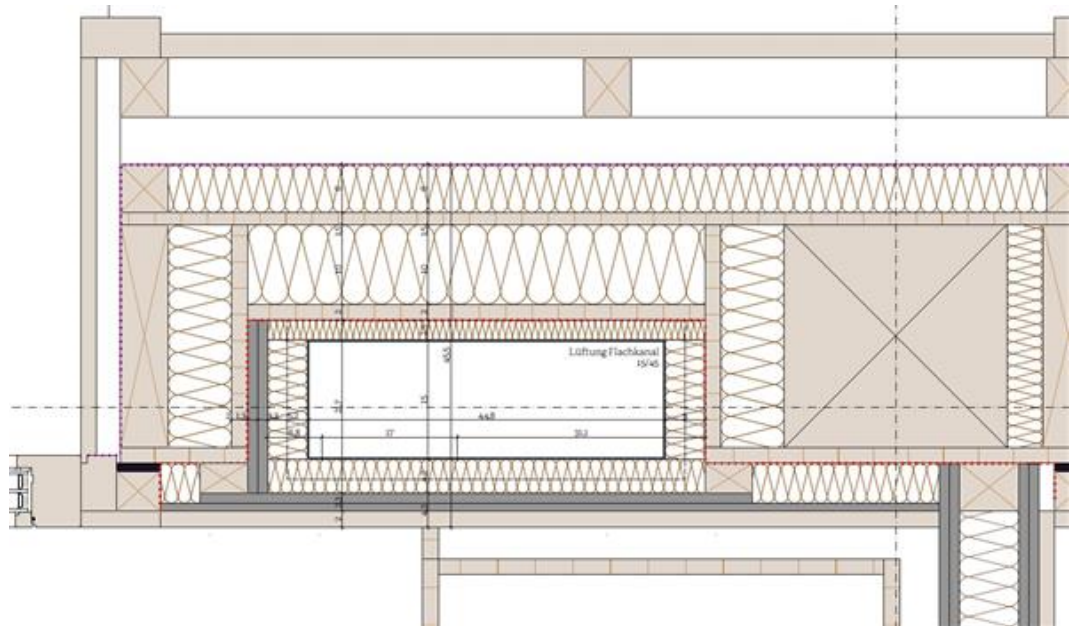
Bauseits einzubauende Lüftungskanäle.

Die Aussparungen sind mit OSB-Platten auszukleiden und die Stoßstellen Luftdicht abzukleben.

Es handelt sich um vier Aussparungen mit einer Länge von jeweils ca. 10m. (über alle Geschosse)

- drei Aussparungen mit 60 x 19
- eine Aussparung mit 17 x 27 cm (achse C2)

abgerechnet wird in lfm verbauter Aussparung.



Unbenannt

Menge	Einheit	Einheitspreis	Positionspreis
	Lohn		
	Sonstiges		
40,00	m	EP	

36.03

► Rohbauelement Holzrahmenwand

36.04

► Frei formulierte Gruppe

Hohlkastenelemente Decke + Dach

Im Folgenden sind Rohbauelemente als Geschoßdecke oder tragende Dachkonstruktion beschrieben.

1. Abmessungen:

Die angegebene Gesamtdicke kann bei zumindest gleich bleibenden statischen Eigenschaften, bis zu 10 mm abweichen.

Der Aufbau der Hohlkastenelemente ist mit Lagendicken (längs[l]-quer[w]-längs[l],...,...) in cm beschrieben.

2. Stoßausbildung:

Die Stoßausbildung erfolgt stumpf, mit einer Stoßdeckung durch eine eingelassene Decklage, ca. 25 x 200 mm, Falzbrett aus Holzwerkstoffplatte, einschließlich Verbund gemäß ÖNORM B 1995-1-1:2015 Anhang K.10.

3. Leistungsumfang/einkalkulierte Leistungen:

Die Mindestanzahl der Verbindungsmittel für die Deckenverschraubung gemäß ÖNORM B 1995-1-1:2015 Anhang K.10 ist in die Einheitspreise einkalkuliert.

36.04.01

- *Frei formulierte Gruppe*
Hohlkastenelemente Decke
Hohlkastenelemente unter Angaben der Anzahl der Lagen und der Dicke.
Im Positionsstichwort sind die Dicke (d) und die Anzahl der Lagen angegeben.

Hohlkastenelemente / Deckenelemente
Abrechnung gemäß ÖNORM B 2215

Die Detailzeichnungen vom Statikbüro Merz - Kley - Partner LV1, LV2, LV3, LV4, LV5 sind zu berücksichtigen und die Angaben in den EHP einzurechnen.

36.04.01.A

- *Frei formulierte Position*
Hohlkastendecke Typ 1

Liefern und montieren von Hohlkastenelementen als Trenndecken. Es sind alle Befestigungsmittel, Kleineisenteile, schräge Schnitte, usw. in den EHP einzurechnen.
Abrechnung erfolgt nach m² tatsächlich eingebauter Hohlkastendecke

Im Anschlussbereich Decke-Wand, Zwischenwand-Außenwand usw. ist die Dampfbremse beim Aufrichten einzulegen.

Stahlteile für Querdruckverstärkungen im Bereich der Säulen, sowie Schubleche und Zugbleche werden in einer separaten Position erfasst.

Das Einarbeiten dieser Statischen Bauteile in die Hohlkastendecken ist im EHP einzurechnen.

Zudem einzukalkulieren sind:

- die abgeschrägten Querträger beidseitig laut Detailplan LV2 von Merz-Kley-Partner
- die Füllhölzer sowie deren Befestigung laut Detailplan LV2 von Merz-Kley-Partner
- diverse Ausklinkungen von Furnierschichtholzplatte und Rippen laut Detailplänen von Merz-Kley-Partner

untere Beplankung:

Material: Furnierschichtholzplatte Q, DL längs (parallel zur Rippe)
Dicke: 33mm
Verbindung: Pressverleimung

Konstruktion: Rippen 140/280 GL24h, e= 625mm

Dämmung dazwischen: Mineralwolle (SP> 1000° C, p >26 kg/m³) λ = Wärmeleitfähigkeit (W/mK)
0,039

1 x 160mm

obere Beplankung:

Material: Furnierschichtholzplatte-Q, DL längs (parallel zur Rippe)
Dicke: 33mm
Verbindung: Pressverleimung

Hohlkastendecke Typ 1 hat eine max. Abmessung von 3,03 x 7,5m
und werden als Deckenelemente EG und OG1 verbaut.

Benötigt werden Gesamt 8 Stück a' $22,72\text{m}^2 = 181,76\text{m}^2$

Menge	Einheit	Einheitspreis	Positionspreis
		Lohn	
		Sonstiges	
185,00	m ²	EP	

► *Frei formulierte Position*

36.04.01.B

Hohlkastendecke Typ 2

Liefern und montieren von Hohlkastenelementen als Trenndecken. Es sind alle Befestigungsmittel, Kleiseisenteile, schräge Schnitte, usw. in den EHP einzurechnen.

Abrechnung erfolgt nach m² tatsächlich eingebaute Hohlkastendecke

Im Anschlussbereich Decke-Wand, Zwischenwand-Außenwand usw. ist die Dampfbremse beim Aufrichten einzulegen.

Stahlteile für Querdruckverstärkungen im Bereich der Säulen, sowie Schubbleche und Zugbleche werden in einer separaten Position erfasst.

Das Einarbeiten dieser Statischen Bauteile in die Hohlkastendecken ist im EHP einzurechnen.

Zudem einzukalkulieren sind:

- die abgeschrägten Querträger beidseitig laut Detailplan LV2 von Merz-Kley-Partner
- die Füllhölzer sowie deren Befestigung laut Detailplan LV2 von Merz-Kley-Partner
- diverse Ausklinkungen von Furnierschichtholzplatte und Rippen laut Detailplänen von Merz-Kley-Partner

untere Beplankung:

Material: Furnierschichtholzplatte-Q, DL längs (parallel zur Rippe)

Dicke: 33mm

Verbindung: Pressverleimung

Konstruktion: Rippen 140/280 GL24h, e= 625mm

Dämmung dazwischen: Mineralwolle (SP> 1000° C, p >26 kg/m³) λ = Wärmeleitfähigkeit (W/mK)
0,039

1 x 160mm

obere Beplankung:

Material: Furnierschichtholzplatte-Q, DL längs (parallel zur Rippe)

Dicke: 33mm

Verbindung: Pressverleimung

Hohlkastendecke Typ 2 hat eine max. Abmessung von 3,03 x 7,4m

und werden als Deckenelemente EG und OG1 verbaut.

Benötigt werden Gesamt 19 Stück a' $22,42\text{m}^2 = 425,98\text{m}^2$

Menge	Einheit	Einheitspreis	Positionspreis
		Lohn	
		Sonstiges	
430,00	m ²	EP	

36.04.01.C

► *Frei formulierte Position*

Hohlkastendecke Typ 3

Liefern und montieren von Hohlkastenelementen als Trenndecken. Es sind alle Befestigungsmittel, Kleineisenteile, schräge Schnitte, usw. in den EHP einzurechnen.

Abrechnung erfolgt nach m² tatsächlich eingebauter Hohlkastendecke

Im Anschlussbereich Decke-Wand, Zwischenwand-Außenwand usw. ist die Dampfbremse beim Aufrichten einzulegen.

Stahlteile für Querdruckverstärkungen im Bereich der Säulen, sowie Schubbleche und Zugbleche werden in einer separaten Position erfasst.

Das Einarbeiten dieser Statischen Bauteile in die Hohlkastendecken ist im EHP einzurechnen.

Zudem einzukalkulieren sind:

- die abgeschrägten Querträger beidseitig laut Detailplan LV2 von Merz-Kley-Partner
- die Füllhölzer sowie deren Befestigung laut Detailplan LV2 von Merz-Kley-Partner
- diverse Ausklinkungen von Furnierschichtholzplatte und Rippen laut Detailplänen von Merz-Kley-Partner

untere Beplankung:

Material: Furnierschichtholzplatte-Q, DL längs (parallel zur Rippe)

Dicke: 33mm

Verbindung: Pressverleimung

Konstruktion: Rippen 140/280 GL24h, e= 625mm

Dämmung dazwischen: Mineralwolle (SP>1000° C, p >26 kg/m³) λ = Wärmeleitfähigkeit (W/mK)
 0,039

1 x 160mm

obere Beplankung:

Material: Furnierschichtholzplatte-Q, DL längs (parallel zur Rippe)

Dicke: 33mm

Verbindung: Pressverleimung

Hohlkastendecke Typ 3 hat eine max. Abmessung von 2,87 x 7,5m

und werden als Deckenelemente EG und OG1 verbaut.

Benötigt werden Gesamt 2 Stück a´ 21,52m² = 43,05m²

Menge	Einheit	Einheitspreis	Positionspreis
	Lohn		
	Sonstiges		
45,00	m ²	EP	

36.04.01.D

► *Frei formulierte Position*

Hohlkastendecke Typ 4

Liefern und montieren von Hohlkastenelementen als Trenndecken. Es sind alle Befestigungsmittel, Kleineisenteile, schräge Schnitte, usw. in den EHP einzurechnen.

Abrechnung erfolgt nach m² tatsächlich eingebauter Hohlkastendecke

Im Anschlussbereich Decke-Wand, Zwischenwand-Außenwand usw. ist die Dampfbremse beim Aufrichten einzulegen.

Stahlteile für Querdruckverstärkungen im Bereich der Säulen, sowie Schubbleche und Zugbleche werden in einer separaten Position erfasst.

Das Einarbeiten dieser Statischen Bauteile in die Hohlkastendecken ist im EHP einzurechnen.

Zudem einzukalkulieren sind:

- die abgeschrägten Querträger beidseitig laut Detailplan LV2 von Merz-Kley-Partner
- die Füllhölzer sowie deren Befestigung laut Detailplan LV2 von Merz-Kley-Partner
- diverse Ausklinkungen von Furnierschichtholzplatte und Rippen laut Detailplänen von Merz-Kley-Partner

untere Beplankung:

Material: Furnierschichtholzplatte-Q, DL längs (parallel zur Rippe)
 Dicke: 33mm
 Verbindung: Pressverleimung

Konstruktion: Rippen 140/280 GL24h, e= 625mm
 Dämmung dazwischen: Mineralwolle (SP> 1000° C, $\rho > 26 \text{ kg/m}^3$) λ = Wärmeleitfähigkeit (W/mK)
 0,039
 1 x 160mm

obere Beplankung:

Material: Furnierschichtholzplatte-Q, DL längs (parallel zur Rippe)
 Dicke: 33mm
 Verbindung: Pressverleimung

Hohlkastendecke Typ 4 hat eine max. Abmessung von 2,50 x 7,06m
 und werden als Deckenelemente EG und OG1 verbaut.
 Benötigt werden Gesamt 4 Stück a' $17,65 \text{ m}^2 = 70,60 \text{ m}^2$

Menge	Einheit	Einheitspreis	Positionspreis
		Lohn	
		Sonstiges	
72,00	m ²	EP	

► *Frei formulierte Position*

36.04.01.E

Hohlkastendecke Typ 5

Liefern und montieren von Hohlkastenelementen als Trenndecken. Es sind alle Befestigungsmittel, Kleineisenteile, schräge Schnitte, usw. in den EHP einzurechnen.
 Abrechnung erfolgt nach m2 tatsächlich eingebauter Hohlkastendecke

Im Anschlussbereich Decke-Wand, Zwischenwand-Außenwand usw. ist die Dampfbremse beim Aufrichten einzulegen.
 Stahlteile für Querdruckverstärkungen im Bereich der Säulen, sowie Schubleche und Zugbleche werden in einer separaten Position erfasst.
 Das Einarbeiten dieser Statischen Bauteile in die Hohlkastendecken ist im EHP einzurechnen.

Zudem einzukalkulieren sind:

- die abgeschrägten Querträger beidseitig laut Detailplan LV2 von Merz-Kley-Partner
- die Füllhölzer sowie deren Befestigung laut Detailplan LV2 von Merz-Kley-Partner
- diverse Ausklinkungen von Furnierschichtholzplatte und Rippen laut Detailplänen von Merz-Kley-Partner
- Bodenschlitz 150/70

untere Beplankung:

Material: Furnierschichtholzplatte-Q, DL längs (parallel zur Rippe)

Dicke:	33mm
Verbindung:	Pressverleimung
Konstruktion:	Rippen 140/280 GL24h, e= 625mm
Dämmung dazwischen:	Mineralwolle (SP> 1000° C, p >26 kg/m³) λ = Wärmeleitfähigkeit (W/mK)
0,039	1 x 160mm
obere Beplankung:	
Material:	Furnierschichtholzplatte-Q, DL längs (parallel zur Rippe)
Dicke:	33mm
Verbindung:	Pressverleimung

Hohlkastendecke Typ 4 hat eine max. Abmessung von 2,87 x 7,50m
 und werden als Deckenelemente EG verbaut.
 Benötigt werden Gesamt 2 Stück a´ 21,52m² = 43,05m²

Menge Einheit	Einheitspreis	Positionspreis
	Lohn	
	Sonstiges	
45,00 m²	EP	

36.04.01.F

► *Frei formulierte Position*

Hohlkastendecke über Eingangsbereich

Liefern und montieren von Hohlkastenelementen als Trenndecken. Es sind alle Befestigungsmittel, Kleineisenteile, schräge Schnitte, usw. in den EHP einzurechnen.
 Abrechnung erfolgt nach m2 tatsächlich eingebaute Hohlkastendecke

Hohlkastendecke über Eingangsbereich entsprechen der Hohlkastendecke Typ 1. Unterschied = **Voll ausgedämmt.**

Im Anschlussbereich Decke-Wand, Zwischenwand-Außenwand usw. ist die Dampfbremse beim Aufrichten einzulegen.
 Stahlteile für Querdruckverstärkungen im Bereich der Säulen, sowie Schubbleche und Zugbleche werden in einer separaten Position erfasst.
 Das Einarbeiten dieser Statischen Bauteile in die Hohlkastendecken ist im EHP einzurechnen.

Zudem einzukalkulieren sind:

- die abgeschrägten Querträger beidseitig laut Detailplan LV2 von Merz-Kley-Partner
- die Füllhölzer sowie deren Befestigung laut Detailplan LV2 von Merz-Kley-Partner
- diverse Ausklinkungen von Furnierschichtholzplatte und Rippen laut Detailplänen von Merz-Kley-Partner

untere Beplankung:	
Material:	Furnierschichtholzplatte-Q, DL längs (parallel zur Rippe)
Dicke:	33mm
Verbindung:	Pressverleimung
Konstruktion:	Rippen 140/280 GL24h, e= 625mm
Dämmung dazwischen:	Mineralwolle (SP> 1000° C, p >26 kg/m³) λ = Wärmeleitfähigkeit (W/mK)
0,039	280mm (2*140)

obere Beplankung:
 Material: Furnierschichtholzplatte, DL längs (parallel zur Rippe)
 Dicke: 33mm
 Verbindung: Pressverleimung

Hohlkastendecke Typ 1 hat eine max. Abmessung von 3,03 x 7,5m
 und werden als Deckenelemente EG und OG1 verbaut.
 Benötigt werden Gesamt 2 Stück a' $22,72\text{m}^2 = 45,44\text{m}^2$

Menge Einheit	Einheitspreis	Positionspreis
	Lohn	
	Sonstiges	
48,00 m ²	EP	

36.04.01.G

► *Frei formulierte Position*

BSP Decken Loggia

Liefern und montieren von BSP Deckenelementen im Bereich der Loggien. Es sind alle Befestigungsmittel, Kleinteile, schräge Schnitte, usw. in den EHP einzurechnen. Abrechnung erfolgt nach m³ tatsächlich eingebauter BSP-Decke

Die BSP-Decken entsprechen in der Größe der Hohlkastendecke Typ 1.

Im Anschlussbereich Decke-Wand, Zwischenwand-Außenwand usw. ist die Dampfbremse beim Aufrichten einzulegen.
 Stahlteile für Querdruckverstärkungen im Bereich der Säulen, sowie Schubleche und Zugbleche werden in einer separaten Position erfasst.
 Das Einarbeiten dieser Statistischen Bauteile in die BSP-Decken ist im EHP einzurechnen.

Material: BSP 7ss (40-40-30-40-30-40-40)
 Dicke: 260mm

Die BSP Decken entsprechen dem Typ 1 und haben eine max. Abmessung von 3,03 x 7,5m und werden als Deckenelemente im EG und OG1 verbaut.
 Benötigt werden Gesamt 2 Stück a' $22,72\text{m}^2 = 45,44\text{m}^2 = 12\text{m}^3$

Menge Einheit	Einheitspreis	Positionspreis
	Lohn	
	Sonstiges	
12,00 m ³	EP	

36.04.01.H

► *Frei formulierte Position*

BSP Decken Podest Stiegenhaus

Liefern und montieren von BSP Deckenelementen im Bereich vom Stiegenhaus. Es sind alle Befestigungsmittel, Kleinteile, schräge Schnitte, usw. in den EHP einzurechnen. Abrechnung erfolgt nach m³ tatsächlich eingebauter BSP-Decke

Stahlteile für Querdruckverstärkungen im Bereich der Säulen, sowie Schubleche und Zugbleche werden in einer separaten Position erfasst.
 Das Einarbeiten dieser Statistischen Bauteile in die BSP-Decken ist im EHP einzurechnen.

Material: BSP 5s (40-30-40-30-40)
 Dicke: 180mm

Die BSP Deckenelemente welche als Stiegenpodest montiert werden haben eine Abmessung von 1,6m x 4,1.

Benötigt werden Gesamt 2 Stück a' $6,56\text{m}^2 = 13,12\text{m}^2 = 4,5\text{m}^3$

Menge	Einheit	Einheitspreis	Positionspreis
		Lohn	
		Sonstiges	
4,50	m ³	EP	

36.04.01.I

► *Frei formulierte Position*

BSP Überzug Loggia, Decke ü. OG1

Liefern und montieren von BSP Überzügen im Bereich der Decke über OG1. Es sind alle Befestigungsmittel, Kleineisenteile, schräge Schnitte, usw. in den EHP einzurechnen. Abrechnung erfolgt nach m³ tatsächlich eingebautem BSP-Überzug

Stahlteile für Querdruckverstärkungen im Bereich der Säulen, sowie Schubbleche und Zugbleche werden in einer separaten Position erfasst.

Das Einarbeiten dieser Statischen Bauteile in die BSP-Decken ist im EHP einzurechnen.

Material: BSP 5s (20-20-20-20-20)
 Dicke: 100mm

Benötigt werden Gesamt 0,3m³

Menge	Einheit	Einheitspreis	Positionspreis
		Lohn	
		Sonstiges	
0,30	m ³	EP	

36.04.03

► *Frei formulierte Gruppe*

Hohlkastenelemente Dach

Hohlkastenelemente unter Angaben der Anzahl der Lagen und der Dicke.

Im Positionsstichwort sind die Dicke (d) und die Anzahl der Lagen angegeben.

Hohlkastenelemente / Dachelemente
 Abrechnung gemäß ÖNORM B 2215

Die Detailzeichnungen vom Statikbüro Merz - Kley - Partner LV1, LV2, LV3, LV4, LV5 sind zu berücksichtigen und die Angaben in den EHP einzurechnen.

36.04.03.A

► *Frei formulierte Position*

Hohlkasten-Dachelement Typ 1

Liefern und montieren von Hohlkastenelementen als Dachelemente. Es sind alle Befestigungsmittel, Kleineisenteile, schräge Schnitte, usw. in den EHP einzurechnen.

Abrechnung erfolgt nach m² tatsächlich eingebautem Hohlkastenelement.

Im Anschlussbereich Decke-Wand, Zwischenwand-Außenwand usw. ist die Dampfbremse beim Aufrichten einzulegen.

Stahlteile für Querdruckverstärkungen im Bereich der Säulen, sowie Schubbleche und Zugbleche werden in einer separaten Position erfasst.
 Das Einarbeiten dieser Statischen Bauteile in die Hohlkastendecken ist im EHP einzurechnen.

Zudem einzukalkulieren sind:

- die abgeschrägten Querträger beidseitig laut Detailplan LV2 von Merz-Kley-Partner
- die Füllhölzer sowie deren Befestigung laut Detailplan LV2 von Merz-Kley-Partner
- diverse Ausklinkungen von Furnierschichtholzplatte und Rippen laut Detailplänen von Merz-Kley-Partner

untere Beplankung:

Material: Furnierschichtholzplatte-Q, DL längs (parallel zur Rippe)
 Dicke: 33mm
 Verbindung: Pressverleimung

Konstruktion: Rippen 140/280 GL24h, e= 625mm

Dämmung dazwischen: Mineralwolle (SP> 1000° C, p >26 kg/m³) λ = Wärmeleitfähigkeit (W/mK)
 0,039

1 x 60mm

Achtung: Die 60mm Dämmung müssen auf der oberen Seite vom Hohlkasten montiert sein.

Leisten (ca. 30x30mm) welche links und rechts an die Rippen befestigt werden sollen die Dämmung an ihrem Platz halten. Diese Leisten sowie das passgenaue einbringen der Dämmung sind in den EHP einzurechnen.

obere Beplankung:

Material: Furnierschichtholzplatte, DL längs (parallel zur Rippe)
 Dicke: 33mm
 Verbindung: Pressverleimung

Hohlkasten-Dachelemente Typ 1 haben eine max. Abmessung von 3,03 x 7,5m und werden als Dachelemente verbaut.

Benötigt werden Gesamt 6 Stück $22,72\text{m}^2 = 136,32\text{m}^2$

Menge	Einheit	Einheitspreis	Positionspreis
		Lohn	
		Sonstiges	
140,00	m²	EP	

► *Frei formulierte Position*

36.04.03.B

Hohlkasten-Dachelement Typ 2

Liefern und montieren von Hohlkastenelementen als Dachelemente. Es sind alle Befestigungsmittel, Kleiseisenteile, schräge Schnitte, usw. in den EHP einzurechnen.

Abrechnung erfolgt nach m2 tatsächlich eingebautem Hohlkastenelement.

Im Anschlussbereich Decke-Wand, Zwischenwand-Außenwand usw. ist die Dampfbremse beim Aufrichten einzulegen.

Stahlteile für Querdruckverstärkungen im Bereich der Säulen, sowie Schubbleche und Zugbleche werden in einer separaten Position erfasst.

Das Einarbeiten dieser Statischen Bauteile in die Hohlkastendecken ist im EHP einzurechnen.

Zudem einzukalkulieren sind:

- die abgeschrägten Querträger beidseitig laut Detailplan LV2 von Merz-Kley-Partner
- die Füllhölzer sowie deren Befestigung laut Detailplan LV2 von Merz-Kley-Partner
- diverse Ausklinkungen von Furnierschichtholzplatte und Rippen laut Detailplänen von Merz-Kley-Partner

untere Beplankung:

Material: Furnierschichtholzplatte-Q, DL längs (parallel zur Rippe)
 Dicke: 33mm
 Verbindung: Pressverleimung

Konstruktion: Rippen 140/280 GL24h, e= 625mm
 Dämmung dazwischen: Mineralwolle (SP> 1000° C, $\rho > 26 \text{ kg/m}^3$) $\lambda = \text{Wärmeleitfähigkeit (W/mK)}$
 0,039

1 x 60mm

Achtung: Die 60mm Dämmung müssen auf der oberen Seite vom Hohlkasten montiert sein.
 Leisten (ca. 30x30mm) welche links und rechts an die Rippen befestigt werden sollen die Dämmung an ihrem Platz halten. Diese Leisten sowie das passgenaue einbringen der Dämmung sind in den EHP einzurechnen.

obere Beplankung:

Material: Furnierschichtholzplatte-Q, DL längs (parallel zur Rippe)
 Dicke: 33mm
 Verbindung: Pressverleimung

Hohlkasten-Dachelemente Typ 2 haben eine max. Abmessung von 3,03 x 7,4m und werden als Dachelemente verbaut.
 Benötigt werden Gesamt 10,5 Stück a' $22,42 \text{ m}^2 = 235,43 \text{ m}^2$

Menge	Einheit	Einheitspreis	Positionspreis
		Lohn	
		Sonstiges	
240,00	m ²	EP	

► *Frei formulierte Position*

36.04.03.C

Hohlkasten-Dachelement Typ 3

Liefern und montieren von Hohlkastenelementen als Dachelemente. Es sind alle Befestigungsmittel, Kleineisenteile, schräge Schnitte, usw. in den EHP einzurechnen.
 Abrechnung erfolgt nach m² tatsächlich eingebautem Hohlkastenelement.

Im Anschlussbereich Decke-Wand, Zwischenwand-Außenwand usw. ist die Dampfbremse beim Aufrichten einzulegen.
 Stahlteile für Querdruckverstärkungen im Bereich der Säulen, sowie Schubleche und Zugbleche werden in einer separaten Position erfasst.
 Das Einarbeiten dieser Statischen Bauteile in die Hohlkastendecken ist im EHP einzurechnen.

Zudem einzukalkulieren sind:

- die abgeschrägten Querträger beidseitig laut Detailplan LV2 von Merz-Kley-Partner
- die Füllhölzer sowie deren Befestigung laut Detailplan LV2 von Merz-Kley-Partner

- diverse Ausklinkungen von Furnierschichtholzplatte und Rippen laut Detailplänen von Merz-Kley-Partner

untere Beplankung:

Material: Furnierschichtholzplatte-Q, DL längs (parallel zur Rippe)
 Dicke: 33mm
 Verbindung: Pressverleimung

Konstruktion: Rippen 140/280 GL24h, e= 625mm
 Dämmung dazwischen: Mineralwolle (SP> 1000° C, $\rho > 26 \text{ kg/m}^3$) $\lambda = \text{Wärmeleitfähigkeit (W/mK)}$
 0,039

1 x 60mm

Achtung: Die 60mm Dämmung müssen auf der oberen Seite vom Hohlkasten montiert sein.

Leisten (ca. 30x30mm) welche links und rechts an die Rippen befestigt werden sollen die Dämmung an ihrem Platz halten. Diese Leisten sowie das passgenaue einbringen der Dämmung sind in den EHP einzurechnen.

obere Beplankung:

Material: Furnierschichtholzplatte-Q, DL längs (parallel zur Rippe)
 Dicke: 33mm
 Verbindung: Pressverleimung

Hohlkasten-Dachelemente Typ 3 haben eine max. Abmessung von 2,87 x 7,5m und werden als Dachelemente verbaut.
 Benötigt werden Gesamt 1 Stück a´ 21,52m²

Menge	Einheit	Einheitspreis	Positionspreis
		Lohn	
		Sonstiges	
22,00	m ²	EP	

► *Frei formulierte Position*

36.04.03.D

Hohlkasten-Dachelement Typ 4

Liefern und montieren von Hohlkastenelementen als Dachelemente. Es sind alle Befestigungsmittel, Kleineisenteile, schräge Schnitte, usw. in den EHP einzurechnen.
 Abrechnung erfolgt nach m2 tatsächlich eingebautem Hohlkastenelement.

Im Anschlussbereich Decke-Wand, Zwischenwand-Außenwand usw. ist die Dampfbremse beim Aufrichten einzulegen.

Stahlteile für Querdruckverstärkungen im Bereich der Säulen, sowie Schubleche und Zugbleche werden in einer separaten Position erfasst.

Das Einarbeiten dieser Statischen Bauteile in die Hohlkastendecken ist im EHP einzurechnen.

Zudem einzukalkulieren sind:

- die abgeschrägten Querträger beidseitig laut Detailplan LV2 von Merz-Kley-Partner
- die Füllhölzer sowie deren Befestigung laut Detailplan LV2 von Merz-Kley-Partner
- diverse Ausklinkungen von Furnierschichtholzplatte und Rippen laut Detailplänen von Merz-Kley-Partner

untere Beplankung:

Material: Furnierschichtholzplatte-Q, DL längs (parallel zur Rippe)
 Dicke: 33mm
 Verbindung: Pressverleimung

Konstruktion: Rippen 140/280 GL24h, e= 625mm
 Dämmung dazwischen: Mineralwolle (SP> 1000° C, p > 26 kg/m³) λ = Wärmeleitfähigkeit (W/mK)
 0,039

1 x 60mm

Achtung: Die 60mm Dämmung müssen auf der oberen Seite vom Hohlkasten montiert sein.
 Leisten (ca. 30x30mm) welche links und rechts an die Rippen befestigt werden sollen die Dämmung an ihrem Platz halten. Diese Leisten sowie das passgenaue einbringen der Dämmung sind in den EHP einzurechnen.

obere Beplankung:

Material: Furnierschichtholzplatte-Q, DL längs (parallel zur Rippe)
 Dicke: 33mm
 Verbindung: Pressverleimung

Hohlkasten-Dachelemente Typ 4 haben eine max. Abmessung von 2,50 x 7,06m und werden als Dachelemente verbaut.
 Benötigt werden Gesamt 2 Stück a´ 17,65m²

Menge	Einheit	Einheitspreis	Positionspreis
	Lohn		
	Sonstiges		
35,00	m²	EP	

- 36.04.55 ▶ *Frei formulierte Gruppe*
 Aufzahlung (Az) auf Holzkastenelemente für das Ausschneiden und Anarbeiten an Öffnungen und Durchführungen.
 Im Positionsstichwort ist der Durchmesser (mm) oder die Fläche der Öffnung bzw. Durchführung (m²) angegeben.

- 36.04.55.B ▶ *Frei formulierte Position*
Az f.Ausschneiden/Anarbeiten Öff./Durchf.b.DN300

Menge	Einheit	Einheitspreis	Positionspreis
	Lohn		
	Sonstiges		
10,00	Stk	EP	

- 36.04.55.E **Az f.Ausschneiden/Anarbeiten Öff./Durchf.ü.DN300**
 Durchmesser über 300 mm: 300-500mm

Menge	Einheit	Einheitspreis	Positionspreis
		Lohn	
		Sonstiges	
10,00	Stk	EP	

- 36.04.55.K **Az f.Ausschneiden/Anarbeiten Öff./Durchf.Dachausstieg**
 Aufzahlung für das Ausschneiden, Anarbeiten, Aufdoppelung der Dämmungsstärke des Dachausstieges. Weiters ist die Verklebung der Dampfsperre und die Laibungen des Dachausstieges in den EHP einzurechnen. Der Dachausstieg wird vom Spengler geliefert und eingebaut.

Größe: ca.80x120cm
 Auswehlungen im Dachelement sind einzurechnen.
 Aufdoppelung Dämmung: Auflagerhölzer für den Dachausstieg laut Dämmstärke
 Verkleidung Dachausstieg innen: in Fichtenholz

Menge	Einheit	Einheitspreis	Positionspreis
		Lohn	
		Sonstiges	
1,00	Stk	EP	

- 36.04.55.L **Az f.Ausschneiden/Anarbeiten Öff./Durchf. Lüftung**
 Aufzahlung für das Ausschneiden, Anarbeiten, und herstellen einer Holzdurchführung aus 3S-Platten (27mm) für die durchführung der Lüftung über Dach.
 Weiters ist die Verklebung der Dampfsperre in den EHP einzurechnen. Die Verblechung und Lüftungshaube wird Bauseits geliefert und eingebaut.

Größe: ca.120x120, Höhe ca. 70cm
 Dämmung: Das ausdämmen der "Holzkiste" mit Mineralwolle ist einzurechnen.
 Aufdoppelung Dämmung: Auflagerhölzer für den Lüftungsverbau laut Dämmstärke

Menge	Einheit	Einheitspreis	Positionspreis
		Lohn	
		Sonstiges	
1,00	Stk	EP	

- 36.04.56 **Frei formulierte Gruppe**
 Attika

- 36.04.56.B **3-S Platte 27mm bis 65cm im Gefälle**
 Liefern und montieren von 3-S Platten für die Attikaausbildung.
 Eine "Keillattung" für die Befestigung vom Attikabrett im Gefälle ist einzurechnen.

Das Attikabrett wird mit Gefälle nach innen montiert für sämtliche Verblechungen.

Menge	Einheit	Einheitspreis	Positionspreis
		Lohn	
		Sonstiges	
92,00	m	EP	

36.04.56.C

► *Frei formulierte Position*

Abdeckung Attikabrett

Liefern und montieren einer provisorischen Schutzfolie auf die gelieferte Attika-Platte (65cm) als Witterungsschutz bis der Spengler die Attika verblecht hat.

Menge	Einheit	Einheitspreis	Positionspreis
		Lohn	
		Sonstiges	
92,00	m	EP	

36.04.56.D

► *Frei formulierte Position*

Keillatten 5x5cm

Liefern und montieren von Keillatten für den Dachdecker in sämtlichen Bereichen der Dachflächen. Abgerechnet wird per lfm montierten Keillatten.

Menge	Einheit	Einheitspreis	Positionspreis
		Lohn	
		Sonstiges	
120,00	m	EP	

36.04

► **Hohlkastenelemente Decke + Dach**

36.05

► *Frei formulierte Gruppe*

Eisenteile - Verbindungsmittel

Vorbemerkungen:

Sämtliche Stahlteile sind, wenn nicht anders erwähnt, in S 355 (St 52) ausführen. Bei sichtbaren Stahlteilen ist besonders auf eine exakte Ausführung der Schweißverbindungen zu achten.

Sämtliche Stahlteile sind mit Korrosionsschutzgrundierung zu liefern. Befestigungs- und Verbindungsmittel sind nach Herstellervorschrift einzubauen und, wenn nicht anders angegeben, verzinkt zu liefern.

Stahlprofile und übrige Stahlteile in [kg], erforderliche Brandschutzanstriche in [m2]

Kleinverbindungsmittel wie Rillennägeln bis inkl. ø6 und Schrauben bis inkl. ø6x100 sind Nebenleistungen

und als solche nicht aufgelistet, diese sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Die Stahlkonstruktion ist entsprechend den Anforderungen der Ausführungsklasse EXC2 herzustellen.

Der Herstellerbetrieb muss über Eignungsnachweise bzw. Zertifikate der entsprechenden Qualifikation

und Qualitätssicherung (WPK) verfügen.

Alle Stahlteile im Innenbereich sandgestrahlt und grundiert für Kategorie C2 (Schutzdauer lang) nach

DIN EN ISO 12944. Stahlbleche bis 3 mm Dicke sowie sämtliche Außenbauteile aus Stahl sind feuerverzinkt

mit Schichtdicken gemäß DIN EN ISO 1461 auszuführen.

Brandschutz durch dämmschichtbildende Anstriche oder entsprechende Verkleidungen

- 36.05.01 ▶ *Frei formulierte Gruppe*
 Profilstahl
 Herstellen, liefern und einbauen von Konstruktionen aus warmgewalzten Profilen.
 Profilstahl (mit allenfalls geringem Schweißaufwand)

36.05.01.A ▶ *Frei formulierte Position*
Profilstahl
 Profilstahl

1 Hochhängung Loggia Decke ü. 1. OG 145 kg	LNPL 150x10	S235	2 Stk	72 kg/Stk
2 Auflagerwinkel Stiegenhaus Achse B+C 868 kg	LNP 100x200	S235	6 Stk	145 kg/Stk
3 Querdrukverstärkung Außenwand 378 kg	FLA 140x20-300	S235	57 Stk	7 kg/Stk
4 Querdrukverstärkung Innenstützen Dach 65 kg	FLA 320x10-320	S235	8 Stk	8 kg/Stk
5 Fußplatte Innenstützen 1. und 2. OG 152 kg	FLA 200x30-200	S355	16 Stk	9 kg/Stk
6 Schubkopplung 57 kg	FLA 180x4-280	S235	36 Stk	2 kg/Stk
7 Zugkopplung 84 kg	FLA 240x4-460	S235	24 Stk	3 kg/Stk
8 Schubkopplung Massivbau Dach 71 kg	FLA 410x2-1360	S235	8 Stk	9 kg/Stk

Menge	Einheit	Einheitspreis	Positionspreis
	Lohn		
	Sonstiges		
1 820,00 kg	EP		

- 36.05.02 ▶ *Frei formulierte Gruppe*
 Blechformteile geschweißt
 Herstellen, liefern und einbauen von Blechstahlteilen

36.05.02.A ▶ *Frei formulierte Position*
Blechformteile geschweißt
 Blechformteile geschweißt

1 Stahlteil Lastdurchleitung Innenstütze	S355	16 Stk	30 kg/Stk	506 kg
2 Auflagerwinkel Querträger Achse B+C	S355	12 Stk	34 kg/Stk	426 kg
3 Schubwinkel Decke zum Massivbau	S235	16 Stk	19 kg/Stk	319 kg
4 Zugwinkel Überzug Dach	S235	4 Stk	25 kg/Stk	103 kg

5 Zugblech Überzug Decke S235 8 Stk 5 kg/Stk 42 kg

Menge	Einheit	Einheitspreis	Positionspreis
	Lohn		
	Sonstiges		
1 400,00	kg	EP	

36.05.03 **Frei formulierte Gruppe**
 Verbindungsmittel Schrauben
 liefern und einbauen von Verbindungsmitteln / Schrauben
 Abgerechnet wird Pauschal für die Aufgelisteten Schrauben

36.05.03.A **Frei formulierte Position**
Schrauben/Winkel
 Schrauben und Winkel liefern und einbauen
 (die Herstellerrichtlinien sind einzuhalten und umzusetzen)

1 Teilgewindeschraube TG ø8x140	132 Stk
2 Teilgewindeschraube TG ø8x160	1.096 Stk
3 Teilgewindeschraube TG ø8x240	428 Stk
4 Vollgewindeschraube VG ø8x260	44 Stk
5 Vollgewindeschraube VG ø8x300	235 Stk
6 Vollgewindeschraube VG ø8x350	128 Stk
7 Vollgewindeschraube VG ø8x500	27 Stk
8 Vollgewindeschraube VG ø8x600	154 Stk
9 Vollgewindeschraube VG ø8x700	308 Stk
10 Hilti HST3 M20	276 Stk
11 Hilti HST3 M10	50 Stk
12 Hilti HUS3-C M10	54 Stk
1 Simpson Winkelverbinder AE116	201 Stk
2 Simpson Winkelverbinder AB90	54 Stk
3 Simpson Winkelverbinder ABR105	50 Stk

Menge	Einheit	Einheitspreis	Positionspreis
	Lohn		
	Sonstiges		
1,00	PA	EP	

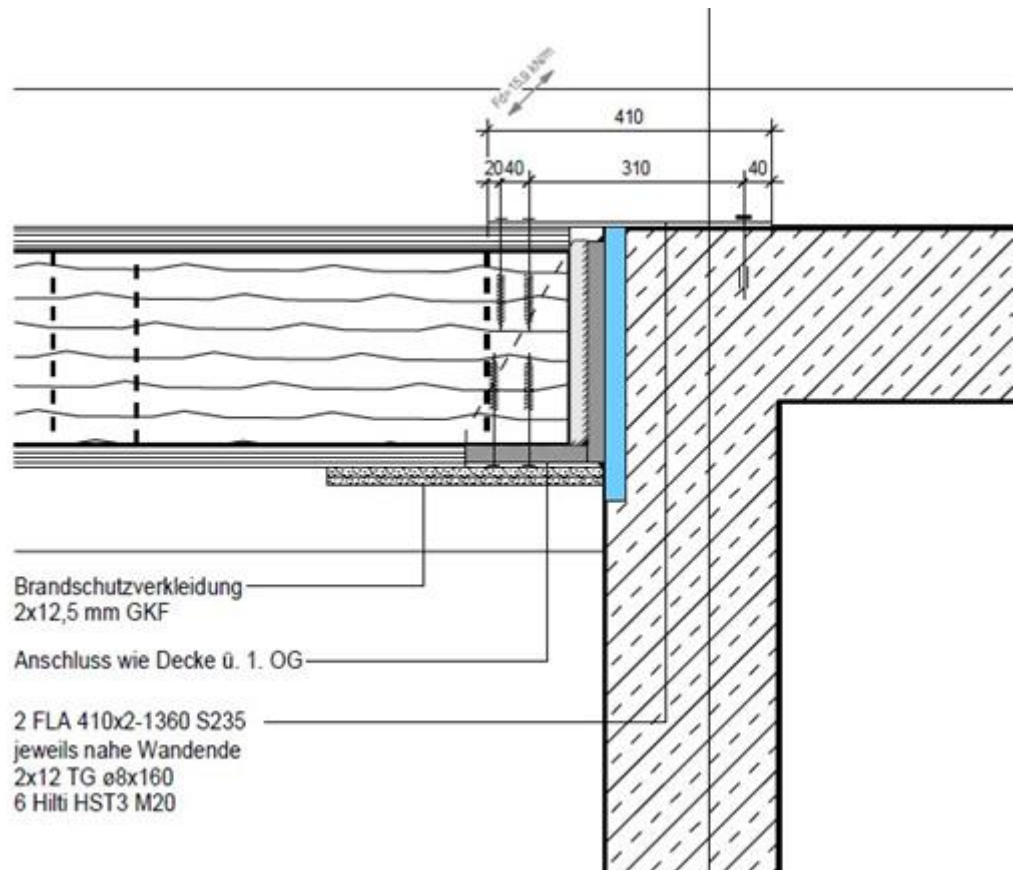
36.05.04 **Frei formulierte Gruppe**
 Baustellenschweißung

36.05.04.A **Frei formulierte Position**
Verschweißung mit Schweißgrund
 Abgerechnet wird das Verschweißen der Stahlteile mit den Bauseits versetzten Schweißgründen, welche vom Baumeister einbetoniert worden sind.
 Der Herstellerbetrieb muss über Eignungsnachweise bzw. Zertifikate der entsprechenden Qualifikation und Qualitätssicherung (WPK) verfügen.

Verschweißen vor ort von:

Stahlteilen beschrieben im Schnitt 4-4 und Schnitt 9-9
 Abgerechnet wird Pauschal

Als erste Löschhilfe ist ein Feuerlöscher jederzeit im Umfeld bereit zu halten.



Unbenannt

Menge	Einheit	Einheitspreis	Positionspreis
	Lohn		
	Sonstiges		
1,00	PA	EP	

36.05

► **Eisenteile - Verbindungsmittel**

36.06

► *Frei formulierte Gruppe*

Dampfbremse

1. Mehrlagige Ausführungen:

Mehrlagige Ausführungen bestehend aus kreuzweise verlegten Bahnen mit überdeckten Fugen.

2. Ausführung:

Nennwert der Wärmeleitfähigkeit 0,04 W/mK.

Das dichte Verkleben bei Überlappungen in der Fläche ist in die Einheitspreise einkalkuliert.

36.06.03

► *Frei formulierte Gruppe*

Dampfbremse bzw. Dampfsperre bei Wänden.

Überdeckungen mindestens 10 cm geheftet.

Klebebänder, Primer usw. ist einzurechnen.

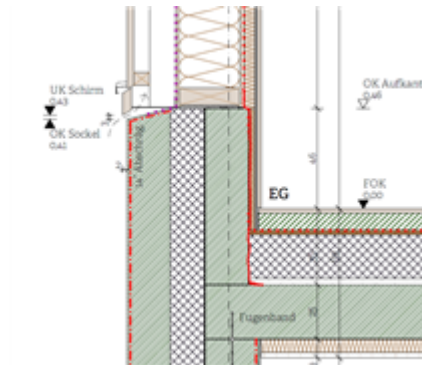
36.06.03.E *Frei formulierte Position*
Wand Dampfsperre
 Wand Dampfbremse / Dampfsperre

mit einem sd Wert größer 5m und kleiner 20m

Menge	Einheit	Einheitspreis	Positionspreis
	Lohn		
	Sonstiges		
630,00	m ²	EP	

36.06.03.F *Frei formulierte Position*
Anschluss Sockeldetail gem.ÖNORM B 2320
 Herstellen des dampfdichten Anschlusses im Schwellenbereich mit der darunterliegenden Rohdecke bzw. Bodenplatte.

- Höhe bis 90 cm



Sockel anschluss

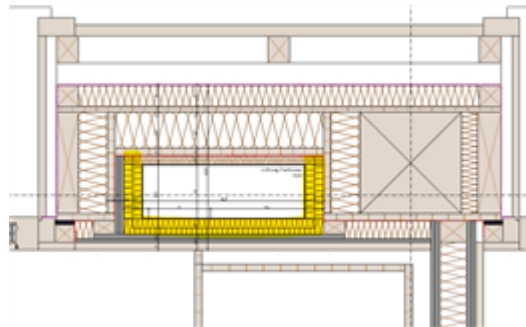
Menge	Einheit	Einheitspreis	Positionspreis
	Lohn		
	Sonstiges		
90,00	m	EP	

36.06.45 *Frei formulierte Gruppe*
 Dämmung bei Schächten.

36.06.45.B *Frei formulierte Position*
Dämmung Schacht m.Mineralwolle 4cm
 Ausstopfen der Lüftungskanäle mit Mineralwolle im Bereich der gefertigten Aussparungen, sobald der Lüftungsbauer den Kanal montiert hat.

Ausstopfen links, rechts u. vorne.

hinter dem Kanal wird vom Lüftungsbauer gedämmt.



Dämmung Lüftungskanal

Menge	Einheit	Einheitspreis	Positionspreis
		Lohn	
		Sonstiges	
31,50 m		EP	

36.06

► Dampfbremse

36.07

► Frei formulierte Gruppe

Winddichtpapier Fassade

Die vorgehängte, hinterlüftete Fassade umfasst das Gesamtsystem bestehend aus Unterkonstruktion, Verankerungs-, Verbindungs- und Befestigungselementen, Hinterlüftungsspalt und Außenschicht aus Holz.

Neigungen:

Fassadenneigungen von 0° bis 15° zur Vertikalen sind in die Einheitspreise einkalkuliert.

36.07.10

► Frei formulierte Gruppe

liefern und montieren von Winddichtpapier

36.07.10.F

► Frei formulierte Position

Winddichtbahn

Winddichtbahn.

Montieren einer Winddichtbahn über die komplette Außenhaut.

Die Winddichtbahn soll über die Fensteröffnungen verlegt werden damit ein Witterungsschutz gegeben ist.

Das abkleben der Stoßstellen mit geeingetem Klebeband ist einzurechnen.

Anschlüsse an Attikabrett und Sockel ist einzurechnen.

Der weitere Fassadenaufbau wird in einer eigenen Ausschreibung bewerkstelligt.

Menge	Einheit	Einheitspreis	Positionspreis
		Lohn	
		Sonstiges	
1 040,00 m ²		EP	

36.07

► Winddichtpapier Fassade

36.08

- *Frei formulierte Gruppe*

Bekleidungen

Bei Unterdeckungen werden alle Stöße mit einer Überlappung von mindestens 10 cm ausgeführt. Abgerechnet wird die abgedeckte Fläche.

36.08.21

- *Frei formulierte Gruppe*

Sonstige Bekleidungen.

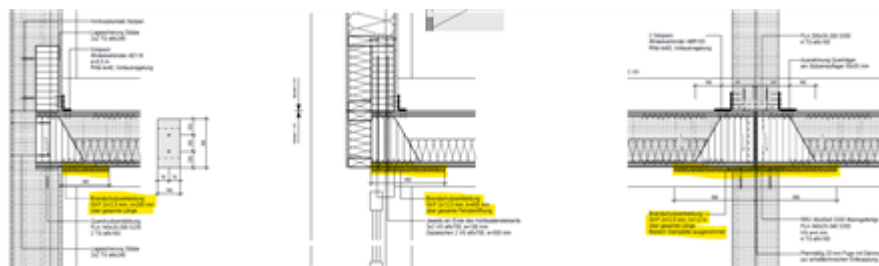
36.08.21.A

- *Frei formulierte Position*

Brandschutzverkleidungen Querträger

Herstellen von Brandschutzverkleidungen mit GKF - Platten.

Brandschutzverkleidungen bei Querträgern bestehend aus 2x 12,5 GKF



Brandschutzverkleidungen

Menge	Einheit	Einheitspreis	Positionspreis
	Lohn		
	Sonstiges		
95,00	m ²	EP	

36.08.21.C

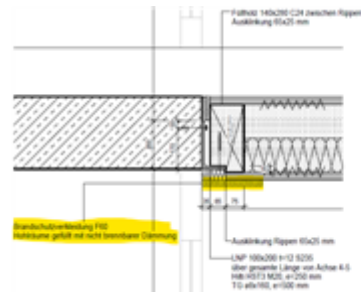
- *Frei formulierte Position*

Brandschutzverkleidungen Stahlteile

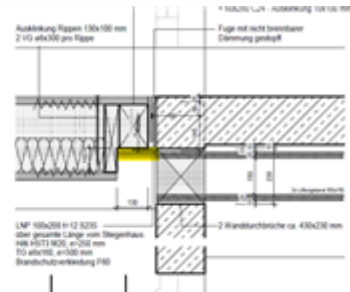
Herstellen von Brandschutzverkleidungen mit GKF - Platten.

Brandschutzverkleidungen bei Stahlteilen

bestehend aus 2x 12,5 GKF



Brandschutzverklebung Stahlteile



Menge	Einheit	Einheitspreis	Positionspreis
	Lohn		
	Sonstiges		
10,00	m ²	EP	

36.08

► Bekleidungen

36.40

► *Frei formulierte Gruppe*

Fassadenbekleidung Stiegehäuser Beton

Lattung + Dämmung der Stahlbetonwände im Bereich der Stiegehäuser.

Fassadenneigungen von 0° bis 15° zur Vertikalen sind in die Einheitspreise einkalkuliert. Sämtliche Befestigungsmaterialien für Schalungen, Lattungen, Dämmungen udgl. sind in die Einheitspreise einzurechnen. Der Auftragnehmer haftet für die richtige Holzfeuchte der eingebauten Holzteile.

36.40.01

► *Frei formulierte Gruppe*

Dämmung und Lattung

36.40.01.A

► *Frei formulierte Position*

Lattung und Dämmung 8 cm 1.Lage vertikal

Liefern und montieren einer Lattung 60/80mm inklusive Dämmung. Der Lattenabstand ist der Dämmungsbreite angepasst. Alle Befestigungsmittel, Ausschnitte, Anschlüsse an Fenster und andere Bauteile sowie schräge Flächen sind in den Einheitspreis einzurechnen.

Untergrund: Stahlbeton.

Die Unebenheiten auf dem Beton sind auszugleichen und werden nicht separat vergütet.

Oberfläche: sägeroh/gehobelt
 Ausführung: gedübelt/1.Lage
 Abmessung: 60/80 mm
 Dämmung: Mineralwolle (0,39W/m2K)
 Beschreibung: Außenwanddämmung auf Stahlbeton

Die Abrechnung erfolgt nach m2 tatsächlich gedämmter Fläche.

Abrechnung per Lage.



Stiegenhäuser

Menge	Einheit	Einheitspreis	Positionspreis
	Lohn		
	Sonstiges		
115,00	m ²	EP	

► *Frei formulierte Position*

36.40.01.B

Lattung und Dämmung 8 cm 2.Lage horizontal

Liefern und montieren einer Lattung 60/80mm inklusive Dämmung. Der Lattenabstand ist der Dämmungsbreite angepasst. Alle Befestigungsmittel, Ausschnitte, Anschlüsse an Fenster und andere Bauteile sowie schräge Flächen sind in den Einheitspreis einzurechnen.

Untergrund: Lattung 1.Lage

Oberfläche: sägeroh/gehobelt
 Ausführung: geschraubt/2.Lage
 Abmessung: 60/80 mm
 Dämmung: Mineralwolle (0,39W/m2K)
 Beschreibung: Außenwanddämmung

Die Abrechnung erfolgt nach m2 tatsächlich gedämmter Fläche.

Abrechnung per Lage.

Menge	Einheit	Einheitspreis	Positionspreis
	Lohn		
	Sonstiges		
115,00	m ²	EP	

► *Frei formulierte Position*

36.40.01.C

Beplankung Holzfaserplatte DWD

Liefern und montieren einer 16mm starken Holzfaserplatte auf die Lattung. Der Lattenabstand ist der Plattenbreite angepasst. Alle Befestigungsmittel, Ausschnitte, Anschlüsse an Fenster und andere Bauteile sowie schräge Flächen sind in den Einheitspreis einzurechnen.

Untergrund: Lattung 2.Lage

Diffusionsoffene, aussteifende und mittragende Holzfaserplatte
 für hinterlüftete Dach- und Wandkonstruktionen

Verbindung: Nut/Feder

Ausführung: geschraubt/2.Lage
 Stärke: 16mm

Die Abrechnung erfolgt nach m2 tatsächlich montierter Fläche.

Menge	Einheit	Einheitspreis	Positionspreis
		Lohn	
		Sonstiges	
115,00	m ²	EP	

36.40

► **Fassadenbekleidung Stiegehäuser Beton**

36.90

Regieleistungen

1. Allgemeines:

In dieser Unterleistungsgruppe werden nur angehängte Regieleistungen gemäß ÖNORM B 2110 erfasst.

Regieleistungen werden nur ausgeführt, wenn sie vom Auftraggeber im Einzelfall angeordnet werden, auch wenn sie im Vertrag (Leistungsverzeichnis) vorgesehen sind.

Die aufgewendeten Stunden, verwendeten Geräte, Transportleistungen und verbrauchten Stoffe werden täglich in die Regiescheine eingetragen und dem Auftraggeber zur Gegenzeichnung vorgelegt.

2. Mengenänderungen:

Die Bestimmungen, wonach bei Mengenänderungen die Neuvereinbarung von Einheitspreisen verlangt werden kann, sind auf Regieleistungen nicht anwendbar.

3. Beschäftigungsgruppen:

Die angeführten Beschäftigungsgruppen entsprechen den kollektivvertraglichen Regelungen. In den Stundensätzen sind auch anteilige Wegegelder, Fahrtspesen und Aufwandsentschädigungen (Auslösen) einkalkuliert. Verrechnet wird die an der Arbeits- oder Montagestelle tatsächlich geleistete Arbeitszeit, die kleinste Einheit ist die angefangene halbe Stunde.

4. Leistungsumfang/einkalkulierte Leistungen:

Die Einheitspreise für Stoffe gelten frei Baustelle, einschließlich Abladen.

5. Ausmaß- und Abrechnungsregeln:

Zur Verrechnung kommen die Stundensätze jener Beschäftigungsgruppe, die für die jeweilige Regieleistung ausreicht, unabhängig von der Qualifizierung des tatsächlich eingesetzten Personals.

36.90.02

► *Frei formulierte Gruppe*

Regiestunden.

Die Regiestunden müssen wöchentlich der ÖBA vorgezeigt und unterfertigt werden!!

36.90.02.C

► *Frei formulierte Position*

Mittelstundenlohn

Mittelstundenlohn

Menge	Einheit	Einheitspreis	Positionspreis
		Lohn	
		Sonstiges	
80,00	h	EP	

36.90.51 **Materiallieferungen f.Regieleistungen**

Materiallieferungen für angeordnete Regieleistungen, für die keine gesonderten Regiepositionen ausgeschrieben wurden, werden mit einem prozentuellen Aufschlag (Gesamtzuschlag Material) auf die vom Auftragnehmer nachgewiesenen Materialkosten frei Bau (ohne Umsatzsteuer) abgerechnet (sinngemäß K4 nach ÖNORM B 2061).

Der Rechnungsbetrag ist durch saldierte Rechnungen nachzuweisen und muss allfällige gewährte Rabatte berücksichtigen. Skonti (Nachlässe bei früherem Zahlungsziel) oder Zinsen für verspätete Zahlungen bleiben unberücksichtigt.

Diese Position unterliegt auch bei Verträgen zu veränderlichen Preisen nicht der Preisumrechnung. Als Einheitspreis wird der angebotene Prozentsatz mit höchstens 2 Stellen nach dem Komma als Faktor eingesetzt.

1 VE = 1 EURO

Beispiel:

angebotener Prozentsatz: +12%

als Einheitspreis einzusetzen: 1,12

Menge	Einheit	Einheitspreis	Positionspreis
		Lohn	
		Sonstiges	
1 500,00	VE	EP	

36.90 **► Regieleistungen**

36 **► Holzbau**

Zusammenstellung

36

► **Holzbau**

► **Gesamtpreis**

► **Angebotspreis (zivilrechtlicher Preis)**

D. ÖKOLOGISCHE KRITERIEN ZUR MATERIALWAHL



Anlage: Ökologische Kriterien zur Materialwahl (Modell: Kriterienkatalog 2020)

15. 2. 2022, 10.55 Uhr

Martina Hämmerle

LV Holzbau

Produktanforderungen

Folgende ökologische Produkthanforderungen sind Bestandteil der Ausschreibung und zwingend einzuhalten. Den jeweiligen Kriterien (ÖkoBauKriterien) entsprechende Produkte sind auf der Internetplattform "baubook ökologisch ausschreiben – Kriterienkataloge "ÖkoKauf Wien" und Servicepaket "Nachhaltig:Bauen in der Gemeinde" (www.baubook.info/oea) zu finden. Sollen Produkte verwendet werden, die dort nicht angeführt sind, müssen entsprechende Prüfnachweise vom Bieter vorgelegt werden.

Ausschreibungsgruppen

Die für die jeweiligen Produktgruppen relevanten Kriterien werden in Ausschreibungsgruppen (dunkelblau hinterlegt) zusammengefasst. Die unter den Ausschreibungsgruppe ggf.dargestellten Kriterien gelten für alle Produktgruppen der jeweiligen Ausschreibungsgruppe. Unter den Produktgruppen sind ggf. weitere, nur für diese Produktegruppe relevanten Kriterien darstellt.

Anwendungsfälle

Für einige der Produktgruppen (hellblau hinterlegt) hängt die Relevanz der Kriterien vom Einsatz bzw. der Anwendung des Produktes ab. Diese "Anwendungsfälle" sind bei den betroffenen Produktgruppen in fetter Schrift dargestellt.

Kriterientexte

Die Kriterientexte mit der Beschreibung der Anforderungen und den Nachweisvorgaben sind in der Kriterienliste (grün hinterlegte Überschrift) abgebildet.

Dämmstoffe aus mineralischen Rohstoffen

Folgende Kriterien sind von *allen* nachfolgend angeführten Produktgruppen einzuhalten:

- Kriterium 2. 1. 4. Grenzwert für Kunststoffgehalt in Dämmstoffen und Folien aus Papier
- Kriterium 2. 2. 2. Grenzwerte für kanzerogene, mutagene, reproduktionstoxische Einsatzstoffe (KMR-Stoffe) in Dämmstoffen
- Kriterium 2. 2. 12. Verbot von akut toxischen Stoffen
- Kriterium 6. 1. 2. Produkte ohne Metallverbund

Glaswolle-Dämmmatten

Dämmstoffe mit Innenraumluftherelevanz

- Kriterium 5. 1. 6. Grenzwerte für VOC- und SVOC-Emissionen aus Dämmstoffen

Dämmstoffe ohne Innenraumluftherelevanz

keine weiteren Kriterien

Steinwolle-Dämmmatten

Dämmstoffe mit Innenraumluftherelevanz

Kriterium 5. 1. 6. Grenzwerte für VOC- und SVOC-Emissionen aus Dämmstoffen

Dämmstoffe ohne Innenraumluftherelevanz

keine weiteren Kriterien

Dämmstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen

Folgende Kriterien sind von *allen* nachfolgend angeführten Produktgruppen einzuhalten:

Kriterium 2. 1. 4. Grenzwert für Kunststoffgehalt in Dämmstoffen und Folien aus Papier

Kriterium 2. 2. 2. Grenzwerte für kanzerogene, mutagene, reproduktionstoxische Einsatzstoffe (KMR-Stoffe) in Dämmstoffen

Kriterium 2. 2. 12. Verbot von akut toxischen Stoffen

Kriterium 6. 1. 2. Produkte ohne Metallverbund

Holzfaser-Dämmplatten

Kriterium 3. 3. 7. Mindestanteil an Hölzern aus nachhaltiger Forstwirtschaft

Dämmstoffe mit Innenraumluftherelevanz

Kriterium 5. 1. 7. Grenzwerte für VOC- und SVOC-Emissionen aus Holzfaser-Dämmstoffen

Dämmstoffe ohne Innenraumluftherelevanz

keine weiteren Kriterien

Schafwollendämmstoffe

Dämmstoffe mit Innenraumluftherelevanz

Kriterium 5. 1. 6. Grenzwerte für VOC- und SVOC-Emissionen aus Dämmstoffen

Dämmstoffe ohne Innenraumluftherelevanz

keine weiteren Kriterien

Kunststoff- und Elastomerbahnen

Dampfsperren & -bremsen aus Kunststoff

Kriterium 2. 4. 1. Verbot von PVC

Kriterium 2. 4. 2. Grenzwerte für halogenorganische Verbindungen

Kriterium 2. 7. 1. Verbot von kritischen Flammschutzmitteln

Kriterium 2. 8. 1. Grenzwert für Azofarbstoffe, die krebserzeugende Amine abspalten

Kriterium 6. 1. 1. Vermeidung von Dampfbremsen aus Verbundmaterialien

Kriterium 6. 1. 2. Produkte ohne Metallverbund

Ausbauplatten

Folgende Kriterien sind von *allen* nachfolgend angeführten Produktgruppen einzuhalten:

Kriterium 2. 1. 3. Grenzwert für Kunststoffgehalt in mineralischen Produkten

Kriterium 2. 2. 5. Verbot von Alkylphenolethoxylaten (APEO)

Kriterium 6. 1. 2. Produkte ohne Metallverbund

Gipsfaserverbundplatten

keine weiteren Kriterien

Gipskartonverbundplatten

keine weiteren Kriterien

Dichtstoffe

Folgende Kriterien sind von *allen* nachfolgend angeführten Produktgruppen einzuhalten:

Kriterium 2. 2. 1. Grenzwerte für kanzerogene, mutagene, reproduktionstoxische Einsatzstoffe (KMR-Stoffe)

Kriterium 2. 2. 4. Grenzwerte für gewässergefährdende Einsatzstoffe

Kriterium 2. 2. 8. Grenzwerte für flüchtige aromatische Kohlenwasserstoffe

Kriterium 2. 2. 11. Verbot von SVHC

Kriterium 2. 2. 12. Verbot von akut toxischen Stoffen

Kriterium 2. 4. 2. Grenzwerte für halogenorganische Verbindungen

Kriterium 2. 5. 5. Grenzwerte für flüchtige und schwerflüchtige organische Verbindungen in elastischen Dichtmassen

Kriterium 2. 7. 1. Verbot von kritischen Flammschutzmitteln

Acryldichtstoffe, PU-Dichtstoffe

Kriterium 2. 2. 6. Verbot von Phthalaten

Öko-Klasse A

Kriterium 2. 6. 1. Grenzwerte für Biozide

Kriterium 2. 6. 3. Vermeidung von fungiziden Wirkstoffen in Dichtmassen

Öko-Klasse B

keine weiteren Kriterien

Dichtstoffe auf MS-Hybrid-Basis

Kriterium 2. 2. 6. Verbot von Phthalaten

Kriterium 2. 3. 2. Grenzwerte für zinnorganische Verbindungen

Öko-Klasse A

Kriterium 2. 6. 3. Vermeidung von fungiziden Wirkstoffen in Dichtmassen

Öko-Klasse B

keine weiteren Kriterien

Silikondichtstoffe

Kriterium 2. 2. 7. Verbot von Oximen und Aminen

Kriterium 2. 3. 2. Grenzwerte für zinnorganische Verbindungen

Öko-Klasse A

Kriterium 2. 6. 3. Vermeidung von fungiziden Wirkstoffen in Dichtmassen

Öko-Klasse B

keine weiteren Kriterien

Holz und Holzwerkstoffe

Folgende Kriterien sind von *allen* nachfolgend angeführten Produktgruppen einzuhalten:

Kriterium 3. 3. 7. Mindestanteil an Hölzern aus nachhaltiger Forstwirtschaft

Furnierschichtholzplatten, OSB-Platten

Holz und Holzwerkstoffe mit Innenraumluftherelevanz

Kriterium 5. 1. 1. Grenzwerte für VOC- und SVOC-Emissionen aus Holzwerkstoffen

Kriterium 5. 1. 2. Grenzwert für Formaldehydemissionen aus Holzwerkstoffen

Holz und Holzwerkstoffe ohne Innenraumluftherelevanz

keine weiteren Kriterien

Latten, Leisten, Bretter, Kanthölzer, Rundstäbe

Kriterium 2. 6. 6. Verbot von Holzschutzmitteln

Massivholzplatten

Holz und Holzwerkstoffe mit Innenraumluftherelevanz

Kriterium 5. 1. 1. Grenzwerte für VOC- und SVOC-Emissionen aus Holzwerkstoffen

Kriterium 5. 1. 2. Grenzwert für Formaldehydemissionen aus Holzwerkstoffen

Holz und Holzwerkstoffe ohne Innenraumluftherelevanz

keine weiteren Kriterien

Holzfaserplatten (MDF), Spanplatten (kunstharzgebunden)

Kriterium 2. 6. 6. Verbot von Holzschutzmitteln

Holz und Holzwerkstoffe mit Innenraumluftherelevanz

Kriterium 5. 1. 1. Grenzwerte für VOC- und SVOC-Emissionen aus Holzwerkstoffen

Kriterium 5. 1. 2. Grenzwert für Formaldehydemissionen aus Holzwerkstoffen

Holz und Holzwerkstoffe ohne Innenraumluftherelevanz

keine weiteren Kriterien

Leime für Holz

Leime für Holz

Kriterium 2. 2. 1. Grenzwerte für kanzerogene, mutagene, reproduktionstoxische Einsatzstoffe (KMR-Stoffe)

Kriterium 2. 2. 8. Grenzwerte für flüchtige aromatische Kohlenwasserstoffe

Kriterium 2. 2. 11. Verbot von SVHC

Kriterium 2. 2. 12. Verbot von akut toxischen Stoffen

Kriterium 2. 4. 3. Grenzwert für halogenorganische Verbindungen bei Bodenbelagsarbeiten, Verlegewerkstoffen und Klebstoffen

Kriterium 2. 6. 1. Grenzwerte für Biozide

Kriterium 2. 6. 2. Grenzwert für freien Formaldehyd

Halogenfreie Kunststoffe

Dichtbänder & Wärmebrückenunterbrecher

Kriterium 2. 4. 1. Verbot von PVC

Kriterium 2. 4. 2. Grenzwerte für halogenorganische Verbindungen

Montageschäume

Montageschäume

Kriterium 2. 2. 1. Grenzwerte für kanzerogene, mutagene, reproduktionstoxische Einsatzstoffe (KMR-Stoffe)
Kriterium 2. 2. 3. Verbot von klimaschädlichen Substanzen (insbesondere bei XPS, PUR/PIR)
Kriterium 2. 2. 4. Grenzwerte für gewässergefährdende Einsatzstoffe
Kriterium 2. 2. 8. Grenzwerte für flüchtige aromatische Kohlenwasserstoffe
Kriterium 2. 2. 11. Verbot von SVHC
Kriterium 2. 2. 12. Verbot von akut toxischen Stoffen
Kriterium 2. 4. 2. Grenzwerte für halogenorganische Verbindungen
Kriterium 2. 5. 11. Grenzwerte für flüchtige und schwerflüchtige organische Verbindungen in sonstigen Bauprodukten
Kriterium 4. 1. 2. Verwendung von isocyanatfreien Montageschäumen

Papierbahnen

Dampfbremsen aus Papier

Kriterium 2. 1. 4. Grenzwert für Kunststoffgehalt in Dämmstoffen und Folien aus Papier
Kriterium 2. 4. 1. Verbot von PVC
Kriterium 2. 4. 2. Grenzwerte für halogenorganische Verbindungen
Kriterium 2. 8. 1. Grenzwert für Azofarbstoffe, die krebserzeugende Amine abspalten
Kriterium 3. 3. 5. Papiererzeugung ohne problematische Zusatzstoffe
Kriterium 6. 1. 1. Vermeidung von Dampfbremsen aus Verbundmaterialien
Kriterium 6. 1. 2. Produkte ohne Metallverbund

Kriterienliste

Bei den Kriterien werden folgende Themen dargestellt:

- **Mindestanforderung**
- **Erläuterung**

Kriterium 2. 1. 3. Grenzwert für Kunststoffgehalt in mineralischen Produkten

- **Mindestanforderung**

Massivbaustoffe, Bauplatten, Putze und Mörtel dürfen max. 3 Gewichtsprozent Kunststoffe enthalten. Bei Putzmörtel ist die Bezugsgröße das Gesamtgewicht des Mörtels ohne zugegebenes Wasser.

Ausgenommen sind Putze in Wärmedämmverbundsystemen.

Nachweis:

Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Produkte, die mit dem folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderungen jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

- **Erläuterung**

Der Kunststoffanteil in mineralischen Produkten wie Innenputzen oder Wandbaustoffen soll begrenzt werden, weil

- durch den Kunststoffanteil die Entsorgung erschwert wird,
- Kunststoffe aus fossilen Ressourcen hergestellt werden,
- die Herstellung von Kunststoffen aufwändig und häufig mit problematischen Zwischenprodukten verbunden ist und
- die positiven raumklimatischen Eigenschaften durch Kunststoffe verändert werden können.

Kriterium 2. 1. 4. Grenzwert für Kunststoffgehalt in Dämmstoffen und Folien aus Papier

• Mindestanforderung

Dämmstoffe aus mineralischen oder nachwachsenden Rohstoffen, Baupapiere (Dampfbremsen, Trennschichten, Winddichtbahnen, etc.) dürfen maximal 15 Gewichtsprozent Kunststoffe enthalten.

Nachweis:

Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Produkte mit natureplus-Qualitätszeichen erfüllen diese Anforderungen.

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

• Erläuterung

Der Anteil an Kunststoffen in Produkten aus mineralischen oder nachwachsenden Rohstoffen soll begrenzt werden, weil

- Kunststoffe aus fossilen Ressourcen hergestellt werden,
- die Herstellung von Kunststoffen aufwändig und häufig mit problematischen Zwischenprodukten verbunden ist,
- durch den Kunststoffanteil die Entsorgung erschwert wird,
- die positiven raumklimatischen Eigenschaften durch Kunststoffe verändert werden können,
- die positiven ökologischen Eigenschaften von Produkten aus nachwachsenden Rohstoffen im Systemvergleich mit Produkten aus Kunststoffen verloren gehen können.

Kriterium 2. 2. 1. Grenzwerte für kanzerogene, mutagene, reproduktionstoxische Einsatzstoffe (KMR-Stoffe)

• Mindestanforderung

Stoffe, die als kanzerogen, mutagen oder reproduktionstoxisch nach CLP-Verordnung 1272/2008 eingestuft sind (siehe Tabelle), dürfen in Chemikalien und in Erzeugnissen zu maximal folgenden Gewichtsprozenten enthalten sein:

CLP-Verordnung 1272/2008 (Anhang I)			Gew.-%
Karzinogenität	Kategorie 1A,1B	H350, H350i	≤ 0,1
	Kategorie 2	H351	≤ 1
Keimzellmutagenität	Kategorie 1A,1B	H340	≤ 0,1
	Kategorie 2	H341	≤ 1
Reproduktionstoxizität	Kategorie 1A,1B	H360	≤ 0,1
	Kategorie 2	H361	≤ 1
Reproduktionstoxizität	auf oder über die Laktation	H362	≤ 1

Ausgenommen **Titandioxid (CAS 13463-67-7)**, wenn das Produkt als flüssiges Gemisch in Verkehr gebracht wird, da sich die Einstufung von Titandioxid nur auf einatembare Stäube (pulverförmig) bezieht.

Nachweis:

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderungen jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen
- Österreichisches Umweltzeichen
- Blauer Engel

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

• Erläuterung

KMR-Stoffe sind gemäß CLP-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008) folgendermaßen definiert:

- Als krebserzeugend (kanzerogen) gelten Stoffe und Gemische, die beim Einatmen, Verschlucken oder bei Hautresorption Krebs erregen oder die Krebshäufigkeit erhöhen können.
- Erbgutverändernde (mutagene) Stoffe und Gemische können beim Einatmen, Verschlucken oder bei Hautresorption vererbare genetische Schäden zur Folge haben oder ihre Häufigkeit erhöhen.
- Stoffe und Gemische, die beim Einatmen, Verschlucken oder bei Hautresorption nicht vererbare Schäden der Nachkommenschaft hervorrufen oder die Häufigkeit solcher Schäden erhöhen oder eine Beeinträchtigung der männlichen oder weiblichen Fortpflanzungsfunktionen oder -fähigkeit zur Folge haben können, werden als die Fortpflanzung beeinträchtigend (reproduktionstoxisch) eingestuft.

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP)

Kriterium 2. 2. 2. Grenzwerte für kanzerogene, mutagene, reproduktionstoxische Einsatzstoffe (KMR-Stoffe) in Dämmstoffen

• Mindestanforderung

Stoffe, die als kanzerogen, mutagen oder reproduktionstoxisch nach CLP-Verordnung 1272/2008 eingestuft sind (siehe Tabelle), dürfen bis zu maximal folgenden Gewichtsprozenten enthalten sein:

CLP-Verordnung 1272/2008 (Anhang I)			Gew.-%
Karzinogenität	Kategorie 1A,1B	H350, H350i	≤ 0,1
	Kategorie 2	H351	≤ 1
Keimzellmutagenität	Kategorie 1A,1B	H340	≤ 0,1
	Kategorie 2	H341	≤ 1
Reproduktionstoxizität	Kategorie 1A,1B	H360	≤ 0,1
	Kategorie 2	H361	≤ 1
Reproduktionstoxizität	auf oder über die Laktation	H362	≤ 1

Ausnahme: Borsäure und Borsalze dürfen bis zu den in der CLP-Verordnung, Verordnung (EG) Nr. 790/2009, genannten spezifischen Konzentrationsgrenzen für die Kennzeichnung enthalten sein. Dies entspricht 5,5 Gew.-% für Borsäure (CAS: 10043-35-3) und 8,5 Gew.-% für Boraxdecahydrat (CAS: 1303-96-4).

Nachweis:

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderungen jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen
- Österreichisches Umweltzeichen
- Blauer Engel

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

• Erläuterung

KMR-Stoffe sind gemäß CLP-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008) folgendermaßen definiert:

- Als krebserzeugend (kanzerogen) gelten Stoffe und Gemische, die beim Einatmen, Verschlucken oder bei Hautresorption Krebs erregen oder die Krebshäufigkeit erhöhen können.
- Erbgutverändernde (mutagene) Stoffe und Gemische können beim Einatmen, Verschlucken oder bei Hautresorption vererbare genetische Schäden zur Folge haben oder ihre Häufigkeit erhöhen.
- Stoffe und Gemische, die beim Einatmen, Verschlucken oder bei Hautresorption nicht vererbare Schäden der Nachkommenschaft hervorrufen oder die Häufigkeit solcher Schäden erhöhen oder eine Beeinträchtigung der männlichen oder weiblichen Fortpflanzungsfunktionen oder -fähigkeit zur Folge haben können, werden als die Fortpflanzung beeinträchtigend (reproduktionstoxisch) eingestuft.

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP)

Kriterium 2. 2. 3. Verbot von klimaschädlichen Substanzen (insbesondere bei XPS, PUR/PIR)

• Mindestanforderung

Produkte, die zur Gänze oder teilweise aus mit HFKW geschäumten Kunststoffen bzw. aus mit recycelten (H)FKW- oder (H)FCKW-haltigen Materialien bestehen, sind nicht zulässig.

Betroffen sind jedenfalls folgende Produktgruppen:

- XPS-Dämmplatten (insbes. über 8 cm Dicke)
- PUR/PIR-Dämmstoffe (v. a. aus recyceltem PUR/PIR)
- Phenolharz-, Melaminharz-, Resol-Hartschaumplatten
- PU-Montageschäume, PU-Reiniger, Markierungssprays und ähnliche Produkte in Druckgasverpackungen

Der Ausschluss gilt für alle voll- oder teilhalogenierten organischen Verbindungen mit einem **GWP > 1**.

Produkte aus recycelten potenziell (H)FKW- oder (H)FCKW-haltigen Materialien (z.B. PUR) sind nur dann zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass sämtliche im Zuge der Aufbereitung aus den Rohstoffen entweichende (H)FKW bzw. (H)FCKW durch geeignete Technologien im Zuge des Produktionsprozesses zur Gänze zerstört wurden.

Nachweis:

Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers, ggfs. der Rohstofflieferanten

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderungen:

- Österreichisches Umweltzeichen (Richtlinie UZ 43)

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

• Erläuterung

Dämmstoffe aus XPS und PUR/PIR wurden in der Vergangenheit mit Treibmitteln aus der (H)FCKW-Familie geschäumt. Nach dem Verbot von (H)FCKW durch das Montrealer Protokoll (wegen ihrer zerstörerischen Wirkung auf die stratosphärische Ozonschicht) wick die Industrie auf die chemisch nahe verwandte Gruppe der HFKW aus, welche zwar keine ozonschädigenden Eigenschaften mehr, dafür aber wie (H)FCKW extrem hohe Wirksamkeit als Treibhausgase (GWP₁₀₀ in der Größenordnung 10³) aufweisen.

Die österreichische HFKW-FKW-SF6-Verordnung, BGBl. II 447/2002 igF, verbietet zwar die Herstellung und die Vermarktung der meisten HFKW-geschäumten Hartschaumstoffe, erlaubt aber einige Ausnahmen:

- Platten mit Dicken über 8 cm dürfen weiter mit bestimmten HFKW (solchen mit einem GWP₁₀₀ < 300) geschäumt werden.
- Die Landeshauptleute können im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung (österreichweit gültige) Ausnahmegenehmigungen erteilen. Von dieser Möglichkeit wurde in der Vergangenheit auch Gebrauch gemacht.

HFKW-Verordnung 2002. Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich Nr. II 447/2002 über Verbote und Beschränkungen teilfluorierter und vollfluorierter Kohlenwasserstoffe sowie von Schwefelhexafluorid. Wien, 10.12.2002

Kriterium 2. 2. 4. Grenzwerte für gewässergefährdende Einsatzstoffe

• Mindestanforderung

Stoffe, die als gewässergefährdend nach CLP-Verordnung 1272/2008 (siehe Tabelle) eingestuft sind, dürfen in Gemischen bis zu maximal folgenden Gewichtsprozenten enthalten sein:

CLP-Verordnung 1272/2008 (Anhang I)			Gew.-%
Akut gewässergefährdend	Kategorie 1	H400	≤ 1
Chronisch gewässergefährdend	Kategorie 1	H410	≤ 1
Chronisch gewässergefährdend	Kategorie 2	H411	≤ 1

Ausgenommen sind Zinkphosphat (CAS 7779-90-0) und Zinkoxid (CAS 1314-13-2) als Isolierpigmente. Diese dürfen insgesamt zu maximal 5 Gewichtsprozenten zugesetzt werden, solange keine praxiserprobten Ersatzstoffe zur Verfügung stehen.

Nachweis:

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderungen jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen
- Österreichisches Umweltzeichen
- Blauer Engel

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

• Erläuterung

Chemikalien, die mögliche Gefahren für die Umwelt mit sich bringen, werden als "umweltgefährlich" bezeichnet. In der CLP-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008), die schrittweise die RL 67/548/EWG (für Stoffe) und RL 1999/45/EG (für Zubereitungen) ersetzt hat, wird die Gefahrenbezeichnung „umweltgefährlich“ durch die Gefahrenklasse „gewässergefährdend“ und die zusätzliche Gefahrenklasse „Die Ozonschicht schädigend“ ersetzt. Zu diesen beiden Gefahrenklassen zählen z. B. Substanzen, die die Ozonschicht zerstören, besonders schwer abbaubar oder für Wasserorganismen schädlich sind. Aufgrund ihrer Gefahren für die Umwelt müssen unter anderem Treibstoffe, manche Lösungsmittel, Lacke und verschiedene Holzschutz- und Desinfektionsmittel gekennzeichnet werden. Auch Naturstoffe wie z. B. Limonen, das als Bestandteil von Orangenöl vorliegt, können als „umweltgefährlich“ bzw. „gewässergefährdend“ eingestuft sein.

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP)

Kriterium 2. 2. 5. Verbot von Alkylphenoethoxylaten (APEO)

• Mindestanforderung

Die Produkte dürfen keine Alkylphenoethoxylate (APEO) enthalten.

Nachweis:

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderungen jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen
- Österreichisches Umweltzeichen
- Blauer Engel

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

• Erläuterung

APEO gehören zu den nichtionischen Tensiden (chemische Verbindungen, die aufgrund ihres Aufbaus mit mindestens einer hydrophilen und einer hydrophoben funktionellen Gruppe in der Lage sind, die Grenzflächenspannung herabzusetzen). Eine wichtige Funktion von Tensiden ist die Stabilisierung von Emulsionen. In diesen Fällen werden die Tenside als Emulgatoren bezeichnet. APEO werden im baurelevanten Bereich als Zusatzstoffe für Farben, Lacke, Metallbehandlungen, in Betonzusatzmitteln (Luftporenbildner), Formtrennmitteln, Bitumen- und Wachsemlulsionen eingesetzt.

Von der Produktionsmenge her wichtigste Vertreter der APEO sind die Nonylphenoethoxylate (NPEO). Bei den NPEO ist der in der Umwelt stattfindende Abbau zu den gewässergiftigen und nur sehr schwer abbaubaren Nonylphenol-Verbindungen besonders problematisch. Nonylphenol (NP) besitzt eine hohe aquatische Toxizität (H400, H410). Die östrogene Wirkung und die hohe Bioakkumulationsfähigkeit (Biokonzentrationsfaktoren > 1000) von NP wurde nachgewiesen. Es ist biologisch nicht leicht abbaubar. Insbesondere unter anaeroben Bedingungen wird NP kaum abgebaut, so dass es beispielsweise in Sedimenten von Gewässern angereichert wird. Auch die Risikobewertung für 4-Nonylphenol auf EU-Ebene im Rahmen der EU-Altstoffbewertung zeigt, dass erhebliche Umweltrisiken in verschiedenen Verwendungsbereichen bestehen und Risikominderungsmaßnahmen durchzuführen sind.

Referenzen:

EU Risk Assessment Nonylphenol, Dezember 2001 (Berichtersteller Vereinigtes Königreich)

EU Risk Reduction Strategy Nonylphenol, (Berichtersteller Vereinigtes Königreich)

Thomas Hillenbrand: Leitfaden zur Anwendung umweltverträglicher Stoffe für die Herstellung und gewerblichen Anwender gewässerrelevanter Chemischer Produkte Teil 5 Hinweise zur Substitution gefährlicher Stoffe. 5.4 Tenside und Emulgatoren. Umweltbundesamt Berlin, Februar 2003

Kriterium 2. 2. 6. Verbot von Phthalaten

• Mindestanforderung

Phthalsäureester (Phthalate) sind als Bestandteil ausgeschlossen.

Nachweis:

Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers, wobei die Bestätigung ausdrücklich auch alle Rohstoffe (insbes. das Bindemittel) mit umfassen muss

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

• Erläuterung

Phthalsäureester (Phthalate) werden in Kleb- und Dichtmassen auf Acrylat- oder MS-Hybrid-Basis als Weichmacher eingesetzt. Diese Stoffe stehen unter Verdacht auf hormonähnliche bzw. reproduktionstoxische (fruchtbarkeitsschädigende) Wirkung, welche bereits in kleinsten Konzentrationen von Relevanz ist. Bei einigen Phthalaten ist diese Wirkung bereits nachgewiesen, sie wurden als Bestandteil von Kinderspielzeug bereits durch die Richtlinie RL 2005/84/EG verboten, aus Gründen des vorsorgenden Gesundheitsschutzes ist die Vermeidung der gesamten Stoffgruppe wesentlich.

Richtlinie 2005/84/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2005 zur 22. Änderung der Richtlinie 76/769/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (Phthalate in Spielzeug und Babyartikeln) (ABl. L 344 vom 27.12.2005, S. 40)

Phthalsäureester:

Abkürzung	Bezeichnung	CAS-Nummer
BBP	Benzylbutylphthalat	85-68-7
BEEP	Bis(2-ethoxyethyl)phthalat	605-54-9
BMPP	Bis(4-ethyl-2-pentyl)phthalat	146-50-9
DAP	Diallylphthalat	131-17-9
DBEP	Dibenzylphthalat	523-31-9
DBP	Dibutylphthalat	84-74-2
DCHP	Dicyclohexylphthalat	84-61-7
DEHP	Bis(2-ethylhexyl)phthalat	117-81-7
DEP	Diethylphthalat	84-66-2
DHNUP	Di-C7-11 short-chain alkyl phthalates	68515-42-4
DHP	Di-n-heptylphthalat	3648-21-3
DNHP	Di-n-hexylphthalat	84-75-3
DIHxP	Diisohexylphthalat	146-50-9
DIBP	Diisobutylphthalat	84-69-5
DIDP	Diisodecylphthalat	26761-40-0 68515-49-1
DIHpP	Diisoheptylphthalat	71888-89-6
DINP	Diisononylphthalat	28553-12-0 68515-48-0
DIOP	Diisooctylphthalat	27554-26-3
DIPP	Di-isopentyl phthalat	605-50-5
	Diisopentylphthalat (verzweigt und linear)	84777-06-0
DMEP	Bis(2-methoxyethyl)-phthalat	117-82-8
DMP	Dimethylphthalat	131-11-3
DNOP	Di-n-octyl phthalat	117-84-0
DNP	Di-n-nonyl phthalat	84-76-4
DNPP	Di-n-pentylphthalat	131-18-0
DPrP	Dipropylphthalat	131-16-8

Kriterium 2. 2. 7. Verbot von Oximen und Aminen

• Mindestanforderung

Oxim- und aminvernetzende Silikone dürfen nicht zur Anwendung kommen.

Nachweis:

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

• **Erläuterung**

Die gefährlichsten bei Kondensationsreaktionen aus Silikonen freigesetzten Stoffe sind n-Butanonoxim (u. a. Verdacht auf krebserzeugende Wirkung, sensibilisierende Eigenschaften) sowie Amine. Erstere werden aus sogenannten oxim-(neutral)vernetzenden, zweitens aus amin-(basisch)vernetzenden Silikonen freigesetzt. Alternative bei Neutralsilikonen sind alkoholvernetzende Systeme, welche in diesen Konzentrationen wenig bedenkliche Alkohole (Ethanol oder Methanol) freisetzen sowie sauer/acetat/essigvernetzende Systeme (im Sanitärbereich Standard), welche geringe Mengen Essigsäure freisetzen. Bei MSHybrid-Polymeren werden ebenfalls geringe Mengen Alkohole (unbedenklich) freigesetzt.

Kriterium 2. 2. 8. Grenzwerte für flüchtige aromatische Kohlenwasserstoffe

• **Mindestanforderung**

Flüchtige aromatische Kohlenwasserstoffe sind als Bestandteile von Imprägnierungen, Beschichtungen und Abbeizmittel für Holz, Metall und Bodenbeläge sowie in pastösen Putzen und Spachtelmassen ausgeschlossen. Laut Definition der Decopaint-Richtlinie (2004/42/EG) für VOC haben flüchtige aromatische Kohlenwasserstoffe einen Anfangssiedepunkt von höchstens 250°C bei einem Standarddruck von 101,3 kPa. Verunreinigungen werden bis zu einem Gehalt von 0,01 Gewichtsprozent (100 ppm) toleriert.

Alle sonstigen Gemische dürfen max. 1 Gewichtsprozent an flüchtigen aromatischen Kohlenwasserstoffen enthalten.

Nachweis:

Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers
Für pulverförmige Gemische gilt das Kriterium jedenfalls als erfüllt.

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

• **Erläuterung**

Als aromatische Kohlenwasserstoffe bezeichnet man die Abkömmlinge von Benzol. Aromaten wie Toluol, Ethylbenzol oder Xylole werden hauptsächlich in Nitro- und Kunstharzlacken als Verdüner eingesetzt. Auch bestimmte Dispersionskleber für Bodenbeläge können aromatische Lösemittel enthalten. Aromaten werden als besonders gesundheitsgefährdende flüchtige organische Verbindungen (VOC) eingeschätzt.

Kriterium 2. 2. 11. Verbot von SVHC

• **Mindestanforderung**

Stoffe, die unter der Chemikalienverordnung REACH (EG/1907/2006) als besonders besorgniserregend (SVHC) identifiziert und in die Kandidatenliste (REACH, Anhang XIV) aufgenommen wurden, dürfen im verkaufsfertigen Endprodukt nicht enthalten sein. Verunreinigungen bis zu 0,1 Gewichtsprozent werden toleriert.

Nachweis:

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderung jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen
- Österreichisches Umweltzeichen

- Blauer Engel

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

• Erläuterung

SVHC (substances of very high concern, dt. „besonders besorgniserregende Stoffe“) sind chemische Verbindungen, die laut dem europäischen Chemikalienrecht (REACH (EG/1907/2006)) schwerwiegende und oft irreversible Auswirkungen auf Mensch und Umwelt haben können. Ihre Verwendung ist prinzipiell unerwünscht. Langfristiges Ziel ist es, diese Stoffe gänzlich aus dem Umlauf in Europa auszuschleusen.

SVHC sind alle Stoffe, die entweder bereits auf der Liste der zulassungspflichtigen Stoffe (lt. Anhang XIV der REACH-Verordnung) stehen, oder in die Liste der für eine Zulassung infrage kommenden Stoffe („Kandidatenliste“) aufgenommen worden sind.

Diese Stoffe wurden zumindest nach einem der folgenden Artikel der REACH-Verordnung klassifiziert:

- 57a: als kanzerogen (Gefahrenklasse Kanzerogenität Kategorie 1A oder 1B nach CLP)
- 57b: als mutagen (Gefahrenklasse Keimzellmutagenität Kategorie 1A oder 1B nach CLP)
- 57c: als reproduktionstoxisch (Gefahrenklasse Reproduktionstoxizität der Kategorie 1A oder 1B nach CLP)
- 57d: als persistent (schwer abbaubar), bioakkumulativ (im Organismus anreichernd) und toxisch (PBT) nach den Kriterien im Anhang XIII der REACH-Verordnung
- 57e: als sehr persistent und sehr bioakkumulativ (vPvB) nach den Kriterien im Anhang XIII der REACH-Verordnung
- 57f: es liegt ein wissenschaftlicher Beweis für eine andere ernsthafte Wirkung auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt vor. Zum Beispiel: Neurotoxizität oder endokrine Disruptoren.

Nicht jeder Stoff, der nach der CLP mit einer oder mehreren dieser Eigenschaften gekennzeichnet werden muss, ist automatisch ein SVHC.

Kriterium 2. 2. 12. Verbot von akut toxischen Stoffen

• Mindestanforderung

Es dürfen keine Stoffe enthalten sein, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) mit folgenden H-Sätzen gekennzeichnet werden müssen:

CLP Einstufung	Gefahrenhinweis
Akute Toxizität, Kategorie 1	H300 (oral) H310 (dermal) H330 (inhal.)
Akute Toxizität, Kategorie 2	H300 (oral) H310 (dermal) H330 (inhal.)
Akute Toxizität, Kategorie 3	H301 (oral) H311 (dermal) H331 (inhal.)

Als Grenzwert werden Gehalte je Stoff bis zu 0,1 Gewichtsprozent akzeptiert.

Nachweis:

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderung jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen
- Österreichisches Umweltzeichen

- Blauer Engel

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden

• Erläuterung

Stoffe, die bei Verschlucken (oral), Einatmen (inhalativ) oder durch Resorption über die Haut (dermal) lebensgefährlich oder giftig sind, dürfen nicht zum Einsatz kommen.

Kriterium 2. 3. 2. Grenzwerte für zinnorganische Verbindungen

• Mindestanforderung

Zinnorganische Verbindungen sind in Produkten auf Basis von Silikonen oder MS-Hybriden ausschließlich als Katalysator in Konzentrationen von max. 0,1 Gewichtsprozent (1000 ppm) zulässig.

Nachweis:

Bestätigung der Herstellerin bzw. der Herstellers

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

• Erläuterung

Zinnorganische Verbindungen (auch als organische Zinnverbindungen bzw. Organozinnverbindungen bezeichnet) gelten als eine Gruppe der giftigsten Chemikalien, die der Mensch bewusst in den Verkehr gebracht hat. Technisch wichtige Untergruppen sind Monobutylzinn-Verbindungen (MBT), Dibutylzinn-Verbindungen (DBT), Tributylzinn-Verbindungen (TBT), Dioctylzinn-Verbindungen und Triphenylzinn-Verbindungen (TPT). Die größte Menge der weltweit produzierten zinnorganischen Verbindungen wird als Stabilisator in PVC eingesetzt. Darüber hinaus werden sie als Antifoulingfarben für Unterwasseranstriche bei Schiffen, Pflanzenschutzmittel, Konservierungsmittel in Farben und Dichtungsmassen, Holzschutzmittel und Desinfektionsmittel für Textilien, Leder und Papier verwendet. In den meisten Dichtmassen auf Silikonbasis sind sie in geringen Mengen (im ppm-Bereich) als Katalysator enthalten, in manchen zusätzlich als Biozid. In letzterem Fall sind sie in wesentlich höheren Konzentrationen enthalten, die eine Anführung im Sicherheitsdatenblatt erzwingt. Einige häufig eingesetzte zinnorganische Verbindungen sind entweder bereits als PBT (persistente, bioakkumulierende, toxische) Stoffe bestätigt oder aber in entsprechender Prüfung.

In tierexperimentellen Kurz- und Langzeit-Untersuchungen sind verschiedene Wirkungen zinnorganischer Verbindungen, insbesondere von TBT-Verbindungen, beschrieben worden, darunter Wirkungen auf die Leber, das hämatologische und endokrine System sowie endokrine (hormonähnliche) Wirkungen, die auch erhöhte Tumoranfälligkeit nach sich ziehen können. Da vor allem die ökotoxischen Wirkungen von zinnorganischen Verbindungen in aquatischen Ökosystemen besonders kritisch zu bewerten sind, sind sie als Hauptschadstoffe explizit in Anhang VIII der Richtlinie 2000/60/EG (Wasser-Rahmenrichtlinie) angeführt und in Antifoulings bereits seit 1990 gesetzlich verboten. (BGBl. 230/1990).

Referenzen:

Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1)

Bundesamt für Gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin: Tributylzinn (TBT) und andere zinnorganische Verbindungen in Lebensmitteln und verbrauchernahen Produkten (Stellungnahme vom 6. März 2000)

Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie vom 16. August 1990 über das Verbot bestimmter gefährlicher Stoffe in Unterwasser-Anstrichmitteln (Antifoulings), BGBl. 230/1990, S. 3763

Thumulla. J u. W. Hagenau: Organozinnverbindungen in PVC-Böden und Hausstaub, AGÖF 2001

Kriterium 2. 4. 1. Verbot von PVC

• Mindestanforderung

Polyvinylchlorid (PVC) ist als Bestandteil von Produkten und Produktsystemen nicht zulässig.

Im Bereich Fenster und Türen gilt die Anforderung auch für Dichtungen. Ausgenommen sind Kleinteile wie beispielsweise Verglasungsklotze oder Klips für Alurahmen.

Nachweis:

Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen die Anforderungen jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen
- Österreichisches Umweltzeichen

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

• **Erläuterung**

Aufgrund vielfältiger ökologischer Nachteile im Zuge des Produktionszyklus sowie bei der Entsorgung und beim Recycling sollen Produkte aus halogenorganischen Verbindungen vermieden werden. Ein diesbezügliches Positionspapier der Stadt Wien (insbesondere zum Thema PVC) befindet sich auf www.oekokauf.wien.at.

Kriterium 2. 4. 2. Grenzwerte für halogenorganische Verbindungen

• **Mindestanforderung**

Baustoffe und Bauchemikalien aus Kunststoffen*) dürfen max. 3 Gewichtsprozent halogenorganische Verbindungen enthalten.

Im Bereich Fenster und Türen gilt die Anforderung auch für Dichtungen. Ausgenommen sind Kleinteile wie beispielsweise Verglasungsklotze oder Klips für Alurahmen.

Nachweis:

Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

• **Erläuterung**

Aufgrund vielfältiger ökologischer Nachteile im Zuge des Produktionszyklus sowie bei der Entsorgung und beim Recycling sollen Produkte aus halogenorganischen Verbindungen vermieden werden. Ein diesbezügliches Positionspapier der Stadt Wien (insbesondere zum Thema PVC) befindet sich auf www.oekokauf.wien.at.

Kriterium 2. 4. 3. Grenzwert für halogenorganische Verbindungen bei Bodenbelagsarbeiten, Verlegewerkstoffen und Klebstoffen

• **Mindestanforderung**

Folgende Produkte dürfen max. 1 Gewichtsprozent halogenorganische Verbindungen enthalten:

- Elastische Bodenbeläge
- Textile Bodenbeläge
- Elastische Sockelleisten
- Verlegewerkstoffe
- Klebstoffe

Nachweis:

Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderungen jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen
- Österreichisches Umweltzeichen
- Blauer Engel

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

• Erläuterung

Aufgrund vielfältiger ökologischer Nachteile im Zuge des Produktionszyklus sowie bei der Entsorgung und beim Recycling sollen Produkte aus halogenorganischen Verbindungen vermieden werden. Ein diesbezügliches Positionspapier der Stadt Wien (insbesondere zum Thema PVC) befindet sich auf www.oekokauf.wien.at.

Kriterium 2. 5. 5. Grenzwerte für flüchtige und schwerflüchtige organische Verbindungen in elastischen Dichtmassen

• Mindestanforderung

Der Gesamt-VOC-Gehalt (Summe aus VOC und SVOC) von Dichtmassen darf maximal 5 Gewichtsprozent betragen, davon nicht mehr als 1 Gewichtsprozent SVOC. In beiden Fällen darf der Gesamtgehalt von VOC und SVOC mit sensibilisierenden Eigenschaften (H-Sätze H317, H334, EUH208) 0,05 Gewichtsprozent (500 ppm) nicht übersteigen. Reaktiv während des Aushärtens entstehende flüchtige Stoffe sind mit dem stöchiometrisch maximalen Ausmaß mit einzurechnen.

Nachweis:

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

• Erläuterung

Elastische Dichtmassen können verschiedene Substanzen emittieren. Dies sind neben Mono- und Oligomeren flüchtige (VOC) und schwerflüchtige (SVOC) organische Verbindungen sowie Stoffe, die während des Aushärtens aufgrund von sogenannten Kondensationsreaktionen freigesetzt werden.

Kriterium 2. 5. 11. Grenzwerte für flüchtige und schwerflüchtige organische Verbindungen in sonstigen Bauprodukten

• Mindestanforderung

Der VOC-Gehalt darf maximal 10 Gewichtsprozent betragen. Der SVOC-Gehalt von Gemischen, die im Innenbereich zur Anwendung kommen, darf maximal 2 Gewichtsprozent betragen, wobei Stoffe mit sensibilisierenden Eigenschaften (H-Sätze H317, H334, EUH208) ausgeschlossen sind.

Nachweis:

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

• Erläuterung

Die Auswirkungen einzelner flüchtiger organischer Verbindungen (VOC) auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen umfassen ein weites Spektrum, das von sensorischen Wahrnehmungen (Gerüche, Reizerscheinungen) bereits bei niedrigen Konzentrationen bis hin zu meist erst bei höheren Konzentrationen auftretenden toxischen Langzeiteffekten reicht. Von besonderer Bedeutung ist die Tatsache, dass es sich bei einem Teil der für niedrigere Konzentrationen angegebenen Effekte um Sinneswahrnehmungen oder andere Wirkungen handelt, die sich der Überprüfung im Tierversuch weitgehend oder vollständig entziehen. VOC-Gemische können bereits in niedrigen Konzentrationen unspezifische Effekte auslösen. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Reizung der Schleimhäute der Augen, Nase und Atemwege.

Auch Kopfschmerzen, Müdigkeit, Konzentrationsschwäche, Übelkeit, erhöhte Körpertemperatur und andere unspezifische Symptome können auftreten.

Es besteht seitens der Industrie die Tendenz, anstelle leichtflüchtiger Verbindungen vermehrt schwerflüchtige organische Verbindungen (SVOC) in Bauprodukten einzusetzen. Es handelt sich dabei meist um Ester und Ether mehrwertiger Alkohole, die sich als Bestandteil lösungsmittelarmer und -freier Rezepturen von Wandfarben und sogenannter „Wasserlacke“ finden. Bei den in der Raumluft häufiger detektierten Substanzen handelt es sich meist um Glykole, Glykolether und deren Ester. Mit dem zu beobachtenden Ersatz leichter flüchtiger Lösungsmittel durch höher siedende Stoffe verlängert sich die Zeitspanne, in der mit relevanten Emissionen zu rechnen ist. Die verwendeten SVOC können zum Teil auch in der Raumluft längere Zeit nach Anwendung in überraschend hohen Konzentrationen nachgewiesen werden.

Kriterium 2. 6. 1. Grenzwerte für Biozide

• Mindestanforderung

Biozide Wirkstoffe (in der Folge Biozide genannt) dürfen ausschließlich zur Topfkonservierung für Lagerung und Transport verwendet werden. Das gilt auch für Biozide in Vorprodukten.

Allenfalls enthaltenes Formaldehyd und Formaldehydabspalter werden - mit Ausnahme von BNPD - im Kriterium „Grenzwerte für Biozide“ nicht berücksichtigt.

Die Konservierung des Produktes ist so zu dimensionieren,

- dass die im Produkt enthaltene Menge jedes Biozids für sich den jeweils genannten Grenzwert unterschreitet, unabhängig davon, ob es dem Produkt zugesetzt oder durch den Einsatz von Vorprodukten (Bindemittel, Pigmentpasten, Dispergiermittel etc.) eingeschleppt wurde,
UND
- dass die Summe von allen zugesetzten Bioziden und Bioziden aus Vorprodukten insgesamt den Grenzwert von 400 ppm im Produkt

nicht überschreitet.

Folgende Wirkstoffe dürfen nur bis zu den angeführten höchstzulässigen Gehalten enthalten sein:

- ≤ 15 ppm CIT
 - ≤ 15 ppm MIT
 - ≤ 15 ppm CIT / MIT
 - ≤ 80 ppm IPBC
 - ≤ 200 ppm BNPD
-
- CIT = 5-Chlor-2-methyl-4-isothiazolin-3-on (CAS 26172-55-4)
 - MIT = 2-Methyl-4-isothiazolin-3-on (CAS 2682-20-4)
 - CIT / MIT (CAS 55965-84-9)
 - IPBC = 3-Jod-2-Propinyl-butylcarbammat (CAS 55406-53-6)
 - BNPD = 2-Brom-2-nitropropan-1,3-diol, Bronopol (CAS 52-51-7)

Kriterium 2. 6. 2. Grenzwert für freien Formaldehyd

• Mindestanforderung

Der Gehalt an freiem Formaldehyd darf 10 ppm (0,001 Gewichtsprozent) nicht überschreiten. Formaldehyddepotstoffe dürfen nur in solchen Mengen zugegeben werden, dass damit der Gesamtgehalt an freiem Formaldehyd von 10 ppm nicht überschritten wird.

Nachweis:

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Für pulverförmige Putze und Spachtelmassen gilt das Kriterium jedenfalls als erfüllt.

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderungen jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen (Richtlinien RL0600ff für Wandfarben und RL0700ff für Oberflächenbeschichtungen aus nachwachsenden Rohstoffen)
- Österreichisches Umweltzeichen (Richtlinie UZ 01 „Lacke, Lasuren und Holzversiegelungslacke“ und Richtlinie UZ 17 „Wandfarben“)

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

• Erläuterung

Formaldehyd bzw. Formaldehyddepotstoffe, welche Formaldehyd langsam freisetzen, werden als Konservierungsmittel unter anderem in Dispersionsanstrichen und -klebern eingesetzt. Formaldehyd ist ein starkes Allergen und wird von der WHO als krebserregend eingestuft.

Kriterium 2. 6. 3. Vermeidung von fungiziden Wirkstoffen in Dichtmassen

• Mindestanforderung

Dichtmassen dürfen keine fungiziden Wirkstoffe enthalten.

Nachweis:

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

• Erläuterung

Fungizide sind Mittel gegen Pilze, welche den Schimmelbefall von Dichtmassen verhindern sollen. Die Anwendung von Fungiziden bringt meist auch ein gewisses Risiko für die Anwenderin bzw. den Anwender, für die durch behandelte Materialien exponierten Personen und die Umwelt mit sich. Vor der Verwendung eines Fungizids sollte daher stets geprüft werden, ob der Einsatz wirklich erforderlich ist. Außerhalb des Sanitärbereichs mit erhöhter Feuchtebelastung kann auf einen erhöhten Pilzschutz verzichtet werden.

Kriterium 2. 6. 6. Verbot von Holzschutzmitteln

• Mindestanforderung

Produkte aus Holz- und Holzwerkstoffen dürfen nicht mit Holzschutzmitteln behandelt werden.

Nachweis: Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

• Erläuterung

Holzschutzmittel sind Wirkstoffe oder wirkstoffhaltige Gemische, welche Holz oder Holzwerkstoffe vor dem Befall mit holzerstörenden oder die Holzqualität beeinträchtigenden Organismen schützen sollen. Holzschutzmittel fallen unter den Geltungsbereich der Biozidgesetzgebung auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 (Biozid-Verordnung). Die Anwendung von Bioziden bringt meist ein gewisses Risiko mit sich, sowohl für die Anwenderin bzw. den Anwender, als auch für die durch behandelte Materialien exponierten Personen und die Umwelt. Vor der Verwendung eines Biozides sollte daher stets geprüft werden, ob der Einsatz wirklich erforderlich ist und ob das ausgewählte Produkt auch für diesen Verwendungszweck geeignet ist. Der Einsatz von Holzschutzmitteln kann durch zahlreiche logistische, planerische, konstruktive oder bauphysikalische Möglichkeiten vermieden werden.

Kriterium 2. 7. 1. Verbot von kritischen Flammenschutzmitteln

• Mindestanforderung

Produkte, die eines der in der Folge genannten Flammenschutzmittel enthalten, dürfen nicht verwendet werden:

- bromierte Diphenylether
- kurzkettige Chlorparaffine C10-13 (CAS 85535-84-8)
- halogenierte Phosphorsäureester
- Tetrabrombisphenol A (CAS 79-94-7)
- Hexabromcyclododecan (HBCD, CAS 3194-55-6)

Nachweis:

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

• Erläuterung

Besonders kritische Flammenschutzmittel sind die in der EU noch zugelassenen halogenorganischen Verbindungen: halogenierte Biphenyle, Terphenyle, Naphthaline und Diphenylmethane, bromierte Diphenylether, Tetrabrombisphenol A, kurzkettige Chlorparaffine C10-13 und halogenierte Phosphorsäureester.

- Halogenierte Biphenyle, Terphenyle, Naphthaline und Diphenylmethane sind besonders umweltgefährliche Substanzen und daher in Österreich und in der Schweiz bereits verboten.
- Viele bromierte Flammenschutzmittel sind in der Umwelt nur schwer abbaubar und reichern sich in Lebewesen an. Im Brandfall und bei unkontrollierter Entsorgung bilden sie korrosive Rauchgase, die hochgiftige bromierte Dioxine und Furane enthalten können.
- Die drei am häufigsten verwendeten bromierten Flammenschutzmittel sind Tetrabrombisphenol A (TBBPA), Decabromdiphenylether (DecaBDE) und Hexabromcyclododecan (HBCD). Alle drei Chemikalien sind in der entlegenen Polarregion und der Muttermilch nachweisbar. Darüber hinaus sind sie in unterschiedlichem Maß giftig für Gewässerorganismen und haben möglicherweise langfristig schädliche Wirkungen auf Mensch oder Umwelt. Das deutsche Umweltbundesamt empfiehlt, diese Stoffe nicht mehr einzusetzen.
- Bromierte Diphenylether gelten als ausgesprochen gesundheits- (Krebs erzeugend) und umweltschädlich. Sie machen im deutschsprachigen Raum nur noch einen geringen Anteil im Flammenschutzmittel-Markt aus. In Europa und insbesondere auf dem asiatischen und dem amerikanischen Markt ist dieser Trend allerdings deutlich weniger ausgeprägt. Eine Studie des deutschen Umweltbundesamtes (UBA) kommt zu dem Schluss, dass der wichtigste Vertreter der bromierten Diphenylether (Decabromdiphenylether) aufgrund seiner Persistenz in Sedimenten, Raumluft und Außenluft substituiert werden sollte.
- Tetrabrombisphenol A ist nicht als toxisch für den Menschen eingestuft, wohl aber für Gewässerorganismen. Darüber hinaus ist der Stoff in der Umwelt sehr persistent und wird in Organismen an der Spitze der Nahrungskette in geringen Konzentrationen gefunden. In Europa ließ er sich beispielsweise in Falkengewebe und in Raubvogeleiern aus Grönland sowie in menschlicher Muttermilch nachweisen. Auch bei TBBPA kann das enthaltene Brom im Brandfall und bei unkontrollierter Entsorgung zur Dioxin- und Furanbildung beitragen.
- Kurzkettige Chlorparaffine sind gemäß EU als umweltgefährlich und krebverdächtig (K3) eingestuft.
- Halogenierte Phosphorsäureester sind z.T. reproduktionstoxisch, krebserzeugend und neurotoxisch. Wichtigster Vertreter ist heute das TCPP (Tris(chlorpropyl)phosphat). Für

TCPP liegen Hinweise auf Mutagenität vor und es besteht ein Verdacht auf krebserzeugende Wirkung.

- im Brandfall entstehen besonders toxische Substanzen, u.a. Dioxine und Furane.

Kriterium 2. 8. 1. Grenzwert für Azofarbstoffe, die krebserzeugende Amine abspalten

• Mindestanforderung

Es dürfen keine Farbstoffe und Pigmente eingesetzt werden, die karzinogene Amine freisetzen oder sich in solche aufspalten können (Bestimmungsgrenze nach DIN 53316: 5 mg/kg). Als karzinogen gelten Amine, die gemäß CLP-Verordnung 1272/2008 als solche eingestuft sind bzw. mit A1, A2 oder C in Abschnitt III der Grenzwerteverordnung gekennzeichnet sind.

Nachweis:

Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers
Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen die Anforderungen jedenfalls:

- Österreichisches Umweltzeichen
- Deutscher Blauer Engel
- natureplus-Qualitätszeichen
- GuT-Siegel

• Erläuterung

Azofarbstoffe sind die wichtigsten Farbmittel zum Färben von Textilien, Bodenbelägen und Kunststoffen. Bei einigen dieser Farbstoffe entstehen bei der Spaltung krebserzeugende Amine. Die aromatischen Amine können durch die Haut in den Körper aufgenommen werden. In Textil- und Ledererzeugnissen, die mit der menschlichen Haut oder der Mundhöhle direkt und längere Zeit in Kontakt kommen können, ist der Einsatz von Azofarbstoffen, die krebserzeugende Amine freisetzen können, gem. EU-Richtlinie 76/769/EWG bereits verboten. Trotz eines möglichen intensiven Hautkontakts ist der Einsatz solcher Azofarbstoffe in Bodenbelägen auf EU-Ebene nicht verboten.

Kriterium 3. 3. 5. Papiererzeugung ohne problematische Zusatzstoffe

• Mindestanforderung

Für Baupapiere und Papiertapeten gilt, dass während des gesamten Produktionsprozesses keine der folgenden Stoffe eingesetzt werden dürfen:

- Halogenorganische Verbindungen
- Optische Aufheller
- EDTA (Ethyldiamintetraessigsäure)
- Chemische Hilfsmittel, die Glyoxal oder Formaldehyd enthalten oder Formaldehyd abspalten können

Nachweis:

Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Produkte, die mit folgendem Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderungen jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen (RL1700ff „Abdichtungen aus nachwachsenden Rohstoffen“)

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

• Erläuterung

Papier für die Anwendung im Bauwesen gilt als umweltfreundliches Produkt, da es zum größten Teil aus nachwachsenden Rohstoffen oder aus Altpapier hergestellt wird. Die Papiererzeugung kann aber auch erhebliche Belastungen der Umwelt, v.a. des Abwassers durch Chlor, halogenierte Mittel, EDTA (Ethyldiamintetraessigsäure) und optische Aufheller wie Stilbenderivate verursachen. Chemische Hilfsmittel wie Formaldehyd und Glyoxal sind aus toxikologischer Sicht problematisch: Formaldehyd ist ein starkes Allergen und steht in Verdacht, krebserregend zu sein, Glyoxal (Ethendial) ist möglicherweise mutagen.

Kriterium 3. 3. 7. Mindestanteil an Hölzern aus nachhaltiger Forstwirtschaft

• **Mindestanforderung**

Mindestens 50 % des Holzes bzw. 50 % der primären Rohstoffe für Holzwerkstoffe müssen aus nachhaltiger Forstwirtschaft stammen.

Nachweis:

- Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers und Vorlage eines der folgenden Zertifikate (CoC...chain of custody):
 - - FSC pure - CoC
 - FSC-mixed (70-100 %) - CoC
 - FSC mixed credit (70 – 100 %) - CoC
 - FSC recycled (70 – 100 %) - CoC
 - FSC recycled credit (70 – 100 %) - CoC
 - PEFC - CoC
 - Naturland-Zertifikat
 - Holz von Hier-Zertifikat
 - andere gleichwertige Nachweise
- Bei direktem Bezug aus einem Sägewerk, kann auch eine Herkunftsbestätigung über Wuchsgebiet aus Österreich, Deutschland oder Schweiz oder einem Land, in dem Nachhaltigkeitskriterien im Sinne des § 1 des Österreichischen Forstgesetzes gesetzlich verankert sind, vorgelegt werden.
- Nachweisliche Herkunft aus Althölzern, Industrieböhlzern wie beispielsweise Sägereestholz, Spreißeln, Schwarten und Kappstücken oder Altpapier.

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderungen jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen
- Österreichisches Umweltzeichen

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

• **Erläuterung**

Durch die vielfältigen Funktionen des Waldes kommt es bei Bewirtschaftung und sonstigen Nutzungen zu Konflikten zwischen verschiedenen Interessengruppen. Damit Wälder langfristig ihre Funktionen als Schutz vor z.B. Lawinen und Bodenerosion und als Erholungsraum für die Menschen erfüllen können, müssen sie nachhaltig bewirtschaftet werden. Für eine nachhaltige Bewirtschaftung müssen Forstwege, Maschinen, Abholzung, Aufforstung und Pestizideinsatz möglichst naturverträglich gestaltet bzw. eingesetzt werden. Hölzer sollen aus unumstrittenen Quellen stammen, das bedeutet

- keine illegalen Schlägerungen,
- kein Holz aus besonders schützenswerten Wäldern wie etwa den Urwäldern in Sibirien bzw. dem europäischen Russland,
- kein Holz von gentechnisch veränderten Bäumen.

In manchen Ländern ist die Pflicht zur nachhaltigen Holzbewirtschaftung rechtsverbindlich verankert (z.B.: in Deutschland, Österreich und der Schweiz).

Kriterium 4. 1. 2. Verwendung von isocyanatfreien Montageschäumen

• Mindestanforderung

Die Verwendung von isocyanatbasierenden Montageschäumen ist nicht zulässig.

Nachweis:

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

• Erläuterung

Montageschäume dienen zum Einschäumen von Fensterrahmen, Türzargen sowie zum Füllen von Hohlräumen wie z.B. Rollladenkästen und Abdichten von Fugen. Der Einsatz von isocyanatbasierenden Montageschäumen ist zu vermeiden, da bei der Verarbeitung eine bedeutende Freisetzung von Isocyanaten erfolgt, die Atemwegserkrankungen hervorrufen können.

Kriterium 5. 1. 1. Grenzwerte für VOC- und SVOC-Emissionen aus Holzwerkstoffen

• Mindestanforderung

Werden Produkte aus Holz oder Holzwerkstoffen innenraumseitig angewandt und nicht durch eine luftdichte Schicht von der Raumluft abgeschlossen, muss nachgewiesen werden, dass folgende Anforderungen an das Emissionsverhalten eingehalten werden:

Parameter	Max. Prüfkammerkonzentration nach 28 Tagen
Kanzerogene Stoffe der Kategorien 1A und 1B nach CLP-Verordnung 1272/2008 (C-Stoffe)	1 µg/m ³ (nicht bestimmbar)
Summe flüchtiger organischer Verbindungen C6 - C16 (TVOC - ohne Essigsäure)	300 µg/m ³
Essigsäure	600 µg/m ³
Summe schwerflüchtiger organischer Verbindungen C16 - C22 (TSVOC)	100 µg/m ³

Für unverleimte, unbehandelte Vollholzprodukte (z.B.: Diagonalschalung aus Brettern) und anorganisch gebundene Holzwerkstoffe gilt das Kriterium ohne Nachweis als erfüllt.

Nachweis:

Prüfbericht einer akkreditierten Prüfstelle gem. Prüfkammerv Verfahren nach ÖNORM EN ISO 16000-6,-9,-11 sowie ÖNORM EN 16516. Die Ausführungsbestimmungen richten sich nach dem AgBB-Schema 2018, wobei für Holz und Holzwerkstoffe eine Raumbeladung von $\geq 0,5 \text{ m}^2/\text{m}^3$ anzuwenden ist. Für Bodenbeläge aus Holz und Holzwerkstoffe ist eine Raumbeladung von $\geq 0,4 \text{ m}^2/\text{m}^3$ anzuwenden. Für ältere Messungen werden Prüfungen gemäß AgBB-Schema 2015 anerkannt. Das Prüfzertifikat darf nicht älter als 5 Jahre sein.

Für homogene Platten kann ein Prüfbericht für eine dickere Platte vorgelegt werden, wenn die Produktionsbedingungen ansonsten dieselben sind. Für nicht-homogene Platten (gepresste Platten wie OSB, MDF, HDF, poröse Holzfasernplatten etc.) kann an Stelle eines Prüfberichtes für die ausgeschriebene Plattenstärke jeweils ein Prüfbericht über eine dünnere und eine dickere Platte vorgelegt werden, wenn garantiert wird, dass ansonsten dieselben Produktionsbedingungen herrschen.

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen die Anforderungen jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen (Richtlinie RL0200ff für Produkte aus Holz und Holzwerkstoffen)
- Österreichisches Umweltzeichen für beschichtete Holzwerkstoffe (Richtlinie UZ 07 „Holz und Holzwerkstoffe“)
- Blauer Engel für Holzwerkstoffe (Richtlinie DE-UZ 76 Emissionsarme plattenförmige Werkstoffe (Bau- und Möbelplatten) für den Innenausbau)
- Blauer Engel für Paneele und Bodenbeläge aus Holz und Holzwerkstoffen (Richtlinie DE-UZ 176 Emissionsarme Bodenbeläge, Paneele und Türen aus Holz und Holzwerkstoffen für den Innenausbau)

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

• Erläuterung

Holzwerkstoffe können verschiedene Substanzen emittieren. Dies sind neben Formaldehyd (sofern formaldehydhaltige Bindemittel eingesetzt werden) flüchtige und schwerflüchtige organische Verbindungen (VOC und SVOC) wie Aldehyde, Terpene aus Holzinhaltstoffen sowie kurzkettige Carbonsäuren, insbesondere Essigsäure und Ameisensäure.

Kriterium 5. 1. 2. Grenzwert für Formaldehydemissionen aus Holzwerkstoffen

• Mindestanforderung

Werden Produkte aus Holz oder Holzwerkstoffen innenraumseitig angewandt und nicht durch eine luftdichte Schicht von der Raumluft abgeschlossen, muss nachgewiesen werden, dass folgende Anforderungen an das Emissionsverhalten eingehalten werden:

Parameter Max. Prüfkammerkonzentration nach 28 Tagen

Formaldehyd 0,05 ppm

Für unverleimte, unbehandelte Vollholzprodukte (z.B.: Diagonalschalung aus Brettern) und anorganisch gebundene Holzwerkstoffe gilt das Kriterium ohne Nachweis als erfüllt.

Nachweis:

Es werden Prüfberichte einer akkreditierten Prüfstelle gemäß der folgenden Normen anerkannt:

- ÖNORM EN ISO 16000 -3,-6,-9,-11. Die Ausführungsbestimmungen der Prüfung richten sich nach dem AgBB-Schema 2018, wobei für Holz und Holzwerkstoffe eine Raumbeladung von $\geq 0,5 \text{ m}^2/\text{m}^3$ anzuwenden ist. Für Bodenbeläge aus Holz und Holzwerkstoffe ist eine Raumbeladung von $\geq 0,4 \text{ m}^2/\text{m}^3$ anzuwenden.
- ÖNORM EN 717-1 bzw. der Formaldehydverordnung in Verbindung mit Punkt 1 des zugehörigen Durchführungserlasses
- ÖNORM EN 16516 Bauprodukte: Bewertung der Freisetzung gefährlicher Stoffe - Bestimmung der Emissionen in die Innenraumluft
- Grundsätze des DIBt zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen, basierend auf der Norm DIN (bzw. ÖNORM) EN ISO 16000-9

Der Prüfbericht darf nicht älter als 5 Jahre sein.

Für homogene Platten kann ein Prüfbericht für eine dickere Platte vorgelegt werden, wenn die Produktionsbedingungen ansonsten dieselben sind. Für nicht-homogene Platten (gepresste Platten wie OSB, MDF, HDF, poröse Holzfasernplatten etc.) kann an Stelle eines Prüfberichtes für die ausgeschriebene Plattenstärke, jeweils ein Prüfbericht über eine dünnere und eine dickere Platte vorgelegt werden, wenn garantiert wird, dass ansonsten dieselben Produktionsbedingungen herrschen.

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen die Anforderungen jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen
- Österreichisches Umweltzeichen (Richtlinie UZ 07 "Holz und Holzwerkstoffe")
- Blauer Engel für Holzwerkstoffe (Richtlinie DE-UZ 76 Emissionsarme plattenförmige Werkstoffe (Bau- und Möbelplatten) für den Innenausbau)
- Blauer Engel für Paneele und Bodenbeläge aus Holz und Holzwerkstoffen (Richtlinie DE-UZ 176 Emissionsarme Bodenbeläge, Paneele und Türen aus Holz und Holzwerkstoffen für den Innenausbau)

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

• Erläuterung

Formaldehyd ist einer der bekanntesten Schadstoffe. Er wirkt reizend auf die Schleimhäute und kann zu Unwohlsein, Atembeschwerden und Kopfschmerzen führen. Laut MAK-Werte-Liste (Maximale Arbeitsplatzkonzentrationen) ist Formaldehyd als krebserregend für den Menschen eingestuft.

Holzwerkstoffe dürfen nur in Verkehr gesetzt werden, wenn sie in der Luft eines Prüfraums nach 28 Tagen unter vorgegebenen Randbedingungen eine Ausgleichskonzentration von 0,1 ppm Formaldehyd unterschreiten (E1). Bei großflächiger Verlegung, hoher Luftfeuchte und niedrigem Luftwechsel ist aber auch bei Verwendung von E1-Holzwerkstoffen die Einhaltung des Richtwerts von 0,1 ppm in realen Innenräumen nicht immer gewährleistet. Da der Geruchsschwellenwert bei 0,05 bis 0,1 ppm liegt und neurophysiologische Effekte wie Kopfschmerzen, Sehstörungen, Schwindelgefühle schon ab 0,05 ppm auftreten können, wird von Verbraucherorganisationen und Umweltzeichenprogrammen ein Grenzwert von 0,05 ppm oder niedriger als sinnvoll erachtet.

Kriterium 5. 1. 6. Grenzwerte für VOC- und SVOC-Emissionen aus Dämmstoffen

• Mindestanforderung

Innenraumseitig verlegte Dämmstoffe, die nicht durch eine strömungsdichte Schicht von der Raumluft abgeschlossen sind, müssen die folgenden Anforderungen an das Emissionsverhalten erfüllen:

Parameter	Max. Prüfkammerkonzentration nach 28 Tagen
Kanzerogene Stoffe der Kategorien 1A und 1B nach CLP-Verordnung 1272/2008 (C-Stoffe)	1 µg/m ³ (nicht bestimmbar)
Summe flüchtiger organischer Verbindungen C6-C16 (TVOC)	300 µg/m ³
Summe schwerflüchtiger organischer Verbindungen C16-C22 (TSVOC)	100 µg/m ³
Formaldehyd*)	0,05 ppm*)

*) Nachweis nur für Dämmstoffe mit formaldehydhaltigem Bindemittel erforderlich

Nachweis:

Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers, dass der Dämmstoff eine der folgenden Eigenschaften erfüllt:

- Dämmstoff besteht vorwiegend (> 97 %) aus mineralischen oder metallischen Rohstoffen
- Die organischen Bestandteile im Dämmstoff sind durch das mineralische Bindemittel bereits mineralisiert (z. B. Holzwolle-Dämmplatten).
- Dämmstoff besteht ausschließlich aus unbehandelten, nicht erhitzten nachwachsenden Rohstoffen (ohne Flammschutzmittel, Bindemittel, ...; z. B. Strohballen). Diese Ausnahme gilt z. B. nicht für Backkorkplatten.

Oder:

Prüfbericht einer akkreditierten Prüfstelle gem. Prüfkammerverfahren nach ÖNORM EN ISO 16000 (-3), -6, -9, -11 sowie ÖNORM EN 16516. Die Ausführungsbestimmungen richten sich nach dem AgBB-Schema 2018, wobei für Dämmstoffe eine Raumbeladung von $\geq 0,5 \text{ m}^2/\text{m}^3$ anzuwenden ist. Für ältere Messungen werden Prüfungen gemäß AgBB-Schema 2015 anerkannt. Das Prüfzertifikat darf nicht älter als 5 Jahre sein.

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen die Anforderungen jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen der Richtlinien RL0101, RL0102, RL0103, RL0104, RL0105, RL0106, RL0108, RL0109, RL0112, RL0113, RL0401, RL0406, RL0408, RL0806
- Blauer Engel (DE-UZ 132)

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

• **Erläuterung**

Dämmstoffe mit organischen Bestandteilen können flüchtige Verbindungen emittieren. Aus Dämmstoffen aus Kunststoff können vor allem Monomere an die Raumluft abgegeben werden. Während bei Dämmstoffen aus PUR/PIR bisher keine relevanten Konzentrationen an Isocyanaten in der Innenraumluft nachgewiesen wurden, wurden bei Dämmstoffen aus Polystyrol relevante Emissionen des Monomers Styrol nachgewiesen. Die wichtigsten von Styrol ausgehenden Gesundheitsgefahren sind neurotoxische Wirkungen v.a. auf das Zentralnervensystem (u. a. Verminderung der Gedächtnisleistung, neurologische Symptome, Beeinträchtigung des Farbsinns), die Frage, ob Styrol Krebs erzeugen kann, ist wissenschaftlich ebenso umstritten wie die seiner Reproduktionstoxizität, es gibt aber eine erhebliche Anzahl ernstzunehmender Studien, die davon ausgehen (zitiert in BMLFUW 2003b, Richtlinie zur Bewertung der Innenraumluft).

Dämmstoffe, die formaldehydhaltige Bindemittel enthalten (z.B. Mineralwolle-Dämmstoffe) können außerdem Formaldehyd emittieren.

Zur Vorbeugung und Vermeidung von langanhaltenden Belastungen der Raumluft durch flüchtige organische Verbindungen (VOC) sollen innenraumseitig verlegte Dämmstoffe emissionsarm sein. Auch die Dämmstoffnormen DIN EN 13162 bis DIN EN 13171 (DIN-Serie Wärmedämmstoffe für Gebäude) verlangen im Anhang ZA der Normen die Durchführung einer sogenannten „Erstprüfung“ („Initial Type Test“) für die Emission flüchtiger Verbindungen.

Kriterium 5. 1. 7. Grenzwerte für VOC- und SVOC-Emissionen aus Holzfaser-Dämmstoffen

• **Mindestanforderung**

Innenraumseitig verlegte Dämmstoffe, die nicht durch eine strömungsdichte Schicht von der Raumluft abgeschlossen sind, müssen die folgenden Anforderungen an das Emissionsverhalten erfüllen:

Parameter	Max. Prüfkammerkonzentration nach 28 Tagen
Kanzerogene Stoffe der Kategorien 1A und 1B nach CLP-Verordnung 1272/2008 (C-Stoffe)	1 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ (nicht bestimmbar)
Summe flüchtiger organischer Verbindungen C6-C16 (TVOC-Essigsäure)	300 $\mu\text{g}/\text{m}^3$
Essigsäure	600 $\mu\text{g}/\text{m}^3$
Summe schwerflüchtiger organischer Verbindungen C16-C22 (TSVOC)	100 $\mu\text{g}/\text{m}^3$
Formaldehyd*)	0,05 ppm*)

*) Nachweis nur für Dämmstoffe mit formaldehydhaltigem Bindemittel erforderlich

Nachweis:

Prüfbericht einer akkreditierten Prüfstelle gem. Prüfkammerverfahren nach ÖNORM EN ISO 16000

(-3), -6, -9, -11 sowie ÖNORM EN 16516. Die Ausführungsbestimmungen richten sich nach dem AgBB-Schema 2018, wobei für Holzfaser-Dämmstoffe eine Raumbeladung von $\geq 0,5 \text{ m}^2/\text{m}^3$ anzuwenden ist. Für ältere Messungen werden Prüfungen gemäß AgBB-Schema 2015 anerkannt. Das Prüfzertifikat darf nicht älter als 5 Jahre sein.

Produkte, die mit einem der folgenden Qualitätszeichen ausgezeichnet sind, erfüllen die Anforderungen:

- natureplus-Qualitätszeichen der Richtlinien RL0104 und RL0201
- Blauer Engel (DE-UZ 132)

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

• Erläuterung

Holzfaserdämmstoffe können verschiedene Substanzen emittieren. Dies sind neben Formaldehyd (sofern formaldehydhaltige Bindemittel eingesetzt werden) flüchtige und schwerflüchtige organische Verbindungen (VOC und SVOC) wie Aldehyde, Terpene aus Holzinhaltsstoffen sowie kurzkettige Carbonsäuren, insbesondere Essigsäure und Ameisensäure.

Kriterium 6. 1. 1. Vermeidung von Dampfbremsen aus Verbundmaterialien

• Mindestanforderung

Dampfbremsen und Winddichtbahnen müssen entweder aus nachwachsenden Rohstoffen (z.B. Papier) oder aus einer Sorte Kunststoff bestehen. Sortenfremde Zusatzstoffe sind jeweils bis zu max. 10 M.-% erlaubt.

Nachweis:

Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

• Erläuterung

Verbundstoffe sind Baustoffe aus mindestens zwei verschiedenen Materialien, die vollflächig miteinander verbunden sind und sich nicht von Hand trennen lassen. Sie sind in der Regel schlecht verwertbar und können häufig auch nur minderwertig beseitigt werden.

Kriterium 6. 1. 2. Produkte ohne Metallverbund

• Mindestanforderung

Verbundprodukte aus Dämmstoffen, Gipsbauplatten oder Kunststoff-/Bitumenbahnen mit Metall dürfen nicht eingesetzt werden. Ausgenommen sind Dämmungen für technische Isolationen und Vakuumdämmplatten.

Nachweis:

Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

• Erläuterung

Die Herstellung von Metallen ist mit hohen Umweltbelastungen verbunden. Bei sortenreinen Metallprodukten können diese Belastungen durch ein hochwertiges Recycling teilweise kompensiert werden. Aus Verbundprodukten können Metalle nicht oder nur sehr aufwändig wiedergewonnen werden. Außerdem entstehen bei der Beseitigung von Metallen in Verbundprodukten Probleme durch Metallmobilisation in Müllverbrennungsanlagen und auf Deponien.

Mit Metallfolie kaschierte Bauprodukte (Dämmstoffe, Gipskartonplatten etc.) sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

Verbundprodukte aus mehreren Baustoffen (z.B. aus Dämmstoff und Gipskartonplatte) sind nach Möglichkeit ebenfalls zu vermeiden.

[Seite drucken](#)
[Fenster schließen](#)

E. BIETERERKLÄRUNGEN INKL. UNTERFERTIGUNG DES ANgebOTES

Mit der Abgabe und rechtsgültigen Unterfertigung des Angebotes erklärt der Bieter (bei Bieter- und Arbeitsgemeinschaften jedes Mitglied), dass

- er alle Bestimmungen der Ausschreibung kennt und akzeptiert und die im Leistungsverzeichnis (in der Leistungsbeschreibung) angeführten Leistungen zu den von ihm darin eingesetzten Einheits-, Pauschal- und Regiepreisen anbietet und **bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist an sein Angebot gebunden bleibt**;
- er die Ausführung der ihm übertragenen Leistungen zu den angegebenen Terminen und innerhalb der angegebenen Fristen durchführt;
- er alle für die Erbringung der Leistungen notwendigen Berechtigungen und Befugnisse besitzt und kein Ausschlussgrund im Sinne des § 78 BVergG 2018 vorliegt;
- er anerkennt, dass die vertragsgemäße Erbringung der Leistungen nicht von der Erteilung oder Verlängerung von allenfalls erforderlichen Beschäftigungsbewilligungen für ausländische Arbeitskräfte (Drittstaatsangehörige) abhängig gemacht werden kann;
- gegen ihn kein Insolvenzverfahren eingeleitet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wurde;
- er sich nicht in Liquidation befindet oder die gewerbliche Tätigkeit eingestellt hat;
- gegen ihn oder - sofern es sich um juristische Personen, handelsrechtliche Personengesellschaften, eingetragene Erwerbsgesellschaften oder Arbeitsgemeinschaften handelt - gegen natürliche Personen, die in der Geschäftsführung tätig sind, kein rechtskräftiges Urteil ergangen ist, das die berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt;
- er im Rahmen der beruflichen Tätigkeit keine schwere Verfehlung begangen hat;
- er den Verpflichtungen zur Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge oder der Steuern und Abgaben nachgekommen ist;
- er und die von ihm herangezogenen Subunternehmer befugt sind, die angebotenen Leistungen zu erbringen;
- er durch Besichtigung der Baustelle die örtlichen Gegebenheiten und Arbeitsbedingungen festgestellt hat und dass darauf die Preisberechnung und die Angebotserstellung beruhen;
- er über alle Mittel zur Ausführung der Leistung verfügt und er alle Maßnahmen treffen wird, um die Stoffe, zu deren Beistellung er verpflichtet ist, rechtzeitig zu beschaffen;
- er die sich aus den Übereinkommen Nr. 29, 87, 94, 95, 98, 100, 105, 111, 138, 182 und 183 der Internationalen Arbeitsorganisation, BGBl. Nr. 228/1950, Nr. 20/1952, Nr. 39/1954, Nr. 81/1958, Nr. 86/1961, Nr. 111/1973, BGBl. III Nr. 200/2001, BGBl. III Nr. 41/2002 und BGBl. III Nr. 105/2004 ergebenden Verpflichtungen einhält;
- die Erstellung des Angebotes für in Österreich durchzuführende Arbeiten unter Berücksichtigung der in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften erfolgt ist und er sich bei der Durchführung des Auftrages in Österreich an diese Vorschriften hält. Hinweis: Diese Vorschriften werden bei der Arbeiterkammer Vorarlberg, Widnau 2 - 4, 6800 Feldkirch, Tel. 05522/306 und bei der Wirtschaftskammer Vorarlberg, Wichnergasse 9, 6800 Feldkirch, Tel. 05522/305 bereit gehalten.

Mit der rechtsgültigen Unterfertigung des Angebotes anerkennt der Bieter/die Bietergemeinschaft die vorliegenden Ausschreibungsunterlagen als Bestandteile

seines/ihrer Angebotes. Es wird ausdrücklich erklärt, dass die in diesen Unterlagen enthaltenen Verpflichtungserklärungen aus freien Stücken abgegeben werden und dass ab dem Beginn der Zuschlagsfrist ausdrücklich auf die Anfechtung des Angebotes (Vertrages) wegen Irrtums verzichtet wird.

Unterfertigung des Angebotes – elektronische Signatur

Die rechtsgültige Fertigung erfolgt im Rahmen der elektronischen Angebotsabgabe auf der Vergabepattform ANKÖ durch qualifizierte, elektronische Signatur.

Die qualifizierte, elektronische Signatur ist der eigenhändigen Unterschrift per Gesetz gleichgestellt.

Alle dem elektronischen Angebot beigegebenen Unterlagen gelten aufgrund der elektronisch erfolgten Signatur als rechtsgültig unterfertigt und sind daher von allen ihren Inhalten her rechtsverbindlich.

Es gibt verschiedene Möglichkeiten eine qualifizierte, elektronische Signatur abzugeben:

- **Handysignatur:** Um das Angebot mit der Handysignatur zu unterzeichnen, sind die Handynummer und das Signaturpasswort einzugeben. Der per SMS zugesendete TAN ist dann im Onlineformular einzutragen, um die Signatur abzuschließen.
- **Bürgerkarte:** Die Signatur erfolgt mittels Chipkarte (auf der die Bürgerkartenfunktion aktiviert ist) über ein Chipkarten-Lesegerät. Um die Signatur abzuschließen ist ein Passwort einzugeben.

Bei Bietergemeinschaften gibt es folgende Möglichkeiten:

- jedes Mitglied der Bietergemeinschaft hat das Angebot elektronisch zu signieren **oder**
- das vertretungsbefugte Mitglied der Bietergemeinschaft (siehe „Zusatzerklärung für Bieter- und Arbeitsgemeinschaften“) signiert elektronisch das Angebot. Diesfalls ist die dafür notwendige Bevollmächtigung des Vertreters nachzuweisen (z.B. durch Hochladen der entsprechenden Vollmacht mit der Angebotsabgabe)

Bitte beachten Sie die Beilage „Hinweise für die elektronische Angebotsabgabe“.

Nähere Informationen zur Bürgerkarte und zur Handysignatur sowie deren Aktivierung können unter <http://www.buergerkarte.at> abgerufen werden.

Für ausländische Unternehmen gibt es die Möglichkeit den ANKÖ e-Signaturservice auf Basis einer Vollmacht zu nutzen (E-Mail: office@ankoe.at oder Tel: +43 (0)1/3336666-0).

Weiters kann sich eine vertretungsbefugte Person des Unternehmers im Ergänzungsregister für natürliche Personen eintragen lassen, um in der Folge eine Handysignatur unter <https://www.a-trust.at/Aktivierung/ro/OfficerData.aspx?t=mobile> zu aktivieren.

F. ANHÄNGE / BEILAGEN

F.1. Beilage 1: Zusatzerklärung für Bieter- und Arbeitsgemeinschaften

(bei Bedarf ausfüllen)

Die Bieter erklären, dass sie die Leistung im Auftragsfall als Arbeitsgemeinschaft erbringen. Weiters verpflichten sich die Bieter solidarisch zur Leistungserbringung.

Die Bieter machen folgendes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft als bevollmächtigten Vertreter namhaft:

Name:	_____
Adresse:	_____
Telefon:	_____
Fax:	_____
E-Mail:	_____

Der bevollmächtigte Vertreter vertritt die Arbeitsgemeinschaft gegenüber dem Auftraggeber in allen Angelegenheiten rechtsverbindlich. Er ist u.a. zum Abschluss und zur Abwicklung des Leistungsvertrages, zum Empfang der Post und dazu berechtigt, mit uneingeschränkter Wirkung für jedes Mitglied Zahlungen entgegenzunehmen.

F.2. Beilage 2: Zusatzerklärung bei Subunternehmerleistungen

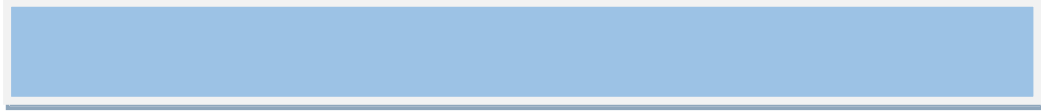
(bei Bedarf ausfüllen)

Folgende Teilleistungen werden an Subunternehmer weitergegeben: • • • • Benennung der Subunternehmer (Name, Firma, Sitz) • • • •

Sämtliche sich aus dem Angebot ergebenden, für die Auftragsvergabe maßgeblichen Voraussetzungen treffen auch auf die Subunternehmer zu.

F.3. Beilage 3: Erklärung des Bieters

Ich



[Name des Unternehmens] erkläre hiermit, dass die von mir in den Bieterlücken des Leistungsverzeichnisses angebotenen Materialien/Erzeugnisse/Typen, den im Leistungsverzeichnis beispielhaft angeführten Materialien/Erzeugnisse/Typen gleichwertig sind.

Den Nachweis der Gleichwertigkeit hat der Bieter zu erbringen. Bei fehlender Gleichwertigkeit eines in der Bieterlücke angebotenen Materialien/Erzeugnisse/Typen gilt das bzw. die den im Leistungsverzeichnis beispielhaft angeführten Materialien/Erzeugnisse/Typen zu dem angebotenen Preis als angeboten. Hat der Bieter in die Bieterlücken des Leistungsverzeichnisses freigelassen, gelten gemäß § 125 Abs 7 BVergG 2018 die im Leistungsverzeichnis beispielhaft angeführten Materialien/Erzeugnisse/Typen als angeboten.

Diese Erklärung ist nicht gesondert zu unterfertigen, sondern gilt durch die Unterfertigung des Angebotes als mitunterfertigt.